



Regierungspräsidium Stuttgart

---

# **Planfeststellungsbeschluss**

für

**den Neubau der Fußwegüberführung Bach-  
gasse**

in

**Ellwangen**

Az.: 24-390-7/3

12.01.2024



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	V
A. Tenor .....	1
I. Grundentscheidung .....	1
II. Besondere Entscheidungen.....	1
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	1
2. Konzentrationswirkung .....	1
III. Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	2
IV. Planunterlagen .....	3
V. Nebenbestimmungen .....	5
VI. Zusagen .....	19
VII. Hinweise.....	22
VIII. Entscheidung über die Einwendungen .....	23
IX. Kostenentscheidung.....	23
B. Begründung .....	24
I. Beschreibung des Vorhabens.....	24
1. Lage des Vorhabengebiets .....	24
2. Ausgangslage .....	25
3. Geplanter baulicher Zustand .....	26
3.1 Brückenbauwerk.....	26
3.2 Folgemaßnahmen.....	26
3.2.1 Anpassung der Straßen .....	27
3.2.2 Rückbau der Personenunterführung .....	27
3.2.3 Anpassung an Anlagen der deutschen Bahn .....	28
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	29

1. Zuständigkeit .....	29
2. Verfahren .....	29
2.1 Einwendungen.....	30
III. Umweltverträglichkeit .....	32
IV. Rechtliche Würdigung.....	33
1. Planrechtfertigung.....	33
1.1 Fachplanerische Zielkonformität.....	33
1.2 Erforderlichkeit .....	36
1.3 Finanzierbarkeit.....	39
2. Varianten .....	42
2.1 Nullvariante .....	42
2.2 Ausscheiden von Unterführungsvarianten.....	43
2.2.1 Ausbau der Personenunterführung.....	43
2.2.2 Neubau Unterführung .....	44
2.2.3 Teilweiser Neubau (Verlängerung) der Personenunterführung.....	45
2.3 Ausscheiden von Brückenvarianten, die die Planungsziele nicht erreichen .....	46
2.4 Ausscheiden von Brückenvarianten, die die planerischen Zwangspunkte nicht einhalten.....	47
2.5 Brückenvarianten in der engeren Auswahl.....	48
2.5.1 Variante 53 .....	48
2.5.2 Variante 54 .....	50
2.5.3 Variante 55 .....	52
2.5.4 Variante 57 .....	54
2.5.5 Variante 58 .....	55
2.5.6 Variante 59 .....	56
2.5.7 Variante 60 .....	58
2.5.8 Antragsvariante.....	59

3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen .....	63
3.1 Immissionen .....	63
3.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen .....	63
3.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen .....	79
3.1.3 Betriebs- und anlagenbedingte Lärmimmissionen .....	83
3.1.4 Bauwerksbedingte Lärmreflexionen .....	86
3.1.5 Lichtimmissionen.....	87
3.1.6 Staubimmissionen.....	87
3.2 Natur und Landschaft .....	88
3.2.1 Naturschutzrechtlich relevanter Eingriff.....	88
3.2.2 Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. ....	89
3.2.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme .....	90
3.2.4 Schutzgebiete und geschützte Biotope .....	91
3.2.5 Artenschutz .....	91
3.3 Klima.....	95
3.4 Landwirtschaft .....	98
3.5 Wasserwirtschaft .....	100
3.5.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis .....	101
3.6 Bodenschutz und Altlasten .....	103
3.7 Verkehr .....	104
3.8 Öffentliche Sicherheit.....	105
3.9 Bauplanungsrecht.....	106
3.10 Landesplanung und Raumordnung.....	109
3.11 Leitungsträger und Versorgungsunternehmen .....	110
3.12 Arbeitsschutz .....	110
3.13 Denkmalschutz .....	111

3.14 Private Rechte, insbesondere Eigentum .....	113
3.14.1 Unmittelbare Inanspruchnahme .....	113
3.14.2 Mittelbare Inanspruchnahme .....	114
3.14.3 Gebäudeschäden .....	123
3.15 Sonstiges .....	123
V. Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....	125
VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	125
VII. Begründung der Kostenentscheidung .....	129
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	130

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BR-Drs	Drucksachen des Bundesrates
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures)
DB	Deutsche Bahn
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale
dB (A)	Dezibel (A-Bewertung)
d.h.	das heißt
DIN 4150 Teil 2	DIN Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (Juni 1999)“
DIN 4150 Teil 3	DIN Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen (Dezember 2016)
DIN ISO 9613-2	DIN Norm ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien (Oktober 1999)“
DIN 8989	DIN Norm 8989 „Schallschutz in Gebäuden – Aufzüge (August 2019)“
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
etc.	et cetera
ff.	fortfolgend
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hs.	Halbsatz
ggf.	gegebenenfalls



i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetzes
L-BGG	Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LGVFG	Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LW	Schallleistungspegel
LWAd	Garantierter Schallleistungspegel
mNN	Meter über Normalnull
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
PU	Personenunterführung
PVC	Polyvinylchlorid
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
stRspr	Ständige Rechtsprechung
sog.	sogenannt
THG	Treibhausgas
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VV Bau	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
v.	vom
v.a.	vor allem
VDI 2719	Richtlinie: „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“
VDI 3770	Richtlinie: „Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen (September 2012)“
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
VVBau	Verwaltungsvorschrift Bau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

## **A. Tenor**

Auf Antrag der Stadt Ellwangen vom 24.08.2022 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 37 StrG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – für das o.g. Vorhaben folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss:**

#### **I. Grundentscheidung**

Der Plan für den Neubau der Fußwegüberführung Bachgasse einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VI **festgestellt**.

#### **II. Besondere Entscheidungen**

##### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird gem. § 19 WHG und nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern III bis V die stets widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) in Bezug auf das Einbringen der Bohrfähle zur Gründung des Bauwerks, befristet auf die Standzeit des Bauwerks, unter den in Kap. A. V. 49 bis 53 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

##### **2. Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle

von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 37 StrG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, 1. Alt. VwGO wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

## IV. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Datum</b>
<b>Unterlage 1</b>	<b>1a</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>30.08.2023</b>
<b>Unterlage 2</b>	<b>1</b>	<b>Übersichtskarte, 1:10.000</b>	<b>16.08.2022</b>
<b>Unterlage 3</b>	<b>1a</b>	<b>Übersichtslageplan, 1:1000</b>	<b>08.09.2023</b>
<b>Unterlage 4</b>	<b>1a</b>	<b>Lageplan, 1:500</b>	<b>08.09.2023</b>
<b>Unterlage 5</b>		<b>- nicht belegt -</b>	
<b>Unterlage 6</b>		<b>Grunderwerb</b>	
	1a	Grunderwerbsplan, 1:500	08.09.2023
	2	Grunderwerbsplan-Ausgleichsflächen, 1:500	16.08.2022
	3	Grunderwerbsverzeichnis	29.07.2022
<b>Unterlage 7</b>	<b>1</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b>	<b>29.07.2022</b>
<b>Unterlage 8</b>		<b>Bauwerksskizzen</b>	
	1a	Draufsicht, 1:100	08.09.2023
	2a	Längsschnitte, 1:100	08.09.2023
	3a	Querschnitte, 1:100	08.09.2023
	4a	Rückbau, 1: 100	08.09.2023
<b>Unterlage 9</b>		<b>Sonstige Pläne</b>	
	1a	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, 1:500	08.09.2023
	2a	Kabel.- und Leitungsplan, 1:500	08.09.2023
	3	Entwurfsplanung Kettenwerk	15.12.2021
	4	Stellungnahme Planung Kettenwerk BVB	01.07.2022
<b>Unterlage 10</b>		<b>Immissionstechnische Untersuchung</b>	
	1	Geräuschimmissionsprognose Teil A	25.05.2022
	1-1	Ergänzung Geräuschimmissionsprognose	30.07.2022
	2	Geräuschimmissionsprognose Teil B	24.05.2022
	3	Schwingungsimmissionsprognose	28.05.2022
<b>Unterlage 11</b>		<b>Wassertechnische Untersuchung</b>	

	1	Fachbeitrag Wasser	31.07.2022
<b>Unterlage 12</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	
	1	UVP-Screening	10.08.2022
	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	23.06.2023
	2-1	Bestandsplan, 1: 500	16.08.2022
	2-2	Maßnahmenplan, 1:500	16.08.2022
	2-3	Ausgleichsplan, 1: 1000	16.08.2022
	2-4	LBP-Eingriff und Ausgleich	10.08.2022
	2-5a	LBP Maßnahmenblätter	23.06.2023
	3a	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	22.06.2023
	3-1	Bestandsplan Habitatpotential, 1 :750	30.05.2022
	3-2	Themenpläne Fauna, 1 :5000	30.05.2022
	3-3a	Formblatt Artenschutz	
	4	Stellungnahme Fledermäuse	30.05.2022
<b>Unterlage 13</b>		<b>Geotechnische Untersuchungen</b>	
	1	Baugrunduntersuchung	05.08.2020
	2	AV Bemessungswasserstand	08.12.2021
	3	AV Steifmodul	17.06.2021
<b>Unterlage 14</b>		<b>- nicht belegt -</b>	
<b>Unterlage 15</b>		<b>Kampfmittelgutachten</b>	
	1	Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.02.2020
	2	Luftbildauswertung	15.10.2019

## V. Nebenbestimmungen

### ***Immissionsschutz***

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Die Einwirkzeiten lärm- und erschütterungsintensivem Baugeräts sind so weit als möglich zu minimieren. Leerfahrten/Leerlaufphasen sind zu vermeiden.
3. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Die Arbeiten sind auf den Zeitbereich zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr begrenzt. Hiervon ausgenommen ist der Zeitraum der Gleissperrung in Bauphase 2 sowie die vorbereitenden Arbeiten an den Oberleitungen. Alle lärmverursachenden Tätigkeiten sind dabei nach Möglichkeit im Tageszeitraum durchzuführen.
5. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. weitere notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der

zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie solche zur Nachtzeit, an Sonntagen und Feiertagen jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern sowie der Gewerbeaufsicht des Landratsamts Ostalbkreis schriftlich mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Die Pflicht umfasst auch die schriftliche Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung (vgl. Kap. A. V. Ziffer 25, 26, 34 und 35). Dazu ist auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 5). Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist diese ebenso zu informieren.

### ***Baubedingte Lärmimmissionen***

7. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) beachtet wird.
8. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
9. Die Maschinen und Geräte müssen die garantierten Schalleistungspegel der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG einhalten. Die Vorhabenträgerin hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.
10. Wo immer möglich, sind elektrisch betriebene Maschinen anstatt dieselbetriebene Maschinen zu verwenden.



11. Die auf der Baustelle verwendeten Maschinen sind regelmäßig zu warten und zu überwachen um unnötige Lärmemissionen zu vermeiden.
12. Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmgesichtspunkten zu optimieren. Schallquellen sind so weit entfernt als möglich von schützenswerter Bebauung abgewendet anzuordnen oder alternativ durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baucontainer, mobile LS-Wände, etc.) akustisch wirksam abzuschirmen.
13. Alle Mitarbeiter auf der Baustelle sind bei Arbeitsantritt von der Bauleitung oder dem Immissionsschutzbeauftragten für die Lärmproblematik zu sensibilisieren und auf einen behutsamen und möglichst drehzahlreduzierten Umgang mit den Maschinen hinzuweisen.
14. Bautätigkeiten mit hoher Schall- oder Erschütterungsemission sind möglichst nicht in die Zeitbereiche 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu legen.
15. Der Betrieb der relevanten Lärmemittenten ist in den Bauphasen 1, 2.1 und 3 auf maximal  $\leq 8$  h (7-18 Uhr) beschränkt.
16. Der Einsatz der Gleisstopfmaschine und des Schotterpflugs ist auf 2,5 Stunden pro Tag beschränkt.
17. Zum Einbringen des Verbaus ist auf den Berliner Verbau oder aber auf das Hochfrequenz-Vibrationsverfahren mit variablem Moment zurückzugreifen. Die Verwendung einer Schlagramme ist nicht zulässig. Bei Verwendung einer Vibrationsramme, ist diese mit einer Schallschürze (z.B. aus ca. 5 mm Gummi oder PVC mit innenseitiger Auskleidung aus  $\geq 15$  mm Filz oder offenporigem Schaumstoff) zu versehen. Dabei ist das Rammgut in die (wenn technisch möglich) bis zum Boden reichende Schürze miteinbeziehen.
18. Stemmarbeiten sind grundsätzlich mit einem Zangenbagger, o.Ä. durchzuführen. Nur bei zwingender Erforderlichkeit darf auf einen Meißelbagger zurückgegriffen werden.
19. Das Großdrehbohrgerät darf einen garantierten Schalleistungspegel von  $L_{Wad} \leq 108$  dB(A) nicht überschreiten.

20. Bei Verwendung eines Großdrehbohrgerätes und eines Meißelbaggers ist eine Schallschürze zu verwenden. Ist dies technisch nicht möglich, ist der Maschineneinsatz auf das leiseste verfügbare Aggregat zu beschränken.
21. Bei der Verwendung einer Gleisstopfmaschine bzw. eines Schotterpflugs oder eines schienengebundenen Schleifgerätes sind, wenn möglich, vorgehängte Schallschürzen (z.B. 5 mm starke Gummilamellen mit innenseitiger Auskleidung aus 15-30 mm Filz oder offenporigem Schaumstoff) zu verwenden. Der Vorhang hat dabei möglichst mit dem Boden abschließen. Ist die Verwendung einer Schallschürze nicht möglich, sind die Maschinen, wenn möglich, mit portablen Wänden abzuschirmen.
22. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen, eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen. Diese hat, unter Berücksichtigung der Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen, die Ermittlung der Immissionen gemäß AVV Baulärm an allen potentiell betroffenen Einwirkungsorten zu gewährleisten. Hierbei sind für alle Gebäudefassaden – etagengenau – die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.
23. Die baubetrieblichen Lärmimmissionen sind im Rahmen von Auftaktmessungen sowie dauerhaften Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten an exponierten Gebäuden zu erfassen. Zu den exponierten Gebäuden gehören insbesondere die Gebäude Brauergasse 1, Brauergasse 2, Bachgasse 9, Aalener Straße 2 und Mühlgraben 16.
- Die Messungen haben unter Berücksichtigung der Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen die Ermittlung der Immissionen gemäß AVV Baulärm an allen potentiell betroffenen Einwirkungsorten zu gewährleisten. Hierbei sind für alle Gebäudefassaden - etagengenau - die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden

Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde auszuhändigen. Auf Verlangen der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde sind im Einzelfall weitere Messungen durchzuführen.

24. Unter Berücksichtigung der nach Ziffer 23 erzielten Messergebnisse ist bei erkennbaren Immissionskonflikten die Wahl geräuschärmerer und damit konfliktreduzierender Bauverfahren zu prüfen und bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit umzusetzen. Die Schutzmaßnahmen sind mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Hierbei ist die Wirksamkeit der Maßnahmen messtechnisch nachzuweisen.

25. Den betroffenen Eigentümern und gewerbliche Mieter steht gegenüber der Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

- für die entsprechend Ziffer 23 ermittelten Immissionsorte und Anzahl der Tage bzw. Nächte mit einem Beurteilungspegel von mehr als
  - a.) 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) während des Tagzeitraums bezogen auf Wohnräume,
  - b.) 67 dB(A) während des Tageszeitraums bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
  - c.) 72 dB(A) während des Tageszeitraums bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm.

Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit im Tages- oder Nachtzeitraum Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wurde.

- für entsprechend der Ziffer 23 ermittelte Immissionsorte im Außenwohnbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der in der vorstehenden Aufzählung jeweils genannten Grenzwerte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Ziffer 23 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die vorgenannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Ziffer 26 in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- Für die Höhe der Entschädigung der Außenwohnbereiche ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt 1997, S. 434, entsprechend anzuwenden.
- Die Höhe der Entschädigung ist mit den Anspruchsberechtigten zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Entscheidungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

26. Den betroffenen Anwohnern steht gegenüber der Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer lärmbedingter Beeinträchtigungen für die entsprechend Ziffer 22 ermittelten Immissionsorte und Tage mit einem Beurteilungspegel von

- mehr als 60 dB(A) während des Nachtzeitraums bezogen auf Schlafräume,
- mehr als 70 dB (A) während des Tageszeitraums bezogen auf Wohnraum

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die, gemäß der detaillierten Baulärmprognose ermittelten, Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren.

### **Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

27. In der Nähe der Wohnbebauung sind soweit technisch möglich nur kleine Rüttler mit 50-80 Hz zu verwenden.
28. Grundsätzlich sind leichte Pfähle einzupressen und größere Pfähle zu bohren. Im Nahbereich von Wohngebäuden ist auch der Einsatz von vibrierende Rammeinrichtungen nicht zulässig.
29. Die Vorhabenträgerin hat die erschütterungstechnische Prognose und das sich im Folgenden ergebende Schutzkonzept anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie unter Kenntnis der zum Einsatz gelangenden Maschinen vor Baubeginn fortzuschreiben und sämtliche Gebäude zu ermitteln, bei denen es zu Überschreitungen der jeweiligen Anhaltswerte nach den DIN 4150 Teil 2 und 3 kommen kann. Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des fortgeschriebenen Schutzkonzepts sind in Absprache mit der unteren Immissionsschutzbehörde von der Vorhabenträgerin unaufgefordert umzusetzen.
30. Die Vorgaben der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sind mit Ausnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen, einzuhalten. Die ermittelten Überschreitungen der Anhaltswerte der o.g. Regelwerke sind unter Umsetzung der gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Unterlage 10.1) und bei Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen unter Wahrung des Minimierungsgebots zulässig.
31. An Gebäuden, bei denen Überschreitungen der jeweiligen Anhaltswerte nach Stufe I der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil auch nach baubegleitenden Messungen (z.B. probeweiser Einsatz der Baugeräte) nicht auszuschließen sind und bei denen ein anderes, erschütterungsärmeres Bauverfahren technisch nicht zweckmäßig ist, hat die Vorhabenträgerin bei Beginn der erschütterungsrelevanten Bauarbeiten begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen nach Punkt 6.5.4.3 f) der DIN 4150 Teil 2 durchzuführen.

- ren. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung vorzulegen geben.
32. Überschreiten die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Erschütterungen die jeweiligen Anhaltswerte nach Stufe I der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2, so hat die Vorhabenträgerin unverzüglich Maßnahmen zur Verminderung nach Punkt 6.5.4.3 c) der DIN 4150 Teil 2 sowie begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen nach Punkt 6.5.4.3 f) der DIN 4150 Teil 2 durchzuführen. Die Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde sowie betroffenen Anwohnern auf Anforderung vorzulegen.
33. Sind trotz ergriffener Erschütterungsschutzmaßnahmen Überschreitungen des jeweils heranzuziehenden Anhaltswertes der Stufe II der DIN 4150 Teil 2 aufgrund fehlender alternativer Bauverfahren oder sonstiger Umstände unvermeidbar, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der in Anhang D, zu 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 benannten Belange die jeweiligen Anhaltswerte der Stufe III der DIN 4150 Teil 2 nicht überschritten werden.
34. Verbleiben trotz aller vorgesehenen Maßnahmen unzumutbare Immissionswirkungen und sind weitergehende Maßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, steht den Anwohnern für die Tage der Überschreitung der jeweils maßgeblichen Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 sowie für die Nächte, in denen Überschreitungen der jeweils maßgeblichen Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 zu erwarten sind gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines angemessenen Ersatzwohnraums zu.
35. Ist im Bereich von Büro- und Geschäftsnutzungen (bei Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe III der DIN 4150 Teil 2) eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes für die Dauer der Bauarbeit nicht gewährleistet, ist den Betroffe-

nen eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Zudem sind Zeitpunkt und Dauer der Arbeiten den Nutzern des Gebäudes rechtzeitig mitzuteilen.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist zu berücksichtigen:

- die Anzahl der Tag an denen eine Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe III der DIN 4150 Teil 2 vorgelegen hat.
- Die Höhe der Entschädigung ist mit den Anspruchsberechtigten zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Entscheidungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

36. Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten sind auf Kosten der Vorhabenträgerin an allen nach Ziffer 30 ermittelten Gebäuden, bei denen aufgrund prognostizierter Überschreitungen der jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 Schäden an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden können, durch einen neutralen und vereidigten Sachverständigen Beweissicherungen durchzuführen und diese in geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu unterrichten. Diese Beweissicherungen sind insbesondere, aber nicht abschließend, an den Gebäuden Brauergasse 1, Brauergasse 2, Bachgasse 9, Aalener Straße 1, Mühlgraben 16 durchzuführen. Soweit Eigentümer im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben Schäden geltend machen, ist ebenfalls auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Begutachtung durch einen neutralen und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.

37. Die betroffenen Anwohner bzw. Eigentümer sind über gebäudetechnische Beweissicherungsmaßnahmen nach Ziffer 36 und im Fall notwendiger Ersatzwohnraumangebote nach der Ziffer 34 rechtzeitig im Voraus zu unterrichten. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Anwohner umfassend über die Art, den Umfang und die Dauer der jeweiligen Baumaßnahmen zu informieren, die nach der erschütterungstechnischen Prognose mit einer Überschreitung der jeweiligen Anhaltswerte nach Stufe I der Tabelle 2 oder der Tabelle I der DIN 4150 Teil 2 verbunden sein können.

### ***Lichtimmissionen***

38. Sollte durch die Beleuchtungskörper der Brücke eine direkte Blendwirkung an der umliegenden Wohnbebauung entstehen, die über das normale Maß der Beleuchtung hinausgeht, so ist diese durch konstruktive Maßnahmen (u.a. an den Leuchten) zu beheben.

### ***Staubimmissionen***

39. Mehr als nur unwesentliche und ursächlich auf das Vorhaben zurückgehende Verschmutzungen und sonstige Verunreinigungen der anliegenden Hausfassaden sind vorrangig durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Unvermeidliche Verunreinigungen sind spätestens nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

### ***Natur und Landschaft***

40. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Angaben für das digitale Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu übermitteln. Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich von Baubeginn bzw. der Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umset-



zung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung einmal jährlich, nach Ende der Bauausführung alle 5 Jahre zu berichten.

41. Der notwendige Fang betroffener Zauneidechsen hat so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
42. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder von entsprechend eingewiesenen Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
43. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
44. Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden.
45. Sollten Fang und Verbringung der Zauneidechsen bis zum 01.09.2025 nicht antragsgemäß abgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin dies der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zur weiteren Abstimmung rechtzeitig vorab mitzuteilen.
46. Sofern sich Abweichungen von der beantragten Fangmethode ergeben, sind diese der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheiden, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
47. Zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen darf die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

48. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

### **Wasserwirtschaft**

49. Durch die Bauarbeiten darf es zu keiner Verschlechterung der Grundwassersituation kommen. Eine Einleitung oder Versickerung von anfallendem verunreinigtem Wasser während der Bauarbeiten in ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser oder in den Boden ist unzulässig.
50. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, Schmierstoffe oder sonstige Stoffe, durch die eine Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist, in der Nähe der Bohrungen gelagert werden. Während sowie nach den Bohrarbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Grundwassers zu verhindern. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in das Bohrloch gelangen.
51. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

### **Verkehr**

52. Die Planung ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik i.V.m. § 4 Abs. 1 AEG und § 2 Abs. 1 EBO durchzuführen und umzusetzen.

### **Denkmalschutz**

53. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung der ggf. in den bislang unbebauten bzw. nicht tiefgreifendgestörten Bereichen vorhandenen archäologischen Zeugnissen gerecht zu werden, sind bauvorgreifende bzw. baubegleitende Untersuchungen durchzuführen, in deren Zuge Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren bzw. zu bergen sind.

54. Um die nachweislich im Bereich der Tiefbauarbeiten auf Höhe der Aalener Straße 1/ Bachgasse 9 vorhandenen Reste der Ellwanger Stadtbefestigung zu sichern, ist rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden eine bauvorgreifende Rettungsgrabung durch eine Grabungsfirma durchzuführen, in deren Zuge das Mauerwerk sowie alle weiteren Befunde/Funde fachgerecht dokumentiert/geborgen werden. Die Größe und Tiefe des Untersuchungsbereichs richtet sich dabei nach den bauseitig vorgesehenen Bodeneingriffen.
55. Im westlichen Vorhabenbereich sind aufgrund der im Straßenbereich nachgewiesenen Reste eines Knüppeldamms sämtliche Erdarbeiten und Bodeneingriffe von einer Grabungsfirma archäologisch zu begleiten. Sollten hierbei historisch relevante Befunde/Funde zutage treten, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine Rettungsgrabung durchzuführen.
56. Rettungsgrabungen sind frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der beauftragten Grabungsfirma abzustimmen. Die archäologischen Untersuchungen sind im Rahmen des Zumutbaren durch die Vorhabenträgerin als Verursacherin zu beauftragen und zu finanzieren.

### **Arbeitsschutz**

57. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
58. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet ist der Gewerbeaufsicht des Landratsamts Ostalbkreis spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

59. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
60. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

## **VI. Zusagen**

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

### ***Immissionsschutz***

1. Staubausträge werden durch geeignete Maßnahmen verhindert.

### ***Landwirtschaft***

2. Notwendige Sperrungen des Verkehrs werden die Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nicht erheblich einschränken.

### ***Bodenschutz, Altlastenschutz***

3. Die im Zuge der Altlastenerkundung errichtete Grundwassermessstelle wird für spätere Beprobungen erhalten und wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
4. Gefahrverdächtiges Material wird von unbelastetem Material separiert und analysiert und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.
5. Soweit Ausbau- und Aushubarbeiten anfallen, werden diese fachgutachterlich begleitet.

### ***Verkehr***

6. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit der höheren Straßenbaubehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen, soweit sie von dem gegenständlichen Vorhaben betroffen sind.
7. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen werden keine brennbaren Stoffe unter oder im Umkreis von 10 m neben dem Brückenbauwerk der B290 gelagert.
8. Der auf der Baustelleneinrichtungsfläche befindliche Brückenpfeiler der B290 wird durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen geschützt.

9. Die allgemeine Planung der Fußwegüberführung, die lichten Weiten für das Bauwerk und die Realisierung des Bauwerks (insb. hinsichtlich der Sperrpausen) werden mit der DB Netz AG abgestimmt.
10. Beim Umbau oder der bauzeitlichen Anpassung von Anlagen der DB wird das bauaufsichtliche Verfahren nach VVBau eingehalten.
11. Die Absenkung der Oberleitung wird mit der DB Netz AG Ulm abgestimmt und konform mit den Richtlinien der Deutschen Bahn umgesetzt.
12. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung und einer Baudurchführungsvereinbarung wird der Deutschen Bahn, DB Immobilien zugesagt.
13. Der DB Netz Ulm wird ein Brückenbuch als Bestandsunterlage übergeben.
14. Für die Neu- bzw. Umverlegung von Leitungen auf dem Gelände der DB Netz AG werden die erforderlichen Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend den gültigen Vorschriften der DB Netz AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### ***Öffentliche Sicherheit***

15. Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so werden entsprechende Maßnahmen mit der Stadt Ellwangen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste wird jederzeit möglich und sichergestellt sein.

### ***Leitungsträger und Versorgungsunternehmen***

16. Sollte der links der Bahn verlaufende Beton-U-Kanal durch die Erstellung des Fundaments bzw. durch die Überbauung der Bahn insgesamt Gefährdungen ausgesetzt werden, wird vor Beginn der Arbeiten eine Kabeleinwei-

sung durch das örtlich zuständige LST-Fachpersonal durchgeführt. Vor Beginn der Arbeiten wird der U-Kanal fachgerecht gegen Beschädigungen gesichert.

17. Zur Sicherung der 50 Hz-Kabel und der Telekommunikationskabel wird vor Baubeginn/Planung eine Kabeleinweisung durchgeführt, um die örtlichen Verhältnisse und Standorte der Stützen zu betrachten.

***Private Rechte, insbesondere Eigentum***

18. Auf Wunsch und in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern, werden an den Fassaden der Gebäude Brauergasse 1 und Bachgasse 9 verspiegelte Fensterscheiben eingebaut. Dies gilt jeweils für das 1. und 2. OG der der Aalener Straße zugewandten Seite der genannten Gebäude. Die verspiegelten Scheiben entsprechen bezüglich der sonstigen Produkt- und Qualitätsmerkmale den vorhandenen Scheiben. Die Kosten für Scheiben und Einbau trägt die Vorhabenträger.

## **VII. Hinweise**

1. Eine Ausnahme vom Verbot der Sonn- oder Feiertagsbeschäftigung ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden. Die Befreiungsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage des Landes Baden-Württemberg erfordern eine Abwägung im Einzelfall. Diese kann angesichts der für die Vielzahl der in diesen Zeitraum fallenden Sonn- und Feiertage nicht vorgenommen werden.



## **VIII. Entscheidung über die Einwendungen**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen. Sofern sich der Beschluss mit einzelnen Einwendungen nicht ausdrücklich unter Benennung der Einwendernummer befasst, werden die Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs im allgemeinen Begründungsteil behandelt.

## **IX. Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **B. Begründung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen, Zusagen und Planergänzungen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 9 Abs. 1 StrG gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegen- und untereinander abgewogen hat, ist es zu der Überzeugung gelangt, dass das von der Stadt Ellwangen geplante Vorhaben verwirklicht werden kann.

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

#### **1. Lage des Vorhabengebiets**

Das Vorhabengebiet liegt in der großen Kreisstadt Ellwangen. Das Vorhabengebiet wird durch die elektrifizierte, eingleisige Strecke der Oberen Jagsttalbahn Goldshöhe - Crailsheim (Strecke Nr. 4940) von Norden nach Südwesten durchschnitten. Westlich der Bahnstrecke liegen sowohl die, direkt parallel zur Bahnstrecke verlaufende, Mühlgrabenstraße als auch die, weiter westlich, parallel verlaufende Bundesstraße 290. Auf Höhe der derzeit bestehenden Personenunterführung bindet die Mühlgrabenstraße mit einer Verbindung an die B290 an. Wiederum westlich der B290 verläuft der Fluss Jagst. Zwischen der Mühlgrabenstraße und der Bundesstraße 290 liegen, südlich der Verbindung der beiden Straßen, die ehemaligen Flächen des städtischen Bauhofes. Auf diesen Flächen entsteht der durch Drittplanung vorgesehene „Brückenpark“. In nordwestlicher Ausrichtung an den „Brückenpark“ schließen die durch Drittplanung neu gestalteten Flächen des Gebiets „Schliesswasen“ und das bestehende Wellenbad der Stadt Ellwangen an. Ausgehend von den Flächen des „Brückenparks“ werden die Flächen an und um die Jagst in verschiedenen Drittplanung umfangreich renaturiert und als naturnahe Erholungsflächen anlässlich der Landesgartenschau 2026 umgestaltet. Nördlich der Anbindung von Mühlgrabenstraße und B290 liegt der Parkplatz

Mühlgraben – „Inselplatz“. Östlich der Bahnstrecke 4940 verläuft parallel die Aalener Straße. Dahinter liegt in direkter östlicher Ausdehnung die Ellwanger Altstadt.

## **2. Ausgangslage**

Die Anbindung der Gebiete Schießwasen, Naturraum Jagst sowie des Ortsteils Schrezheim an die Altstadt von Ellwangen erfordert die Überquerung der Bahnanlagen sowie der parallel dazu verlaufenden Mühlgrabenstraße und Aalener Straße. Im derzeitigen Bestand befindet sich etwa auf Höhe der Straße „Bachgasse“ eine Personenunterführung im Eigentum der DB Netz AG, die die Aalener Straße sowie die Bahnstrecke bei Bahn-Km 8,681 unterquert. Es handelt sich mithin auch um eine Bahnbetriebsanlage. Auf der westlichen Seite der Bahnstrecke befindet sich der Zugang zu der Personenunterführung zwischen der Mühlgrabenstraße und der Bahnstrecke 4940. Auf östlicher Seite befindet sich der Zugang an der Straße Bachgasse. Die Zugänge sind jeweils als Treppenanlagen ausgebildet und verfügen über eine schmale und steile Kinderwagentreppe. Eine barrierefreie und bequeme Querungsmöglichkeit ist derzeit an dieser Stelle für den Personenverkehr (Fußgänger, Radfahrer, Menschen mit temporären oder dauerhaften körperlicher Beeinträchtigung) nicht gegeben.

In der Gesamtheit erscheint die Anbindung der Altstadt an die unmittelbar westlich der Bahnlinie liegenden Gebiete sowie der öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Inselplatzes aufgrund der nicht barrierefreien Personenunterführung und der erforderlichen Querung der mit KFZ-Verkehr befahrenen Mühlgrabenstraße verbesserungsbedürftig. Die Stadt Ellwangen möchte die Anbindung daher verbessern und plant die Errichtung einer Fuß- und Radwegbrücke über die Bahnstrecke sowie die jeweils an beiden Seiten verlaufenden Straßen. Damit soll eine attraktive barrierefreie Querungsmöglichkeit geschaffen werden, die das Erfordernis einer angemessenen Anbindung der o.g. Flächen an die Altstadt erfüllt und die Stadt mit den neu entstehenden Gebieten besser vernetzt.

### **3. Geplanter baulicher Zustand**

#### **3.1 Brückenbauwerk**

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist der Neubau einer niveaufreien Fuß- und Radwegbrücke über die Obere Jagsttalbahn Goldshöfe – Crailsheim welche die Bahnstrecke zukünftig bei ca. Bahn-Km 8,660 in der Stadt Ellwangen überqueren soll. Die Brücke soll dabei auch die westlich der Bahnlinien gelegene Mühlgrabenstraße und die östlich der Bahnlinie gelegene Aalener Straße überspannen Auf der westlichen Seite befindet sich der Brückenkopf, samt Aufzugsturm und Treppenturm, im neu entstehenden Gebiet „Brückenpark“ Von dort aus überspannt die Brücke auf einer Länge von ca. 50 Metern die Mühlgrabenstraße, die Bahnstecke 4940, als auch die Aalener Straße. Nach der Überquerung der Aalener Straße macht die Brückenkonstruktion einen Knick in nördliche Richtung, an den sich der ca. 27 Meter lange östliche Treppenabgang anschließt. Der Treppenabgang öffnet sich auf den letzten Stufen in östlicher Ausrichtung in Richtung Bachgasse. An dem Punkt, an dem die Brücke einen Knick in nördliche Richtung erfährt, befindet sich auf der südlichen Brüstungsseite der östliche Aufzugsturm.

Um den Brückenkörper möglichst schlank zu halten, wird das Brückenbauwerk als Stahlbetonkonstruktion ausgeführt. Auf westlicher Seite erfolgt die Lastabtragung durch den Treppenturm. Auf östlicher Seite erfolgt die Lastabtragung hingegen durch einen Stützfeiler an dem Punkt, an dem die Brücke in nördliche Richtung abknickt. Zur Abstützung des die Bahngleise überspannenden Bauwerksteils, ist die Errichtung eines Brückenpfeilers auf den Bahnbetriebsflächen der Deutschen Bahn erforderlich. Die Position dieses Stützpfeilers, wurde mit seiner Position am westlichen Rand der Bahnbetriebsflächen so gewählt, dass ein geplanter zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke 4940 erfolgen kann.

#### **3.2 Folgemaßnahmen**

Das Vorhaben macht die Umsetzung mehrerer Folgemaßnahmen erforderlich.

### **3.2.1 Anpassung der Straßen**

Auf der östlichen Seite wird die „Aalener Straße“ von der Kreuzung mit der Brauergasse bis zur Kreuzung mit der Postgasse/Bachgasse durchgängig auf 4,00 m verjüngt. Die in diesem Bereich vorhandenen Längs- und Querparkplätzen werden zurückgebaut. Im Bereich des Brückenvorplatzes, von der Kreuzung Brauergasse bis zur Kreuzung Postgasse / Bachgasse, werden nach Fertigstellung des Brückenbauwerks die Baugruben mit Material verfüllt und die Tragschicht sowie die Anschlüsse an die Bestandswege hergestellt. Die Aalener Straße wird in dem o.g. Bereich mit einer Tragschicht versehen.

Auf der westlichen Seite wird der Straßenverlauf der Mühlgrabenstraße im Kreuzungsbereich angepasst. Maßgebend ist der linke Fahrbahnrand (Außenkante Bordstein) vom Beginn der Abweichung von dem Bestand bis zum Wiederanschluss an den Bestand. Der zu setzende Bordstein ist ebenso Teil der notwendigen Maßnahmen auf dieser Seite. Im unteren Kreuzungsbereich wird die Fluchtlinie der linken Bordsteinkante (außen) bis zum rechten Fahrbahnrand und dann bis zur DB-Grenze in Richtung Bahnstrecke parallel verschoben. Zwischen dem rechten Fahrbahnrand und der DB-Grenze befindet sich eine Böschung, die nach dem Umbau angeglichen werden muss. Die Mühlgrabenstraße muss in diesem Bereich eine Mindestbreite von 6,00 m aufweisen. Die Baugruben werden nach Fertigstellung mit Material verfüllt. Der o.g. Teil der Mühlgrabenstraße wird mit einer Tragschicht versehen.

### **3.2.2 Rückbau der Personenunterführung**

Der teilweise Rückbau der bestehenden Personenunterführung ist ebenso Teil der notwendigen Folgemaßnahmen. Der Rückbau erfolgt bis zu einer Höhe von 1,50 m gemessen ab der Unterkante der Schwelle der Personenunterführung. Der verbleibende Restbestand der Personenunterführung wird verfüllt. Die Zu- und Abgänge werden auf beiden Seiten vollumfänglich zurückgebaut.

### **3.2.3 Anpassung an Anlagen der deutschen Bahn**

Um eine möglichst geringe Höhe der der Fußwegüberführung zu erreichen, ist unter Berücksichtigung des erweiterten Lichtraumprofils nach der EBO, das als Zwangspunkt einzuhalten ist, eine Kettenwerksregulierung notwendig. Das Kettenwerk selber besteht im Wesentlichen aus dem Tragseil, Abstandshaltern (Hängern), dem Fahrdrabt und Isolatoren. Das Ziel der Regulierungsarbeiten ist es, das Tragseil soweit es das Regelwerk der Bahn (Ril997) zulässt, abzusenken. Der Fahrdrabt selber verkraftet nur geringe Toleranzen und wird zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs für jegliche Art zugelassener Stromabnehmer nur minimal reguliert. Der Bereich der Anpassung umfasst mehrere Feldlängen von Mast 8-11 bis zum Mast 8-18. Weitere Informationen können der Unterlagen 9.3 entnommen werden.

## **II. Zuständigkeit und Verfahren**

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

### **1. Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für dieses Straßenbauvorhaben die sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde. Die sachliche Zuständigkeit folgt dabei aus § 37 Abs. 8 StrG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Belegenheit des Vorhabens im Regierungsbezirk Stuttgart, §§ 11, 12 Abs. 1 LVG.

### **2. Verfahren**

Die Stadt Ellwangen beantragte mit Schreiben vom 24.08.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Das Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, leitete daraufhin am 14.10.2022 das Anhörungsverfahren ein. Zeit und Ort der Planauslage wurden am 07.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG hingewiesen. Die Planunterlagen lagen gemäß § 73 Abs. 3 LVwVfG in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 zur Einsicht im Rathaus der Stadt Ellwangen aus. Die betroffene Stadt, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2022 um Stellungnahme gebeten. Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden in einem Erörterungstermin am 04.07.2023 im Rathaus der Stadt Ellwangen erörtert. Der Erörterungstermin wurde am 16.06.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden am 14.06.2023 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Darstellung der Variantenuntersuchung im Erläuterungsbericht überarbeitet und übersichtlicher gestaltet.

Neue Varianten wurden dabei nicht in das Verfahren eingeführt. Ebenso wurden in den Bauwerkszeichnungen klarstellende Hinweise dahingehend aufgenommen, dass die dargestellten Zeichnungen den maximalen Umgriff des Bauwerks darstellen.

Ferner wurden auch die artenschutzrechtlichen Unterlagen (und die entsprechenden Verweisungen in anderen Unterlagen hierauf), hinsichtlich der durch das Vorhaben betroffenen Exemplare der Zauneidechse, entsprechend der Forderungen der höheren Naturschutzbehörde überarbeitet. Zudem wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV beantragt. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 08.09.2023 zu diesen Änderungen angehört und hatten Gelegenheit sich bis einschließlich 22.09.2023 dazu zu äußern. Belange Dritter, z.B. Eigentümer angrenzender Gebäude, waren durch die Änderungen weder erstmalig noch stärker als bisher berührt.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen in gebührendem Maße berücksichtigt. Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

## **2.1 Einwendungen**

Von Einwendern wurde eine weitere Detailtiefe der Planungsunterlagen hinsichtlich der Aufzugsplanung gefordert. Ein höherer Detailgrad war nicht erforderlich. Die Planunterlagen zur Planfeststellung müssen die maßgebenden Angaben für eine rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit enthalten. Diesen Anforderungen wurden die Unterlagen gerecht. Eine Detailtiefe, die eine Ausführungsplanung enthält, ist hierzu nicht erforderlich. Selbiges gilt für die geforderten photorealistischen Darstellungen.

Soweit von Einwenderseite eine Befangenheit der Gemeinderatsmitglieder bezüglich der dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse gerügt wurde, werden die Einwendungen als unbeachtlich zurückgewiesen, denn die



Prüfung der zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde.

Ebenso ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob alle dem Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten öffentlichen Aufträge entsprechend den Vergabevorschriften vergeben worden sind, oder ob ein Architektenwettbewerb durchgeführt worden ist, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen ebenfalls zurückgewiesen werden.

Soweit in Einwendungen weiterhin vorgetragen wurde, dass die bisherigen Einwendungen gegen die Aufstellungsbeschlüsse der verschiedenen, derzeit um das Vorhabensgebiet herum geplanten Bebauungspläne aufrechterhalten erhalten werden, ist festzuhalten, dass diese durch das „aufrechterhalten“ nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens geworden sind. Einwendungen müssen im jeweiligen Verfahren fristgerecht und im Rahmen der jeweiligen Formvorschriften geltend gemacht werden.

### **III. Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht anwendbar, da das Vorhaben nicht dem Anwendungsbereich des UVPG unterfällt. Das Vorhaben unterfällt insbesondere nicht den in Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu § 1 UVPG genannten Vorhaben. Das Vorhaben unterfällt zudem auch nicht den in Anlage 1 des UVwG genannten Vorhaben und daher auch nicht dem Anwendungsbereich der § 7f. UVwG.

## **IV. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 StrG ist für das Vorhaben der Antragstellerin ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **1. Planrechtfertigung**

Für das Vorhaben besteht auch eine ausreichende Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Die Planrechtfertigung erfordert die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2006 – 4 A 2001/06, juris Rn. 34). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist (stRpr. vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 182, m.w.N.).

#### **1.1 Fachplanerische Zielkonformität**

Die fachplanerische Zielkonformität des Vorhabens liegt vor, da es mit den Zielen des StrG übereinstimmt.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG sind die Straßen nach der Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechendem Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und sonst zu verbessern. Dabei sind insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel der Ermöglichung einer an den Bedürfnissen aller Mobilitätsgruppen ausgerichteten Nutzung des Verkehrsraums, denn mit dem planfestgestellten Vorhaben soll eine den Verkehrsbedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen genügende Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden und das Ziel der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums erreicht werden. Menschen mit temporären/dauerhaften oder altersbedingten Beeinträchtigungen, schwangere Frauen oder Menschen mit Kinderwagen, schwerem Gepäck oder Hunden wird durch das Vorhaben eine eigenständige Mobilität ermöglicht bzw. diese zumindest erheblich erleichtert. Einschlägige Fachkreise gehen davon aus, dass rund 25% der Bevölkerung früher oder später auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Das heißt, sie können ihren Alltag ohne Barrierefreiheit nur schwer oder gar nicht meistern. Auch für Radfahrende wird durch das Vorhaben eine Erleichterung erzielt. Im derzeitigen Bestand ist die Personenunterführung für den zuvor genannten Kreis an Menschen ein erhebliches Hindernis, zumal es in diesem Bereich keine barrierefreie Querungsmöglichkeit gibt, die einen unmittelbaren Anschluss an die Altstadt ermöglicht. Das Vorhaben trägt damit insbesondere den Regelungen des § 7 L-BGG und dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird das Ziel der Ermöglichung einer an den Bedürfnissen aller Mobilitätsgruppen ausgerichteten Nutzung des Verkehrsraums auch unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines Angstraumes verfolgt. Denn sichere, attraktive und gut nutzbare Räume sind insbesondere für den Fußverkehr zentraler Bestandteil. Unterführungen stellen insoweit Räume mit geringer Aufenthaltsqualität und mangelnder sozialer Sicherheit dar (Angsträume). Nicht zuletzt erfolgt die Bewilligung von LGVFG-Mitteln auch (hier) mit dem Ziel einen Angstrraum zu beseitigen. Wenn dies schon für die Förderung gilt, darf dies bei der Schaffung des Baurechts nicht unberücksichtigt bleiben.

Durch das Vorhaben wird ferner das Ziel erreicht, eine Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erzielen. Das Vorhaben ermöglicht überdies eine sichere Wegverbindung von der Altstadt in den zukünftigen Bereich Brückenpark und zu den

Ortsteilen Schrenzheim und Rotenbach. Die Sicherheit des Verkehrs wird durch eine Trennung von Fußgänger- und motorisiertem Verkehr erreicht, denn mit dem Bau der Brücke wird eine Trennung der Verkehrsarten erreicht, da der westliche Brückenzugang im geplanten „Brückenpark“ zum Liegen kommt. Somit entfällt im Vergleich zum Bestand die höhengleiche Überquerung der Mühlgrabenstraße. Diese Trennung entspricht den grundsätzlichen Aufgaben der Straßenbaulastträger, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, denn es entspricht dem allgemeinen Erfahrungsschatz, dass eine Trennung von Fuß- und Kfz-Verkehr die Verkehrssicherheit allgemein erhöht. Es ist dabei anerkannt, dass diese Erhöhung des Sicherheitsstandards sogar schon bei geringem Radfahrer- und Fußgängerverkehr vernünftigerweise geboten sein kann. Die derzeitige Personenunterführung wird morgens und in den Mittagsstunden von Schülern stark frequentiert. Zum einen sind es die Schüler, welche von den Ortsteilen in die weiterführenden Schulen in Altstadtnähe pendeln und zum anderen die Schüler, welche im Rahmen des Schwimmunterrichts von den Schulen zum Wellenbad gehen. Bisher muss hier der vorhandene Zebrastreifen überquert werden. Dieser liegt in einer von der B290 kommend schlecht einsehbaren Kurve. Darüber hinaus wird auch die Anbindung von der Altstadt zum Parkplatz Mühlgrabenstraße „Inselparkplatz“ sicherer. Bisher muss beim Verlassen der Personenunterführung die Mühlgrabenstraße ohne Querungsmöglichkeit überquert werden. In der im Verfahren befindlichen Drittplanung des Bebauungsplans „Brückenpark“ erfolgt aufgrund des wegfallenden westlichen Zugangs der Personenunterführung eine Verschiebung der Mühlgrabenstraße in östliche Richtung an die Gleise der Bahnstrecke heran. Der gewonnene Platz in dem Bereich der Verbindung zur B290 wird zur Herstellung eines Fußgängerüberwegs einschließlich Fußgängerinsel genutzt, sodass eine sichere und gut einsehbare Querung zwischen Brückenpark (in dem die geplante Personenüberführung zum Liegen kommt) und den Parkplatz Mühlgraben „Insel“ geschaffen wird.

Mit dem Vorhaben wird ferner das Ziel der Schaffung einer direkten Anbindung der Flächen des Naturraums Jagst, des Wellenbads, des „Jagst-Forums“ und der Stadtteile Schrenzheim und Rotenbach (zusammen ca. 2.200 Einwohnern) an die Altstadt verfolgt. Die Querung stellt dabei u.a. auch eine wichtige Fußwegverbindung zu der Fläche des sog. „Schießwasen“ her. Diese wird aktuell als Park- und Festplatz genutzt.

Die Parkmöglichkeiten auf dem Schießwasen werden von Berufstätigen und Geschäftskunden ausgiebig in Anspruch genommen und sind somit für den Einzelhandel und andere Geschäftsbereiche in der Altstadt essentiell. Auf dem Schießwasen wird im Zuge der Umbauarbeiten für die Landesgartenschau auch ein Tagungszentrum mit Hotel entstehen. Für diese Einrichtung ist dann die Querung als zentrale Fußwegverbindung zur Altstadt vorgesehen. Ebenso soll das Gelände nach der Landesgartenschau 2026 als Naherholungsgebiet (Naturraum Jagst) dienen. Mit der Querung der Bahnstrecke 4940 sowie der anliegenden Aalener Straße und der Mühlgrabenstraße wird der historische Stadtkern an die zukünftig gebündelte Wegeführung im Naturraum Jagst angebunden und somit eine den Bedürfnissen der städtischen Verkehrswegefstruktur genügende Wegeverbindung geschaffen.

## **1.2 Erforderlichkeit**

Das Vorhaben ist auch erforderlich, da es vernünftigerweise geboten ist.

Die derzeit bestehende Personenunterführung ist nicht barrierefrei ausgestaltet. Aufgrund ihrer wichtigen Verbindungsfunktion zwischen den zuvor genannten Stadtteilen, öffentlichen Einrichtungen, dem Naturraum Jagst und der Altstadt stellt sie ein Hindernis für Personen dar, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Auf die anderen in Ellwangen vorhandenen barrierefreien Unterführungen kann insoweit nicht verwiesen werden, da diese zu weit entfernt sind. Im derzeitigen Bestand besteht eine barrierefreie Querung in südlicher Richtung erst in 400 m Entfernung auf Höhe der Herrmann-Weller-Straße, wobei diese auch keine Anbindung an die Altstadt bietet. In nördlicher Richtung wird eine barrierefreie Querung erst in 300 m erreicht. Diese Entfernungen sind für Menschen, die auf eine barrierefreie Querungsmöglichkeit angewiesen sind, eine erhebliche Belastung. Aufgrund der Tatsache, dass es in der Gesellschaft eine große Zahl von Menschen mit temporären/dauerhaften oder altersbedingten körperlichen Beeinträchtigungen, schwangere Frauen oder Menschen mit Kinderwagen, schwerem Gepäck oder Hunden gibt, die auf eine barrierefreie Querungsmöglichkeit angewiesen sind, ist das Vorhaben schon unter diesem Gesichtspunkt vernünftigerweise geboten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines Angstraumes ist

das Vorhaben vernünftigerweise geboten, da die Unterführung lang und verwinkelt ist und aufgrund der Anordnung der Treppenaufgänge auch nicht direkt einsehbar ist. Es entspricht insoweit der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Unterführungen mit fehlender Einsehbarkeit von vielen Nutzergruppen als sozial unangenehm empfunden werden.

Das Vorhaben ist auch erforderlich, um den künftig zu erwartenden Fußgänger- und Radverkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die derzeitigen Nutzungszahlen belegen, dass die derzeit bestehende Personenunterführung stark genutzt wird. Die Verkehrszählungen haben an einem regulären Werktag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr eine Frequentierung von ca. 2.000 Personen ergeben. An Tagen mit besonderen Veranstaltungen, wie z.B. der Pferdetage, wurden ca. 5.300 Personen erfasst. Diese Nutzungsfrequenz wird sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in naher Zukunft weiter deutlich erhöhen. Auf dem Gelände „Schießwasen“ werden im Zuge der Umbauarbeiten für die Landesgartenschau sowohl ein Tagungszentrum mit 700 Plätzen als auch ein Hotel mit 110 Betten entstehen. Für den neuen Campingplatz im Naturraum Jagst wird mit bis zu 25.000 Besuchern jährlich gerechnet. Aufgrund der neu gestalteten Wegeführung im Rahmen der Baumaßnahmen zur Landesgartenschau ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl dieser Besucher auch zu Fuß in die nah gelegene Altstadt gehen wird. Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau entstehen zudem umfangreiche Sport- und Spielflächen im Gebiet des „Brückenparks“. Hier ist mit einer erheblichen Zahl an Kindern und Jugendlichen zu rechnen, die diese Flächen mit ihren Eltern besuchen werden und dabei auch die zukünftige Fuß- und Radwegüberführung nutzen werden, um z.B. gastronomische Angebote in der Stadt zu nutzen oder um die Spiel- und Sportflächen aus der Stadt heraus zu erreichen. Auch die neu gestalteten Flächen der Landesgartenschau bzw. des Naturraums Jagst werden zu einem höheren Fuß- und Radfahreraufkommen führen. Zwar stehen die erwarteten 750.000 Besucher insoweit nur für einen vorübergehenden zusätzlichen Bedarf, allerdings ist mit einer dauerhaften Aufwertung der Flächen und der damit höheren Frequentierung der Verbindung zur Altstadt zu rechnen, was wiederum zu einer dauerhaften Zunahme der Nutzungszahlen führen wird. Zudem erhalten die

rund 190.000 Besucher des Wellenbades die Möglichkeit, dieses zu Fuß aus der Altstadt zu erreichen. Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich auch aus dem derzeit im Bau befindlichen neuen Jugend- und Kulturzentrum, welches das alte Jugendhaus ersetzen wird. Basierend auf den bisherigen Nutzungszahlen ist von einer wöchentlichen Veranstaltung mit ca. 150 bis 180 Personen, ca. 5 Außenveranstaltungen mit ca. 250 bis 300 Personen im Sommer, 4 bis 6 regulären Innenveranstaltungen mit ca. 250 bis 300 Personen im Herbst/Winter, sowie zusätzlichen großen jährlichen Innenveranstaltungen wie z.B. dem HipHop-Rap-Event zu rechnen. Zudem wurde das Gebäude schon aufgrund der dort stattfindenden regulären Schul- und Ferienprojekte mit Gruppen zwischen 10 bis 30 Jugendlichen gut besucht. Diese kommen oft aus der Altstadt oder gehen nach den Veranstaltungen dorthin. Insbesondere für diese vulnerablen Gruppen, die im Verkehr besonders gefährdet sind, ist die Schaffung der Fuß- und Radwegbrücke erforderlich, da durch sie eine Trennung der Verkehrsströme erreicht wird und somit die Sicherheit erhöht wird. Dies ist insbesondere mit Blick auf den derzeit in der Kurve befindlichen Zebrastreifen geboten. Zudem werden durch die Erhöhung der Sicherheit auch Schüler profitieren, die von den Ortsteilen in die weiterführenden Schulen in Altstadtnähe pendeln oder im Rahmen des Schwimmunterrichts von den Schulen zum Wellenbad gehen. Zwar sind die Zahlen, die hier für eine zukünftige Steigerung der Nutzungsfrequenz sprechen, immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, allerdings ist davon auszugehen, dass es jedenfalls dem Grunde nach zu einer deutlichen Zunahme der Nutzerfrequentierung kommen wird. Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen gemeindlichen Fuß- und Radweg handelt, waren an den Bedarfsnachweis auch keine höheren Anforderungen zu stellen.

Zweifel an der Richtigkeit der derzeitigen Nutzungszahlen der bestehenden Personenunterführung bestehen nicht. Soweit ein Einwender nachträglich ausgeführt hat, dass seine Zählungen nicht mit den angebenen Zahlen der Antragstellerin korrespondieren, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser Einwand verspätet und damit präkludiert ist. Ungeachtet dessen sind diese Ausführungen nach der Prüfung der Planfeststellungsbehörde auch nicht geeignet, die Angaben der Antragstellerin in Frage zu stellen. Zum Zeitpunkt der Zählung des Einwenders war die B290, die an die Mühlgra-



benstraße führt und die eine wichtige Anbindung für den Inseleparkplatz darstellt, gesperrt. Ebenso wurde das alte Jugendhaus abgerissen. Darüber hinaus sind die Fußwegeverbindungen in Richtung Naturraum Jagst derzeit aufgrund der dort stattfindenden Bauarbeiten unterbrochen. Daher ist es nachvollziehbar, dass derzeit eine geringere Auslastung anzunehmen ist. Die von der Antragstellerin angegebenden Zahlen zu der derzeitigen Frequentierung werden indirekt durch Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen aus anderen, in dem Umkreis des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden Planungen gestützt. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu die Verkehrsuntersuchung zu den Planungen zur Überbauung des Inseleparkplatzes herangezogen. Die dortige Untersuchung zu den PKW-Verkehrsströmen kommt zu dem Ergebnis, dass in den Spitzenstunden 51 Zufahrten und 50 Ausfahrten allein auf dem Parkplatz Mühlgraben stattfinden. Bei ein bis zwei Passagieren pro PKW, der den Parkplatz aufsucht, und des sonstigen anzunehmenden allgemeinen Fußgängerverkehrs (s. dazu oben zu den verschiedenen vorhandenen und zukünftigen Wegbeziehungen) erweisen sich die von der Antragstellerin angegebenen Nutzungszahlen als plausibel.

### **1.3 Finanzierbarkeit**

Dem Vorhaben fehlt die erforderliche Rechtfertigung auch nicht deshalb, weil es mangels Finanzierung nicht realisierbar wäre.

Die Art der Finanzierung ist nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Urteil vom 20.05.1999 – 4 A 12/98, juris Rn. 44). Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde den Mangel der Finanzierbarkeit eines Vorhabens nicht ignorieren. Eine aus finanziellen Gründen nicht realisierbare Planung ist rechtswidrig und unzulässig (BVerwG, Urteil vom 20.05.1999 – 4 A 12/98, juris Rn. 44). Ihr fehlt die Planrechtfertigung, weil sie nicht vernünftigerweise geboten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb bei der Planaufstellung vorausschauend zu beurteilen, ob dem geplanten Bauvorhaben unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstehen (stRspr. vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12/19, juris Rn. 134, m.w.N.). Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist vorliegend nicht von einem Mangel der Finanzierbarkeit, der auch die Planrechtfertigung infrage stellen würde,

auszugehen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Finanzierung durch Fördergelder aus dem LGVFG und durch Eigenfinanzierung umzusetzen. Das Vorhaben wurde dafür in das LGVFG-Programm aufgenommen. Die Investitionskosten sind zudem bereits in den Investitionshaushalt der Stadt eingestellt und die Stadt beabsichtigt das Vorhaben unmittelbar umzusetzen. In Anwendung der oben genannten Grundsätze sind daher keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Umsetzung des Vorhabens aus finanziellen Gründen scheitern wird.

Soweit von Einwanderseite geltend gemacht wurde, dass die Stadt schon nicht in der Lage sein werde, etwaige Wartungs- und Reparaturkosten für die Aufzüge zu bezahlen – was hier zu berücksichtigen sei – hat die Vorhabenträgerin zutreffend darauf verwiesen, dass diese Aussage jeglicher Grundlage entbehre. Die Stadt unterhält bereits jetzt zahlreiche Aufzüge; zwei weitere werden die Stadt vor keine besondere finanzielle Herausforderung stellen. Selbst für den von Einwanderseite vorgetragenen hypothetischen Fall einer Haushaltssperre hat die Vorhabenträgerin zutreffend ausgeführt, dass sie auch in diesem Fall die notwendigen Reparaturen bezahlen könne und müsse.

Soweit von Einwanderseite aufgrund des Vorhabens eine hohe finanzielle Belastung oder eine zusätzliche Verschuldung der Vorhabenträgerin befürchtet und mit einer (Gewerbe)- Steuererhöhung gerechnet wurde, so sind dies Gesichtspunkte, die die Art der Finanzierung betreffen. Die Art der Finanzierung ist nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Das insoweit zu beachtende Haushaltsrecht bindet die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Kontrolle befassten Stellen des Staates, es entfaltet aber grundsätzlich keine Außenwirksamkeit zwischen Verwaltung und Bürger, die im Rahmen der den Fachplanungsbehörden überantworteten Planungsaufgaben zu beachten wäre (OVG Magdeburg, Urteil vom 10.10.2013 – 2 K 99/12, juris Rn. 133).

Auch der Einwand, dass der Haushalt der Vorhabenträgerin durch das Vorhaben mehr als nötig belastet werde, greift nicht durch. Es handelt sich bei der Zuweisung der Finanzmittel um eine politische Entscheidung der demokratisch gewählten Vertreter der Vorhabenträgerin. Die (kommunale) Ausgabenpolitik kann nicht über die Instrumente

der Planfeststellung gesteuert werden, da es sich dabei um Fachplanungsrecht und nicht um (kommunales) Finanzrecht handelt. Das Fachplanungsrecht dient der Feststellung der planerischen Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens. Die konkrete Verwendung von finanziellen Mitteln für ein bestimmtes Vorhaben unterliegt insoweit nicht der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde.

Auch soweit von Einwanderseite ein kaum kalkulierbarer Investitionsrahmen sowie zu erwartende Kostensteigerungen vorgetragen worden sind, so sind diese pauschalen Ausführungen nicht geeignet, die Planrechtfertigung in Frage zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde hält den Investitionsrahmen für erfassbar und mögliche Kostensteigerungen nicht für geeignet, die Finanzierbarkeit in Frage zu stellen. Dies gilt auch trotz der derzeit zu berücksichtigenden Inflationsraten. Mithin verfolgt die Vorhabenträgerin das Verfahren trotz der genannten Gründe weiterhin und ist bestrebt das Vorhaben zu verwirklichen.

## **2. Varianten**

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt, oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen die insgesamt beste Lösung ist. Die Antragstellerin hat die vorzugswürdigste Variante zum Erreichen ihrer Planungsziele gewählt.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen geprüft. Dabei sind die ernsthaft als Alternativen in Betracht kommenden Varianten vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen und sich zum anderen nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber der zur Planfeststellung beantragten Variante nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Varianten gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25/15, juris Rn. 42). Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr in einem bestimmten Zeitpunkt erwoگenen Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Eine Variante, welche auf der Grundlage einer groben Analyse als weniger geeignet erscheint, darf bereits in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09, juris Rn. 6, m.w.N.).

### **2.1 Nullvariante**

Grundsätzlich ist auch die Nullvariante zu untersuchen, also zu prüfen, ob das vollständige Unterlassen der Umsetzung des Vorhabens unter Abwägung aller Gesichtspunkte die vorzugswürdigste Variante darstellt. Die Betrachtung der Nullvariante bedeutet vorliegend den vorhandenen Zustand zu belassen und auf den Bau der Fuß-

und Radwegbrücke zu verzichten. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen vermieden werden könnten. Die Nullvariante stellt aber schon keine realistische Alternative zu der Planungsmaßnahme dar, weil die oben genannten Planungsziele nicht erreicht werden können. Zu den Zielen gehört insbesondere auch die Schaffung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit. Eine solche ist im Bestand gerade nicht gegeben. Dieser Zustand würde bei dem Verzicht auf das Vorhaben weiterbestehen. Auch eine Beseitigung des Angstraums würde nicht erreicht. Gleiches gilt auch für die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Nullvariante ist daher nicht als vorzugswürdig anzusehen.

## **2.2 Ausscheiden von Unterführungsvarianten**

### **2.2.1 Ausbau der Personenunterführung**

Als denkbare Variante stellt sich der Ausbau der bisher bestehenden Personenunterführung dar. In diesem Fall muss das bestehende Bauwerk um barrierefreie Zugänge auf beiden Seiten ergänzt werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse kommen dafür nur Aufzüge in Frage. Durch die Tatsache, dass kein Brückenbauwerk errichtet werden muss, sind die Beeinträchtigungen der Anwohner zwar geringer, durch einen Ausbau der Personenunterführung kann das Planungsziel, einer direkten Anbindung der Altstadt an den Naturraum Jagst sowie der weiteren o.g. Flächen westlich der Bahnstrecke allerdings nicht erfüllt werden. Auch die Verkehrssicherheit wird nicht erhöht. Diese Variante erweist sich daher aufgrund einer groben Analyse als weniger geeignet, da sie schon nicht den Planungszielen entspricht. Zwar ist bei dieser Variante davon auszugehen, dass die Kosten und die erforderlichen baulichen Eingriffe und somit auch die Beeinträchtigung der Anlieger während der Bauphase geringer seien dürften als bei der Antragsvariante. Allerdings wiegen diese Vorteile die Nachteile dieser Variante nicht auf. Eine von der Vorhabenträgerin beauftragte Machbarkeitsstudie hat überdies ergeben, dass diese Variante aufgrund der beengten baulichen Verhältnisse nicht umsetzbar wäre. Zwar ist auf der Seite der Bachgasse die Errichtung eines Aufzugs trotz der beengten Platzverhältnisse möglich, allerdings scheidet eine solche Errichtung an der westlich der Bahngleise gelegenen Mühlgrabenstraße aus. Hier wäre die Errichtung eines Aufzugs nur dann möglich, wenn die

Fahrbahnbreite der Mühlgrabenstraße so weit reduziert werden würde, dass dennoch die Mindestbreite für Gehwege von zwei Metern (auf dem dann vor dem Aufzug liegenden Gehweg) eingehalten werden würde. Dies hätte zur Folge, dass in diesem Einmündungsbereich der Mühlgrabenstraße ein Begegnungs- und Abbiegeverkehr nicht mehr möglich wäre. Auch eine Anordnung des Aufzugs östlich des Treppenabgangs scheidet aus, da dieser dann auf Bahngelände bzw. auf der für einen zweigleisigen Streckenausbau freizuhaltenen Fläche liegen würde. Mit dieser Variante wird zudem keine verkehrliche Entflechtung der Verkehrsströme erreicht. Es verbleibt die Überquerung des Fußgängerüberwegs an der Mühlstraße innerhalb einer Kurve. Auch wenn verkehrlenkende Maßnahmen an der Fußwegquerung vorgenommen werden würden, wären diese zwar kostengünstiger und umweltverträglicher, sind aber im Ergebnis mangels ihrer Eignung zur Zielerreichung nicht vorzugswürdig.

### **2.2.2 Neubau Unterführung**

Als weitere denkbare Variante kommt der komplette Neubau einer Personenunterführung in Betracht. Im Vergleich zum Bestandsbauwerk wird durch eine deutlich längere Personenunterführung eine direkte Anbindung vom Naturraum Jagst zur Altstadt erreicht. Auch ein barrierefreier Ausbau ist hier möglich. Aufgrund der engen Platzverhältnisse auf der Seite der Altstadt muss die Barrierefreiheit auf dieser Seite in der Form von Aufzügen umgesetzt werden. Auf der Seite des Naturraumes Jagst ist die Herstellung des barrierefreien Zugangs in der Form von Aufzügen oder Rampen möglich. Die Planungsziele der Vorhabenträgerin können mit dieser Variante erreicht werden. Allerdings können mit dieser Variante nicht alle planerischen Zwangspunkte eingehalten werden, denn im Bereich der Mühlgrabenstraße verläuft ein zentraler Abwassersammler, in den nicht eingegriffen werden kann. Eine Verlegung scheidet aus, da die erforderliche Neigung dann nicht mehr eingehalten werden könnte und für die Zeit des Eingriffs auch kein Ersatzbauwerk zur Verfügung stünde, sodass diese Variante schon bei einer Grobanalyse als gegenüber dem Antragsvorhaben deutlich nachteilig anzusehen ist. Dies gilt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Unterführung zu geringen bauwerksbedingten

Beeinträchtigungen der Anlieger führt. Diese Variante ist zudem unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität der Anbindung und dem mit ihm verbundenen Sicherheitsgefühl der Nutzer nicht so überzeugend wie eine Brückenlösung, da sie ein unterirdisches Bauwerk darstellt. Die Kosten für den Neubau einer Unterführung würden unter anderem aufgrund des erforderlichen Materialeinsatzes erheblich höher liegen als für andere Varianten. Zudem wäre die Errichtung aufgrund des hoch stehenden Grundwasserspiegels bautechnisch sehr aufwendig. Für die Errichtung der Unterführung wäre zudem mit einem langwierigeren Eingriff und eine dadurch bedingte unverhältnismäßig lange Sperrung der überregional bedeutsamen Eisenbahnstrecke erforderlich. In der Gesamtschau drängt sich diese Variante daher nicht als vorzugswürdig auf.

### **2.2.3 Teilweiser Neubau (Verlängerung) der Personenunterführung**

Als weitere denkbare Variante kommt der teilweise Neubau einer Personenunterführung in Betracht. Hierbei wird der westliche Ausgang entfernt und die Personenunterführung unter der Mühlgrabenstraße hindurchgeführt. Der westliche Ausgang wird in diesem Fall dann im Bereich westlich der Mühlgrabenstraße neu errichtet, sodass insgesamt eine direkte Anbindung geschaffen wird. Auch ein barrierefreier Ausbau ist bei dieser Variante möglich. Aufgrund der engen Platzverhältnisse auf der Seite der Altstadt muss die Barrierefreiheit auf dieser Seite in der Form von Aufzügen umgesetzt werden. Auf der Seite des Naturraumes Jagst kann die Herstellung des barrierefreien Zugangs in der Form von Aufzügen oder Rampen erfolgen. Die Planungsziele der Vorhabenträgerin können mit dieser Variante erreicht werden. Allerdings könnten mit dieser Variante nicht alle planerischen Zwangspunkte eingehalten werden. Im Bereich der Mühlgrabenstraße verläuft zudem ein zentraler Abwassersammler, in den nicht eingegriffen werden kann. Auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen wird verwiesen. Diese Variante ist daher schon bei einer Grobanalyse als gegenüber dem Antragsvorhaben als deutlich nachteilig anzusehen ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Unterführung zu geringen bauwerksbedingten Beeinträchtigungen der Anlieger führt. Die Kosten für den teilweisen Neubau dürften unter anderem aufgrund des wegen des hoch stehenden Grundwasserspiegels erforderlichen Materialeinsatzes, inklusive der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen, erheblich

sein. Zudem wäre die Errichtung aufgrund des hoch stehenden Grundwasserspiegels bautechnisch äußerst aufwendig. Diese Variante ist unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität der Anbindung und dem mit ihm verbundenen Sicherheitsgefühl der Nutzer nicht so überzeugend wie eine gerade Unterführung oder eine Brückenlösung, da sie ein verwinkeltes unterirdisches Bauwerk darstellt. Die Errichtung wäre auch mit lärmbedingten Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden, die zwar aufgrund des Abstandes der Ergänzung zur Wohnbebauung geringer seien dürften, dennoch müssten auch auf der Seite der Altstadt Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit durchgeführt werden. Gesamtsaldierend ist diese Variante daher nicht vorzugswürdig.

### **2.3 Ausscheiden von Brückenvarianten, die die Planungsziele nicht erreichen**

Als nicht vorzugswürdig erweisen sich auch die Brückenvarianten, die schon nicht geeignet sind, die Planungsziele überhaupt oder zumindest annähernd zu erreichen.

Varianten, die das Planungsziel einer direkten Anbindung von der Seite der Altstadt zum Naturraum Jagst nicht erfüllen und im Ergebnis auf ein anderes bzw. umfangreicheres Projekt hinauslaufen würden, ist kein Vorzug zu geben. Damit sind vorliegend die Varianten gemeint, die jeweils eine „Dreieckverbindung“ über den Bereich des Parkplatzes Mühlgraben zum Gegenstand haben. Sie nehmen teilweise noch die von der Vorhabenträgerin schon im Vorplanungsstadium aufgegebenen Planung eines Drogeriemarktes auf dem Parkplatz Mühlgraben in ihrer Gestaltung mit auf. Dies gilt auch für die Varianten, bei denen das Brückenbauwerk zwar eine „gerade“ und direkte Anbindung an den Naturraum Jagst hat, aber über einen Brückenarm in der Form einer Abzweigung auf den Bereich des Parkplatzes Mühlgraben verfügt. Es ist eben nicht das Planungsziel der Vorhabenträgerin, den Naturraum Jagst, den Parkplatz Mühlgraben sowie die Altstadt über ein gemeinsames Brückenbauwerk anzuschließen, sondern nur eine direkte Anbindung zwischen den Flächen und Einrichtungen im Bereich des Naturraums Jagst und der Altstadt herzustellen. Die Varianten, die eine „Dreiecksanbindungen“ zum Gegenstand haben, laufen im Ergebnis auf ein anderes, deutlich umfangreicheres Projekt hinaus. Läuft eine Variante auf ein anderes Projekt hinaus, kann von einer Alternative aber nicht mehr gesprochen werden (vgl. BVerwG, Urteil



vom 03.05.2013 – 9 A 16.12, juris Rn. 85, m.w.N.). Solche Varianten können ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10.09, juris Rn. 5). Auch wenn man bei diesen „Dreiecksverbindungen“ die Projektidentität gewahrt sieht, haben alle diese Varianten gemeinsam, dass sie aufgrund ihrer Größe erheblich mehr Fläche in Anspruch nehmen. Dies führt zu stärkeren Konflikten im Bereich Natur- und Artenschutz. Außerdem ist die Errichtung mit einem entsprechend größeren Materialeinsatz und einem höheren baubedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß verbunden. Die Baukosten sind zudem erheblich höher. Der erhöhte finanzielle Aufwand spiegelt sich letztlich auch in der für diese Varianten nicht mehr gegebenen Förderfähigkeit nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wieder. Aufgrund der Größe fügt sich ein solches Bauwerk erheblich schlechter in die Umgebung ein.

Als ebenso nicht vorzugswürdig erweisen sich auch die Varianten, die nicht ausreichend dimensioniert sind. Dies gilt insbesondere für die Varianten, deren Auf- und Abgangsbauwerke (vor allem auf der Seite der Altstadt) zu schmal sind. Zur Erreichung der erforderlichen Leistungsfähigkeit bzw. um die zu erwartenden Verkehrsströme aufzunehmen und eine sichere Nutzung des Bauwerks zu ermöglichen, müssen die Treppenaufgänge über eine Mindestbreite von 3,5 m verfügen.

#### **2.4 Ausscheiden von Brückenvarianten, die die planerischen Zwangspunkte nicht einhalten.**

Als nicht vorzugswürdig erweisen sich ebenso die Varianten, die schon nicht die planerischen Zwangspunkte einhalten können.

Die gesamte Bauwerksplanung ist durch verschiedene planerische Zwangspunkte bedingt. Durch das Brückenbauwerk muss einerseits zwingend die lichte Durchfahrts- höhe der Aalener Straße von mindestens 4,5 m eingehalten werden. Andererseits muss das Bauwerk so gestaltet sein, dass die erforderliche Schlepplinie zur Einfahrt in die Postgasse erhalten bleibt. Diese ist für den Lieferverkehr und insbesondere für

die Feuerwehrezufahrt zwingend erforderlich. Ein weiterer Zwangspunkt ergibt sich zudem aus der erforderlichen Freihaltung einer zweiten Gleistrasse der Bahnstrecke 4940.

## **2.5 Brückenvarianten in der engeren Auswahl**

Alle nicht nachfolgend in die engere Auswahl zu nehmenden Varianten, die teils auch einwenderseits vorgetragen wurde, sind deshalb ausgeschieden, weil sie die oben genannten Planungsziele und/oder planerischen Zwangspunkte nicht eingehalten haben. Die verbleibenden werden im Folgenden abgewogen.

### **2.5.1 Variante 53**

#### **2.5.1.1 Beschreibung der Variante**

Die von Einwenderseite vorgeschlagene Variante 53 (die hier verwendete Nummerierung der Varianten entspricht der durch die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens intern eingeführten Nummerierung, die das Ziel hatte, eine einfachere Zuordnung der Varianten zu erreichen) verbindet den Naturraum Jagst direkt mit der Altstadt. Die Überwindung des Niveauunterschiedes erfolgt auf der Seite des Naturraumes Jagst über Treppen mit Zwischenpodesten und einen verlängerten Treppenantritt. Der Querungsweg des Brückenbauwerks verläuft sodann quer über die Kreuzung Mühlgrabenstraße und knickt dann nach Osten über die Gleise der Bahnstrecke 4940 ab. Der Querungsweg verläuft dabei nördlich des Oberleitungsmasten 8-15. Nachdem der Querungsweg die Aalener Straße überspannt hat, verläuft das Auf- und Abgangsbauwerk auf der Seite der Altstadt aufgrund der baulichen Gegebenheiten zunächst gerade nach Norden, um dann nach Osten in Richtung der Bachgasse abzuknicken. Die Barrierefreiheit des Bauwerks wird durch Aufzüge an beiden Auf- und Abgangsbauwerken gewährleistet. Als Konstruktionsart werden Stützen und ein Mehrfeldsystem verwendet. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf die Seiten 21 und 22 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.1.2 Bewertung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 53 bezeichnete Variante ist nicht vorzugswürdig. Im Ergebnis stellt sich diese Variante nämlich nicht als vorteilhafter als die Antragsvariante dar, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragsvariante beeinträchtigt.

Diese Variante hat zunächst wie die Antragsvariante den Vorteil, dass keine Versetzung des Oberleitungsmasten 8-15 erforderlich ist und daher größere bauliche Eingriffe in die Bahnstrecke 4940 unterbleiben können. Eine lange baubedingte Vollsperrung der wichtigen Eisenbahnstrecke kann somit vermieden werden.

Die mittelbare Betroffenheit der Anlieger ist bei dieser Variante ähnlich wie bei der Antragsvariante ausgeprägt. Da das Brückenbauwerk im Vergleich zu der Antragsvariante nach Norden versetzt ist, sind zwar die Wirkungen (z.B. Sichtbeziehungen, Besonnung, Verschattung, Immissionen - dies gilt insbesondere auch für die betriebs- und anlagenbedingten Geräuschimmissionen unterhalb der Grenzwerte, vgl. Kap. B. IV. 3.1.3) auf das Gebäude Brauergasse 1 geringer ausgeprägt, als bei der Antragsvariante, allerdings werden durch die Verschiebung größere Betroffenheiten bei dem Gebäude Bachgasse 9 hervorgerufen. Auch die Auswirkungen des Bauwerks auf die Belange des Denkmalschutzes sind mit denen der Antragsvariante vergleichbar.

Die Variante ist allerdings mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Auswirkungen der baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind u.a. aufgrund der zusätzlichen Stütze des Bauwerks erheblicher als bei der Antragsvariante. Die baubedingten Immissionen erfassen aufgrund der Position des Bauwerks auch mehr Anlieger als bei der Antragsvariante, da mit einer stärkeren Abstrahlung der Immissionen in die Bachgasse und Postgasse zu rechnen ist. Auch der Eingriff in Natur und Artenschutz stellt sich bei dieser Variante als umfangreicher dar als bei der Antragsvariante. Dies ist Folge der größeren und zahlreicheren Gründungsbauwerke. Dementsprechend ist auch der Eingriff in das Grundwasser als umfangreicher zu bewerten. Aufgrund der zusätzlichen Stütze, der Ausgestaltung des Auf- und Abgangsbauwerks auf der Seite der Altstadt und der Gestaltung des Querungsweges fällt das Bauwerk auch

massiver aus als die Antragsvariante. Die Größe des Bauwerks führt wiederum zu einem größeren Materialeinsatz im Vergleich zu der Antragsvariante und damit auch zu höheren Kosten. Aus dem höheren Materialeinsatz folgt zudem eine schlechtere CO<sub>2</sub>-Bilanz. Angesichts der Größe und Massivität des Bauwerks kann sich dieses auch weniger gut in die Umgebung integrieren als die Antragsvariante. Aufgrund des längeren Querungsweges und der kürzeren Treppenpodeste ist die Nutzerfreundlichkeit zudem geringer als bei der Antragsvariante. Die Überbauung der Kreuzung Mühlgraben schränkt dazu die Übersichtlichkeit der dortigen Kreuzung ein. Durch die Ausgestaltung des Auf- und Abgangsbauwerks auf der Seite der Altstadt wird zudem die Einfahrt in die Bachgasse bzw. Postgasse unnötig verengt. Gegen diese Variante spricht zuletzt auch, dass das Auf- und Abgangsbauwerk voraussichtlich in den Wasserkanal DN 900, der durch die Bachgasse verläuft, eingreift. Da dieser nicht überbaut werden kann, müsste dieser verlegt werden. Im Ergebnis ist diese Variante daher nicht als vorzugswürdig anzusehen.

## **2.5.2 Variante 54**

### **2.5.2.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 54 bezeichnete Variante bindet den Naturraum Jagst mit einer direkten Anbindung an die Altstadt an. Das Zugangsbauwerk auf der Seite des Naturraums Jagst ist als schneckenförmige Rampe ausgestaltet. Der Querungsweg des Bauwerks verläuft von Seiten des Naturraums Jagst diagonal durch den Oberleitungsmast 8-15 in Richtung der Altstadt. Nachdem der Querungsweg die Aalener Straße überspannt hat, knickt das angeschlossene Auf- und Abgangsbauwerk nach Nordosten ab und verläuft gerade und parallel zum Gebäude Bachgasse 9. Auf der Seite der Altstadt ist die Barrierefreiheit durch einen Aufzug gewährleistet. Dieser befindet sich am Fuße der Treppen und ist auf Überführungshöhe durch einen schmalen Steg, der parallel zu den Treppen verläuft, an die Querung angebunden. Als Konstruktionsart werden auch bei dieser Variante Stützen und ein Mehrfeldsystem verwendet. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 23 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.2.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 53 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragvariante beeinträchtigt.

Diese Variante hat den Vorteil, dass die Wartungskosten geringer sind, da auf der Seite des Naturraum Jagst auf einen Aufzug verzichtet werden kann.

Zwar werden die Belange des Denkmalschutzes in ähnlichem Umfang wie bei der Antragvariante berührt, jedoch ist diese Variante mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Dadurch, dass der Aufzug zwischen dem Auf- und Abgangsbauwerk und der Aalener Straße geplant ist, verschiebt sich dieses in Richtung der Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1. Die mittelbare Beeinträchtigung der Gebäude auf Seiten der Altstadt ist daher erheblicher als bei der Antragsvariante, da das Bauwerk näher an diese heranrückt. Dies gilt trotz der Tatsache, dass das Gebäude Brauergasse 1 gleichzeitig entlastet wird, da der Aufzugsturm im Vergleich zu der Antragsvariante an einer anderen Stelle geplant ist und das Brückenbauwerk etwas nach Norden versetzt ist. Einer der größten Nachteile dieser Variante ist jedoch die Tatsache, dass der Querungsweg dieser Variante durch den Oberleitungsmast 8-15 verläuft, welcher folglich versetzt werden muss. Da es sich bei diesem Oberleitungsmast um einen sogenannten Abspannmast handelt, müssten in Folge acht bis zehn weitere Masten versetzt werden. Diese Versetzung hat Auswirkungen auf eine Reihe weiterer zu berücksichtigender Belange. Die zu erwartenden baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen erstrecken sich wegen der erforderlichen Mastversetzung und der damit verbundenen Gründungsarbeiten auf einen erheblich größeren Kreis von Betroffenen und einen längeren Zeitraum, als bei der Antragsvariante. Die Versetzung der Oberleitungsmasten ist zudem mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten, v.a. mit Blick auf die im Gleisfeld vorhandenen Eidechsen, verbunden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden bei dieser Variante zudem auch schon durch das große schneckenförmige Auf- und Abgangsbauwerk stärker beeinträchtigt, z.B. durch die umfangreichere Versiegelung. Die Mastversetzung führt zu einem erhöhten Materialeinsatz, der durch die Rampenkonstruktion des auf- und Abgangsbauwerks nochmals erhöht wird. Mit dem

erhöhten Materialeinsatz gehen aber auch erhöhte Baukosten und ein erhöhter CO<sub>2</sub>-Ausstoß einher. Allein die Versetzung der Masten würde dabei zu Mehrkosten von ca. 500.000 € führen. Der aufgrund der Mastversetzung erforderliche Eingriff in die Bahnstrecke führt zu einer deutlich längeren Vollsperrung der Strecke als bei der Antragsvariante. Dies erscheint insbesondere im Verhältnis zu der Errichtung eines örtlichen Verkehrsweges nicht verhältnismäßig. Das Bauwerk stellt sich aufgrund der Rampenkonstruktion zudem insgesamt als massiver dar und integriert sich daher schlechter in die Umgebung. Veranlasst durch die Ausgestaltung des Bauwerks wären zusätzliche Stützen und Fundamente erforderlich, was auch zu größeren Eingriffen in das Grundwasser führen würde als bei der Antragsvariante. Negativ wirkt sich ferner aus, dass die Nutzerfreundlichkeit dieser Variante schlechter zu bewerten ist, als bei der Antragsvariante. Der Grund hierfür ist die schneckenförmige Rampe. Diese ist vor allem für Rollstuhlfahrer wenig geeignet, denn diese sind regelmäßig auf Zwischenpodeste angewiesen. Diese Variante ist daher im Vergleich zu der Antragsvariante nicht vorzugswürdig.

### **2.5.3 Variante 55**

#### **2.5.3.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 55 bezeichnete Variante bindet den Naturraum Jagst ebenfalls mit einer direkten Anbindung an die Altstadt an. Sowohl die beiden Auf- und Abgangsbauwerke als auch der Querungsweg verlaufen in einem in südlicher Ausdehnung verlaufendem Bogen. Der Querungsweg verläuft südlich des Oberleitungsmast 8-15, tangiert diesen jedoch, weil kein ausreichender Abstand gehalten wird. Die Barrierefreiheit wird durch Aufzüge an den beiden Auf- und Abgangsbauwerken erreicht. Auf Seiten der Altstadt ist der Aufzug zwischen der Treppenanlage und dem Gebäude Bachgasse 9 angeordnet und auf Überführungshöhe durch einen Zugangsweg, parallel zur Treppe, erreichbar. Auf der Seite des Naturraums Jagst erfolgt die Anordnung des Aufzugs auf die gleiche Art. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 24 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.3.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 55 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragsvariante beeinträchtigt.

Ein positiver Aspekt dieser Variante ist die hohe Nutzerfreundlichkeit in Form einer kurzen und mangels Knicken auch übersichtlichen Wegeführung.

Ähnlich wie die Antragsvariante verhält sich diese Variante mit Blick auf die Belange des Grundwassers, denn die Eingriffe in dieses sind aufgrund der ähnlichen baulichen Struktur und Fundamente vergleichbar.

Allerdings ist diese Variante mit erheblichen Nachteilen verbunden. Am schwersten wiegt auch hier, dass eine Versetzung von Oberleitungsmasten erforderlich ist. Denn die Variante weist einen zu geringen Abstand zu dem Oberleitungsmast 8-15 auf, bei dem es sich um einen Abspannmast handelt. Der Abstand zu dem Mast muss aus Sicherheitsgründen mindestens 2,50 m betragen und es bedarf eines vorgeschriebenen Berührungsschutzes, der bei dieser Variante nicht realisiert werden kann. Somit muss nicht nur der direkt betroffene Oberleitungsmast 8-15 versetzt werden, sondern, wie bereits oben erläutert, auch acht bis zehn weitere Masten. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Beeinträchtigung weiterer Belange wird auf die obigen Ausführungen zu Variante 54 verwiesen (Kap. B. IV. 2.5.2.2). Negativ wirkt sich zudem aus, dass die mittelbaren Beeinträchtigungen der Gebäude auf Seiten der Altstadt bei dieser Variante stärker ausgeprägt sind als bei der Antragsvariante. Zwar rückt u.a. das Auf- und Abgangsbauwerk von dem Gebäude Brauergasse 1 ab, allerdings wirken sich insbesondere der Aufzugsturm und dessen Zuweg deutlich stärker auf das Gebäude Bachgasse 9 aus. Der Umgriff des Bauwerks ist im Bereich der Auf- und Abgangsbauwerke größer als bei der Antragsvariante. Dies führt vor allem auf der Seite der Altstadt zu einer deutlich schlechteren Integration in die Umgebung und einer größeren Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes mit Blick auf die geschützte Gesamtanlage, (vgl. hierzu Kap. B. IV. 3.13). Diese Variante ist daher im Vergleich zu der Antragsvariante nicht vorzugswürdig.

## **2.5.4 Variante 57**

### **2.5.4.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 57 bezeichnete Variante ist relativ ähnlich zu der Antragsvariante und unterscheidet sich nur minimal in der Lage und der Anordnung der Aufzüge und Treppen voneinander. Diese minimalen Unterschiede liegen in der Detailplanung und dem jeweiligen Planungsstand begründet. Der Querungsweg verläuft diagonal von dem Naturraum Jagst, südlich des Oberleitungsmast 8-15, zur Altstadt. Nachdem der Querungsweg die Aalener Straße überspannt hat, verläuft das Auf- und Abgangsbauwerk auf der Seite der Altstadt nahezu parallel zur Aalener Straße nach Norden, um dann auf einem letzten Podest nach Osten in Richtung der Bachgasse abzuknicken. Auf der Seite des Naturraumes Jagst erfolgt der Zugang über gewendelte Treppen mit Zwischenpodesten in Richtung des Naturraumes Jagst und einen verlängerten Treppenantritt. Die Barrierefreiheit wird durch Aufzüge an beiden Seiten der Überführung gewährleistet. Als Konstruktionsart werden Stützen und ein Mehrfeldsystem verwendet. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 25 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.4.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 57 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragvariante beeinträchtigt.

Aufgrund der hohen Ähnlichkeit zu der Antragsvariante sind verschiedene Belange in vergleichbarer Weise berührt wie bei der Antragsvariante. Der Eingriff in das Grundwasser ist aufgrund der ähnlichen baulichen Gestaltung vergleichbar mit dem der Antragsvariante. Auch der Umgriff des Bauwerks, verbunden mit der Integration in die Umgebung und der Wirkung auf die Belange des Denkmalschutzes, sind aufgrund der Ähnlichkeit zu der Antragvariante nahezu identisch. Auch die reinen Bauwerkskosten (ohne die sich aus der erforderlichen Mastversetzung ergebenden Kosten) sind mit denen der Antragsvariante vergleichbar. Selbiges gilt für die mittelbare Betroffenheit der Gebäude auf der Seite der Altstadt. Hier unterscheidet sich die Betroffenheit des



Gebäudes Brauergasse 1 durch die Position der Brücke und des Aufzugsturms nur minimal von der Antragsvariante.

Trotz dieser Ähnlichkeit zu der Antragsvariante ist auch diese Variante mit erheblichen Nachteilen im Vergleich zu der Antragsvariante verbunden. Diese Variante weist einen zu geringen Abstand zu dem Oberleitungsmast 8-15 auf, bei dem es sich um einen Abspannmast handelt. Der Abstand zu dem Mast muss aus Sicherheitsgründen mindestens 2,50 m betragen und es bedarf eines vorgeschriebenen Berührungsschutzes, der bei dieser Variante nicht realisiert werden kann. Somit müsste nicht nur der direkt betroffene Oberleitungsmast 8-15 versetzt werden, sondern auch acht bis zehn weitere Masten. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Beeinträchtigung weiterer Belange wird auf die obigen Ausführungen zu Variante 54 verwiesen (Kap. B. IV. 2.5.2.2). Diese Variante ist daher im Vergleich zu der Antragsvariante nicht vorzugswürdig.

## **2.5.5 Variante 58**

### **2.5.5.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 58 bezeichnete Variante ist relativ ähnlich zu der Antragsvariante. Im Vergleich zu der Variante 57 ist sie, wie die Antragsvariante auch, leicht nach Süden gerückt, um den erforderlichen Abstand zum Oberleitungsmast 8-15 zu erreichen. Zudem ist der Aufzug auf der Seite des Naturraums Jagst auf der südlichen Seite des Bauwerks positioniert und mit einer Zugangsrampe ergänzt. Darüber hinaus ist sowohl der Treppenaufgang auf der Seite des Naturraums Jagst weiter ausgedehnt als auch der Aufzug auf der Seite der Altstadt anders an den Quersungsweg angeschlossen. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 26 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.5.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 58 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragvariante beeinträchtigt.

Aufgrund der Ähnlichkeit dieser Variante zu der Antragsvariante sind verschiedene Belange ähnlich stark berührt. Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind aufgrund der Lage und Ausgestaltung des Bauwerks mit denen der Antragsvariante vergleichbar. Auch die Belange des Denkmalschutzes und des Grundwassers werden im selben Umfang wie bei der Antragsvariante berührt. Selbiges gilt für die mittelbare Betroffenheit der Gebäude auf der Seite der Altstadt. Hier unterscheidet sich die Betroffenheit des Gebäudes Brauergasse 1 durch die Position der Brücke und des Aufzugsturms nur minimal von der Antragsvariante. Der Eingriff in die Bahnanlagen ist zudem mit dem der Antragsvariante vergleichbar.

Trotz der hohen Ähnlichkeit ist auch diese Variante mit gewichtigen Nachteilen im Vergleich zu der Antragsvariante behaftet. Der Umgriff des Gebäudes ist aufgrund der Ausweitung des Zugangs auf der Seite des Naturraums Jagst, der langen Rampe am dortigen Aufzug und der höheren Aufbauhöhe größer ausgeprägt. Die Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes sind dementsprechend höher. Dies ergibt sich schon aus der umfangreicheren Flächeninanspruchnahme für die Treppen- und Rampengestaltung. Der größere bauliche Umgriff des Gebäudes führt neben einem erhöhten Materialeinsatz und einem damit verbundenen höheren baubedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch zu höheren Kosten als bei der Antragsvariante. Als Folge des größeren baulichen Umgriffs integriert sich das Bauwerks auch schlechter in die Umgebung. Zudem ist die Übersichtlichkeit und Nutzerfreundlichkeit wegen der Rampe im Vergleich zu der Antragsvariante schlechter ausgeprägt. Im Ergebnis ist diese, der Antragsvariante sehr ähnliche Variante, bei Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange als nicht vorzugswürdig anzusehen.

## **2.5.6 Variante 59**

### **2.5.6.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 59 bezeichnete Variante ist relativ ähnlich zu der Variante 58. Der Unterschied zu ihr besteht in der Positionierung des Aufzugs auf der Seite des Naturraum Jagst. Dieser wird auf der nördlichen Seite des Querungsweges angebracht und ist über eine unter der Überführung durchführenden Rampe

erreichbar. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 27 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.6.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 59 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragsvariante beeinträchtigt.

Aufgrund der Ähnlichkeit dieser Variante zu der Antragsvariante sind verschiedene Belange ähnlich stark berührt.

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind aufgrund der Lage und Ausgestaltung des Bauwerks mit denen der Antragsvariante vergleichbar. Auch die Belange des Denkmalschutzes und des Grundwassers werden im selben Umfang wie bei der Antragsvariante berührt. Selbiges gilt für die mittelbare Betroffenheit der Gebäude auf der Seite der Altstadt. Hier unterscheidet sich die Betroffenheit des Gebäudes Brauergasse 1 durch die Position der Brücke und des Aufzugsturms nur minimal von der Antragsvariante. Der Eingriff in die Bahnanlagen ist zudem mit dem der Antragsvariante vergleichbar.

Trotz der hohen Ähnlichkeit ist auch diese Variante mit gewichtigen Nachteilen im Vergleich zu der Antragsvariante behaftet. Der Umgriff des Gebäudes ist aufgrund der Ausweitung des Zugangs auf der Seite des Naturraums Jagst, der langen Rampe am dortigen Aufzug und der höheren Aufbauhöhe größer ausgeprägt. Die Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes sind dementsprechend höher. Dies ergibt sich schon aus der umfangreicheren Flächeninanspruchnahme für die Treppen- und Rampengestaltung. Der größere bauliche Umgriff des Gebäudes führt neben einem erhöhten Materialeinsatz und einem damit verbundenen höheren baubedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch zu höheren Kosten als bei der Antragsvariante. Als Folge des größeren baulichen Umgriffs integriert sich das Bauwerks auch schlechter in die Umgebung. Zudem ist die Übersichtlichkeit und Nutzerfreundlichkeit wegen der Rampe im Vergleich zu der Antragsvariante schlechter ausgeprägt. Im Ergebnis ist diese, der

Antragsvariante sehr ähnliche Variante, bei Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange als nicht vorzugswürdig anzusehen.

## **2.5.7 Variante 60**

### **2.5.7.1 Beschreibung der Variante**

Die von der Vorhabenträgerin als Variante 60 bezeichnete Variante bindet den Naturraum Jagst mit einer direkten und geradlinigen Anbindung an die Altstadt an. Das Auf- und Abgangsbauwerk ist auf beiden Seiten als geradlinige Treppe mit Zwischenpodesten ausgebildet. Der Querungsweg verläuft in Verlängerung des Auf- und Abgangsbauwerks auf der Seite des Naturraums Jagst, südlich des Oberleitungsmast 8-15, diagonal über die Gleisanlagen. Nachdem er die Aalener Straße überspannt hat, knickt er in nordöstlicher Richtung ab und geht in das Auf- und Abgangsbauwerk über. Dieses verläuft parallel zu dem Gebäude Bachgasse 9. Die Barrierefreiheit wird durch Aufzüge an beiden Enden der Überführung gewährleistet, wobei der Aufzug auf der Seite der Altstadt in Richtung des Gebäudes Brauergasse 1 ausgerichtet ist. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Seite 28 des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.7.2 Bewertung der Variante**

Die Variante 60 ist nicht vorzugswürdig, da sie entgegenstehende öffentliche Belange erheblich stärker als die Antragsvariante beeinträchtigt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden ähnlich stark wie bei der Antragsvariante beeinträchtigt. Selbiges gilt für die Belange des Denkmalschutzes. Die Eingriffe in das Grundwasser sind aufgrund der Anzahl der Stützen ebenso mit denen der Antragsvariante vergleichbar. Auch der Materialeinsatz, die daraus resultierenden baubedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Baukosten sind mit denen der Antragsvariante vergleichbar. Der Eingriff in die Bahnanlagen ist vom Umfang auch mit dem der Antragsvariante vergleichbar, da keine Versetzung von Oberleitungsmasten erforderlich ist.

Dennoch ist diese Variante mit gewichtigen Nachteilen verbunden. Zum einen ist die mittelbare Betroffenheit der Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1 höher als bei der Antragsvariante. Dies ergibt sich daraus, dass das Auf- und Abgangsbauwerk von der Aalener Straße abgesetzt ist und nah an der Bachgasse 9 verläuft. Zwar erscheint die Betroffenheit des Gebäudes Bachgasse 9 aufgrund der kürzeren Treppe wiederum als geringer, doch ist davon auszugehen, dass dies bei weiterer Ausarbeitung der Variante nicht der Fall wäre, da bei der aktuellen Planskizze davon auszugehen ist, dass der Aufzug auf (der Seite der Altstadt) im Bereich von Treppenstufen angeordnet ist, was technisch nicht möglich sein dürfte, sodass der Aufgang entsprechend länger gestaltet werden müsste. Zudem ist der Aufzug auf der Seite der Altstadt in Richtung des Gebäudes Brauergasse 1 ausgerichtet, womit der Abstand zu diesem geringer ist, als bei der Antragsvariante. Dadurch, dass das Bauwerk näher an die umliegende Bebauung rückt, sind auch die Auswirkungen der baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmisionen auf diese höher. Weitere Nachteile dieser Variante liegen zudem in der höheren Aufbauhöhe des Bauwerks und der größeren Länge der nacheinander angeordneten Treppenläufe mit Zwischenpodesten auf Seiten des Naturraums Jagst. Dies führt zu einem deutlich weniger kompakten Bauwerk. Dadurch gelingt eine deutlich schlechtere Integration in die Umgebung. Zudem ist die Nutzerfreundlichkeit aufgrund der kleineren Zwischenpodeste, die u.a. für ältere Menschen wichtig sind, geringer als bei der Antragsvariante, dies wird auch nicht durch die weitestgehend gerade Wegeführung aufgewogen. Im Ergebnis ist diese Variante daher bei der Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange als nicht vorzugswürdig anzusehen.

## **2.5.8 Antragsvariante**

### **2.5.8.1 Beschreibung der Antragsvariante**

Das Auf- und Abgangsbauwerk auf der Seite des Naturraum Jagst ist als gewendelte Treppenanlage mit Zwischenpodesten ausgestaltet. In dessen Verlängerung verläuft der Querungsweg diagonal und südlich des Oberleitungsmasten 8-15 über die Gleisanlagen in Richtung der Altstadt. Nachdem der Querungsweg die Aalener Straße überspannt hat, knickt der Querungsweg in nordöstliche Richtung ab und geht in das Auf- und Abgangsbauwerk über. Dieses ist als erst gerade, dann abgeknickt, verlaufende

Treppe mit Zwischenpodesten ausgestaltet und öffnet sich in Richtung Bachgasse / Postgasse. Die Barrierefreiheit wird auf der Seite des Naturraums Jagst durch einen Aufzug auf der nördlichen Seite des Querungsweges erreicht. Auf der Seite der Altstadt ist der Aufzug südlich, an der Position des Knicks des Querungsweges, positioniert. Der Abstand vom Brückenbauwerk zu der Bachgasse 9 beträgt am nächstgelegenen Punkt mindestens fünf Meter. Selbiges gilt für die parallel zur Brauergasse 1 verlaufene Treppe sowie den Querungsweg vor dem Aufzugsturm. Auch der Aufzugsturm befindet sich in einem Abstand von fünf Meter zu der parallelen Gebäudefassade der Brauergasse 1. Dieser Abstand wird nur in dem Bereich zwischen der südlichen Ecke des Aufzugsturm und der Kante des Vorbaus des Gebäudes Brauergasse 1 unterschritten. Hier beträgt der Abstand mindestens 3,89 Meter. Als Konstruktionsart des Brückenbauwerks werden Stützen und ein Mehrfeldsystem verwendet. Es ist von Gesamtkosten in Höhe von 7,9 Millionen € auszugehen. Diese Kostenschätzung ist, basierend auf dem Planungsstand, auch ausreichend genau, um eine Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde zu ermöglichen. Eine noch weiter aktualisierte und detailliertere Kostenschätzung und Aufstellung ist nicht erforderlich. Für eine detaillierte Beschreibung der Antragsvariante wird auf Seite 28 f. des Erläuterungsberichts verwiesen (Unterlage 1).

### **2.5.8.2 Bewertung der Antragsvariante**

Die Antragsvariante ist vorzugswürdig, da sie im Rahmen einer Gesamtabwägung bei gleichzeitiger Erreichung der Planungsziele den geringsten Eingriff in entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange darstellt.

Durch das Abrücken des Brückenbauwerks von der angrenzenden Bebauung kann eine maximale Entlastung dieser Gebäude erreicht werden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die Belastung bei den verschiedenen Varianten unterschiedlich auf die einzelnen Gebäude ausgeprägt ist und z.B. das Gebäude Brauergasse 1 bei den Varianten 53, 54, 55 geringeren Beeinträchtigungen ausgesetzt ist als bei der Antragsvariante. Allerdings sprechen jeweils gewichtige Gründe gegen diese Varianten (vgl. dazu die obigen Ausführungen). In einer Gesamtschau sind diese

Beeinträchtigungen nicht so gewichtig, um die anderen betroffenen öffentlichen Belange zu überwiegen. Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen werden bei der Antragsvariante durch die vermeidbare Mastversetzung so gering wie möglich gehalten. Bezüglich der zu erwartenden baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen und der dadurch entstehenden Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Kap. B. IV. 3.1 verwiesen. Auch die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Artenschutzes werden aufgrund der nicht erforderlichen Mastversetzung, dem Verzicht auf eine Rampe als Zugang für den Aufzug auf Seiten des Naturraums Jagst und einer kompakten Bauweise der Auf- und Abgangsbauwerke, insbesondere auch mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme, so gering als möglich gehalten. Der Eingriff in das Grundwasser wird bei dieser Variante ebenfalls auf das notwendige Minimum reduziert.

Durch den verhältnismäßig geringen baulichen Umgriff und den Verzicht auf die Mastversetzung wird der Materialeinsatz nicht unnötig in die Höhe getrieben. Dieser Aspekt schlägt sich auch in einem geringeren baubedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß nieder. Der Verzicht auf eine Versetzung von Oberleitungsmasten wirkt sich zudem positiv auf die Baukosten aus, da Mehrkosten von ca. 500.000 € vermieden werden können. Durch den Verzicht auf die Versetzung von Oberleitungsmasten kann der Eingriff in die Bahnanlagen bei dieser Variante auf das Mindestmaß reduziert werden. Dadurch kann auf eine längere und auch unverhältnismäßige Sperrung dieser zentralen (eingleisigen) Bahnstrecke verzichtet werden. Auch die Belange des Denkmalschutzes werden bei gleichzeitiger Erreichung der Planungsziele nicht über das erforderliche Maß beeinträchtigt.

Die Antragsvariante ist auch ausreichend dimensioniert. Sie ist den derzeitigen Nutzungszahlen sowie der zu erwartenden Nutzungssteigerung gewachsen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahmekapazität der Fahrstühle, die so ausgelegt sind, dass sie auch jeweils 2 Fahrräder aufnehmen können. Das von Einwendern vorgetragene Argument, dass sich vor einem Aufzug Schlangen bilden können, vermag nicht zu überzeugen, da im Bestand derzeit gar keine barrierefreie Querungsmöglichkeit besteht und Rampenlösungen aus den obenstehenden Gründen als nicht als vorzugswürdig

anzusehen sind. Für die Nutzer des geplanten Bauwerks wird eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Vergleich zu der jetzt bestehenden Unterführung in Zukunft mehr Treppenstufen überwunden werden müssen und die Wegstrecke zum Inselfparkplatz länger wird, führt dies nicht dazu, dass eine andere Variante als vorzugswürdiger anzusehen ist, denn die etwas längere Wegstrecke ist zur Erreichung des Planungsziels hinzunehmen. Personen, die die Treppen nicht nutzen möchten oder können, bleibt die komfortable Verwendung der Fahrstühle. Soweit von Einwendern zudem vorgetragen wurde, dass der Inselfparkplatz an Attraktivität verliert könnte, da die Besucher den längeren Weg über die Brücke meiden würden und dadurch für Gewerbetreibende in der Innenstadt einen Nachteil entstehen würden, ist darauf hinzuweisen, dass die Anbindung des Inselfparkplatzes über eine Querungshilfe mit Zebrastreifen durch Drittplanung hergestellt wird. Die Innenstadt ist zudem über weitere Parkplätze angebunden und die Gewerbetreibenden genießen in der Fußgängerzone die Vorteile einer außergewöhnlich guten Lage. Sie können das in einer Fußgängerzone vorhandene große Kundenpotenzial „abschöpfen“ und haben zugleich eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz. Diese besondere Lagegunst ist aber rechtlich nicht vor Einschränkungen geschützt. Auch der vorhabenbedingte Wegfall der vorhandenen Parkplätze wiegt nicht so schwer, da in naher Umgebung zahlreiche weitere Parkmöglichkeiten vorhanden sind.

Soweit von Einwendern vorgetragen wurde, dass die derzeitigen Kinderwagenrampen für die Verwendung von Radfahrer ausreichend seien und für Fahrradgruppen ein Hindernis geschaffen werde, wird verkannt, dass durch die derzeitige bauliche Situation ganze Nutzungsgruppen von der Verwendung der Unterführung ausgeschlossen werden und auch nicht jeder Radfahrer in der Lage ist diese Rampen zu überwinden. Die Antragsvariante schafft hingegen eine barrierefreie Quermöglichkeit für alle Nutzungsgruppen.

Soweit von Einwenderseite darüber hinaus vorgetragen wurde, dass Gehbehinderte zweimal vor den Aufzügen warten müssten, bevor sie die Überführung queren können,



sei angemerkt, dass diese Personengruppe im gegenständlichen Bereich derzeit überhaupt keine Querungsmöglichkeit hat, da die dort bestehende Unterführung nicht barrierefrei ist. Die Tatsache, dass das die geplanten Aufzüge – wie jede technische Maschine – ausfallen können, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Vorhabenträgerin hat deutlich gemacht, dass es in ihrem eigenen Interesse ist, einen solchen Ausfall immer zeitnah zu beheben. Eine Rampenlösung scheidet zudem aus den oben genannten Gründen aus.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Varianten und der jeweils betroffenen Belange erweist sich die Antragsvariante als die vorzugswürdigste, da sie unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange als die bestmögliche Option anzusehen ist. Es ergibt sich in der Gesamtschau keine Variante, die bei gleicher Erreichung der Planungsziele und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eine bessere Lösung darstellt.

### **3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen**

#### **3.1 Immissionen**

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen und des vorgelegten Schutzkonzeptes mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

##### **3.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG regeln, dass der Betreiber von Baustellen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem

Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind dabei im Allgemeinen die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert als überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet oder der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von einem oder mehreren Messwerten um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel). Überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anzuordnen.

Die Vorhabenträgerin hat als Teil der ausgelegten Planunterlagen eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 25.05.2022 samt einer Ergänzung vom 30.07.2022 vorgelegt. Darin werden die für die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen zu erwartenden Geräuschimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der Beschreibung der Bauphasen ermittelt und bewertet (vgl. Unterlage 10.1).

Im Rahmen der Untersuchung wurden die 5 nächstgelegenen Immissionsorte sowie die Baulärmimmissionen entsprechend dem Bauablaufkonzept in 4 verschiedenen Phasen betrachtet (vgl. Kapitel 4 und 6 sowie Anlagen 1 bis 7 der Unterlage 10.1) und die Ergebnisse als Punktberechnungen sowie als Rasterkarten dargestellt.

Ausweislich der Ausführungen der Vorhabenträgerin werden die Bauarbeiten dabei im Tageszeitraums zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden. Eine Ausnahme stellen die vorbereitenden Arbeiten an den Oberleitungen und die Bauphase 2.2 dar.

Die Prognoseberechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm zu erwarten sind, wobei teilweise auch die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) überschritten wird.

#### Bauphasen im Tageszeitraum:

Bauphase 1 (Vorarbeiten) wird durch die Emissionen, die mit dem Einbringen der Spundwände und mit dem Großdrehbohrgerät verbunden sind, geprägt. Ohne Lärmschutzmaßnahmen sind an 75 Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm zu erwarten. Dabei sind an 19 Gebäuden auch kritische Beurteilungspegel zu erwarten, die über der Gesundheitsgefährdungsschwelle von 70 dB(A) liegen (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Die Beurteilungspegel werden dabei bis zu 40 dB(A) überschritten (vgl. Tabelle 8, Unterlage 10.1). Unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 der Unterlage 10.1 vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen verbleiben Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an 9 Gebäuden, wobei an 2 Gebäuden Überschreitungen der Gesundheitsgefährdungsschwelle zu erwarten sind. Am stärksten ist dabei das Gebäude Brauergasse 1 betroffen mit bis zu 75 dB (A) (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1).

Bauphase 2.1 wird durch die teilweisen Rückbauarbeiten (u.a. Stemmarbeiten) geprägt. Die Lärmbelastung fällt etwas geringer aus als in Bauphase 1. Ohne Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsrichtwerte an 36 Gebäuden überschritten, wobei bei 5 Gebäuden eine Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung erwartet wird (Vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Am stärksten betroffen ist dabei das Gebäude Bachgasse 9 mit Beurteilungspegeln von 87 dB(A) (vgl. Tabelle 9 Unterlage 10.1). Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen kommt es noch an 6 Gebäuden zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wobei an 3 Gebäuden eine Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle zu erwarten ist. Am stärksten ist hier die Bachgasse 9 mit Beurteilungspegeln von bis zu 77 dB(A) betroffen (vgl. Tabelle 9 Unterlage 10.1).

Bauphase 2.2 – Tag 1 wird tagsüber durch den Rückbau der Gleisanlagen und der Eisenbahnunterführung geprägt. Ohne die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen kommt es an 28 Gebäuden zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, wobei an 6 Gebäuden Überschreitungen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu erwarten sind (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen sind noch an 23 Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte und an 6 Gebäuden die Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu erwarten. Am stärksten sind hier die Gebäude Brauergasse 1 und Bachgasse 9 mit Werten von bis zu 78 dB (A) betroffen.

Bauphase 2.2 Tag 2 wird tagsüber durch den weiteren Abbruch und den Einbau des neuen Bahndammes mit Verdichtungsgeräten sowie die Wiederherstellung des Gleises geprägt. Hierbei kommt es an 41 Gebäuden zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte und an 8 Gebäuden zu Überschreitungen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es an 22 Gebäuden zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte kommen wird, wobei an 5 Gebäuden die Gesundheitsgefährdungsschwelle überschritten wird (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Am stärksten ist das Gebäude Aalener Straße 1 mit 75 dB(A) tags betroffen.

In Bauphase 3 erfolgen u.a. die Fertigstellung der Arbeiten am Stahlüberbau, die Straßenbauarbeiten und die Verdichtung der Beton- sowie Erdmassen. Ohne Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte an 36 Gebäuden überschritten, wobei an 5 Gebäuden die Gesundheitsgefährdungsschwelle überschritten wird (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Mit Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen verbleiben 13 Gebäude, an denen es zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommt, und 3 Gebäude, bei denen eine Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erwartet wird (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Die höchste Belastung erfährt das Gebäude Brauergasse 1 mit 75 dB(A).

### Bauphasen im Nachtzeitraum:

Im Zuge der Baumaßnahmen sind zunächst vorbereitende Oberleitungsarbeiten erforderlich. Diese erstrecken sich über 8-10 Schichten à 6 Stunden. Dabei kommen Zweigefahrzeuge zum Einsatz. Unter der Annahme, dass Zweigefahrzeuge eingesetzt werden, die über einen Schalleistungspegel von  $L_w < 100$  dB(A) verfügen, sind an einer Vielzahl von Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die Gesundheitsgefährdungsschwelle von 60 dB(A) wird unter den zuvor genannten Voraussetzungen allerdings an keinem Gebäude überschritten (vgl. Unterlage 10.1.1).

Nacharbeiten sind abgesehen von den vorbereitenden Maßnahmen nur in Bauphase 2.2 vorgesehen. Dabei kommt es an Tag 1 in der Nachtzeit zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an 36 Gebäuden, die sich auch durch Lärmschutz nicht ausreichend reduzieren lassen. 3 Gebäude sind von Immissionen betroffen, die die Grenze zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Die Höchstbelastung von 63 dB(A) wird hier am Gebäude Aalener Straße 1 erreicht. Auch hier ist keine ausreichende Reduzierung durch Lärmschutz möglich. An Tag 2 sind ohne die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen 50 Gebäude von Immissionen betroffen, die die Immissionsrichtwerte überschreiten. An 34 Gebäuden treten Immissionen auf, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten können (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1). Unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen verbleiben 38 Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen, davon 5 Gebäude mit Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, wobei am Gebäude Aalener Straße die höchsten Belastungen von 64 dB(A) auftreten (vgl. Tabelle 14, Unterlage 10.1).

#### **3.1.1.1 Festsetzung von Schutzmaßnahmen**

Überschreitet der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sind für diese bauzeitlich nachteiligen Wirkungen Schutzmaßnahmen (vgl. Ziffer 4.1 der AVV Baulärm) i.S.d § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG anzuordnen.

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung wurden Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms diskutiert. Auf die Unterlage 10.1 (Kapitel 9) wird insoweit verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat einige dieser Minderungsmaßnahmen zum Gegenstand ihrer Planung gemacht und entsprechende Maßnahmen in den Erläuterungsbericht aufgenommen (vgl. Unterlage 1, Kap. 10.2.3). Die Planfeststellungsbehörde orientiert sich bei der Festsetzung von Schutzmaßnahmen nicht nur an den im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, sondern auch an weiteren allgemein anerkannten Maßnahmen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen und anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) (vgl. Kap. A. V. Ziffer 5). Dieser hat die Bauarbeiten einerseits immissionstechnisch zu überwachen und ggf. weitere notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen und andererseits als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und damit einen Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner zu leisten.

Die Vorhabenträgerin wird ferner verpflichtet, die Anwohner rechtzeitig über die genauen Bauablaufdaten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten zu unterrichten (vgl. Kap. A. V. Ziffer 6). Dies schließt auch die Mitteilungspflicht von Abweichungen von dem Zeitplan mit ein.

Ausdruck des in §§ 22 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots sind insbesondere die in Kap. A. V. Ziffern 1 bis 3 und 10 bis 13 geregelten Schutzmaßnahmen sowie Regelungen zur Verwendung bestimmter Baumaschinen und Bauverfahren (vgl. Kap. A. V. Ziffern 17 bis 21). Ebenso die Regelungen zur Beschränkung lärmintensiver Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr (Kap. A. V. Ziffer 4), Regelungen zu Bautätigkeiten mit hoher Schallemission (Kap. A. V. Ziffer 14) und die Regelungen zu Betriebszeitbeschränkungen.

gen (vgl. Kap. A. V. Ziffern 15, 16). Die gutachterlicherseits vorgeschlagenen Zeiträume zur Beschränkung lärmintensiver Bautätigkeiten sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angemessen bemessen. Damit lassen sich das Interesse der Vorhabenträgerin an einem zügigen Baufortschritt auf der einen Seite und das Interesse der Planbetroffenen an einer zumutbaren Lärmbelastung auf der anderen Seite in einen Ausgleich bringen, denn das Interesse der Vorhabenträgerin an einer zügigen Umsetzung der Baumaßnahme kommt letztlich auch den Belangen der Anwohner zugute, möglichst rasch von den Auswirkungen der Baumaßnahme wieder verschont zu werden. Die gewählten Zeiträume lassen der Vorhabenträgerin die Möglichkeit, das Vorhaben unter ihr zumutbaren Bedingungen umzusetzen. Eine weitere Reduzierung der Betriebszeiten würde dazu führen, dass die Arbeitszeit und damit auch die Anzahl der Tage bzw. Nächte, in denen gebaut werden wird, deutlich erhöht werden würde.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand im Sinne einer „Doppelfassade“ (u.a. an den Gebäuden Brauergasse 1, Bachgasse 9 und Aalener Straße 1) ist untunlich im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG. Denkbar wäre eine solche Doppelfassade z.B. in Form des „Layher-Protect-Systems“, bei dem Lärmschutzelemente in ein Gerüst integriert werden. Ein solches System wurde in der schalltechnischen Untersuchung für den Fall vorgeschlagen, dass auf das Angebot eines Ersatzwohnraums verzichtet wird. Mit der Errichtung dieser „Doppelfassade“ gehen aber erhebliche Nachteile einher. Die Errichtung einer solchen Doppelfassade in Form eines Baugerüsts würde Befestigungen an dem jeweiligen Gebäude erforderlich machen, da ein sicherer Stand (u.a. mit Blick auf eine mögliche Windlast) auch bei der hier erforderlichen Höhe gewährleistet werden müsste. Um eine ordnungsgemäße Abschirmung aller Stockwerke zu erreichen, müsste eine Abschirmung auf der gesamten Fassadenhöhe errichtet werden. Die zur Abschirmung genutzten Elemente sind allerdings nicht licht- und luftdurchlässig. Somit würde es in den dahinterliegenden Räumlichkeiten zu einer absoluten Verdunkelung kommen. Zwar gibt es transparente Elemente, diese verfügen nach gutachterlichen Ausführungen allerdings nicht über dieselben schalldämmenden Eigenschaften wie die speziell hierfür vorhergesehene Elemente. Dies würde im Ergebnis dem verfolgen

Ziel eines effektiven Lärmschutzes, nämlich die Betroffenheiten zu reduzieren, zuwiderlaufen, denn es würden so neue Betroffenheiten geschaffen. Auch eine Belüftung der Räumlichkeiten würde insbesondere auch in den Zeiten erschwert, in denen keine oder nur mit geringen Schallimmissionen verbundene Bautätigkeiten erfolgen. Zwar lässt sich auch ein solches „Doppelfassaden“-System auf- und wieder abbauen. Allerdings ist hiermit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden. Ein wiederholtes Auf- und Abbauen nur für die Zeiträume, in denen Überschreitungen der Schwelle der Gesundheitsgefährdung zu erwarten sind, ist nicht verhältnismäßig und mit der Möglichkeit von Beschädigungen der Häuserfassaden verbunden. Diese genannten Problematiken würden sich auch ergeben, wenn nur Teile der Fassade (z.B. nur bestimmte Stockwerke) durch das genannte System geschützt werden würden. Ebenso ist der Auf- und Abbau mit Beeinträchtigungen der geschützten Räumlichkeiten verbunden und ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse nur schwer umsetzbar. Der Planfeststellungsbehörde sind die so verbleibenden Beeinträchtigungen sehr wohl bewusst, dass gilt auch unter Berücksichtigung der mit dem Ausweichen in Ersatzwohnräumen verbundenen Unannehmlichkeiten. In der Gesamtschau überwiegen die Vorteile einer Doppelfassade vorliegend jedoch nicht deren Nachteile. Die Errichtung wird daher nicht gefordert.

Eine Verpflichtung zur Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. die Errichtung von zusätzlichen portablen Lärmschutzwänden ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht praktikabel und untunlich. Aufgrund der beengten Verhältnisse und der hohen Bebauung ist die Wirksamkeit zu bezweifeln. Als zweckdienlich wird allerdings die Abschirmung unmittelbar an der Emissionsquelle angesehen, weshalb, den Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung folgend, entsprechende Verpflichtungen der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmungen aufgenommen worden sind (vgl. Kap. A. V. Ziffern 17, 20, 21).

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Lärmschutz (z.B. in der Form von Lärmschutzfenstern und Belüftungsanlagen) an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass zeitlich begrenzter Baulärm im



Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen ist, wenn auch nicht in beliebiger Höhe und Zeitdauer. Unter Berücksichtigung der vorübergehenden und zeitlich begrenzten lärmintensiven Bauzeit einerseits und der zu erwartenden Kosten von passiven Lärmschutzmaßnahmen andererseits erscheinen passive Lärmschutzmaßnahmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend jedenfalls unverhältnismäßig.

### **3.1.1.2 Entschädigungen für verbleibende nachteilige Wirkungen durch Baulärm**

Die vorgesehenen Maßnahmen allein führen insgesamt nicht dazu, dass die Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm für alle Lärmbetroffenen eingehalten werden können. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass noch Überschreitungen der Vorgaben der AVV-Baulärm auftreten, diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen (unverhältnismäßigen) Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind ggf. im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05, juris Rn. 131). Für tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auch auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden. Da weitergehende Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar sind, hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 25) bzw. auf Wunsch den Anwohnern Ersatzraum zur Verfügung zu stellen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 26).

Als Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens dient dabei § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG, nachdem Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung

nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter Kap. A. V. Ziffer 25 dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 94). Diese sind Teil des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Eigentümer und gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbebetrieb geltend machen können (Art. 14 GG). Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechnete, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Sie sind ausreichend mittelbar über zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Mietminderung wegen durch die Verlärmung geminderter Tauglichkeit des gemieteten Wohnraumes) geschützt. Ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach unter anderem die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechnete Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen. Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken, dass es Sinn und Zweck des Fachplanungsrechts ist, die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten zu regeln, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre Eigentümer repräsentiert werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.07.1990 – 4 B 235/89, juris Rn. 4).

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel abhängig gemacht werden. Die Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle für Entschädigungsansprüche erfolgt in Anlehnung an die 24. BImSchV, die im Gegensatz zur AVV-Baulärm nicht nur gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte, sondern vielmehr die Herleitung konkreter und auf die jeweilige Raumnutzung bezogener Innenraumpegel erlaubt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, A 11/11, juris Rn. 77). Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Innengeräuschpegel</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 7-20 Uhr	40 dB(A)
Gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume)	tagsüber: 7-20 Uhr	45 dB(A)
Schlafräume	nachts: 20-7 Uhr	30 dB(A)

Die genannten Werte beruhen auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm Maße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB(A), der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt (vgl. BR-Drs 463/96 S. 16; BR-Drs 463/1/96 S. 4 f., 7), die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann. Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für

Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von  $D = 37 \text{ dB(A)}$ , für Büroräume von  $D = 42 \text{ dB(A)}$  und für Schlafräume von  $D = 27 \text{ dB(A)}$  auszugehen. Unter Hinzurechnung von  $3 \text{ dB(A)}$  ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die oben genannten Werte von  $40 \text{ dB(A)}$ ,  $45 \text{ dB(A)}$  bzw.  $30 \text{ dB(A)}$ .

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der oben genannten Innengeräuschpegel von  $40 \text{ dB(A)}$ ,  $45 \text{ dB(A)}$  bzw.  $30 \text{ dB(A)}$  zu erwarten sind. Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Geräuschpegel außen</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 7-20 Uhr	67 dB(A)
Gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume)	tagsüber: 7-20 Uhr	72 dB(A)
Schlafräume	nachts: 20-7 Uhr	60 dB(A)

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, das heißt, niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB(A) bei Schlafräumen und 27 dB(A) bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für die hier jeweils nur kurzen Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und z. B. eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch nicht erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht. Nachts, d. h. zwischen 20 und 7 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant (vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr gesondert betrachtet werden, da bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt. Im Übrigen ist

eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 dB(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht.

Nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen werden somit gebietsunabhängig bei der Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Geräuschpegel innen</b>	<b>Geräuschpegel außen</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 7-20 Uhr	40 dB(A)	<b>67 dB(A)</b>
Gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume)	tagsüber: 7-20 Uhr	45 dB(A)	<b>72 dB(A)</b>
Schlafräume	nachts: 20-7 Uhr	30 dB(A)	<b>60 dB(A)</b>

Mit diesem Beschluss wird aufgrund der vorgenannten Erwägungen deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der Beurteilungspegel im Rahmen dauerhaften Messungen (vgl. Kap A. IV. Ziffer 23) tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet.

Der Entschädigungsanspruch entfällt für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß den folgenden Ausführungen (s. u. Kap. B. IV. 3.1.1.3) Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird.

Für Außenwohnbereiche (hier insb. Balkone und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige dauerhafte bauliche Außenanlagen/Freisitze/Terrassen), welche durch passive Maßnahmen nicht geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer

Entschädigung bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagesrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagesrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurden in diesen Beschluss aufgenommen (Kap. A. V. Ziffer 25).

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin aufgegeben (vgl. Kap. A. V. Ziffer 23), im Rahmen von Auftaktmessungen sowie dauerhaften Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten (unter Beachtung der Messverfahren nach der AVV Baulärm) die Lärmimmissionen an den exponierten Gebäuden zu erfassen und somit die Ermittlung der Baulärmimmissionen gemäß AVV Baulärm an allen potentiell betroffenen Einwirkungsorten etagengenau zu gewährleisten. Die so ermittelten Beurteilungspegel dienen dabei der konkreten Festsetzung von Entschädigungszahlungen.

Aufgrund des Informationsvorsprungs der Vorhabenträgerin ist es angemessen, die Vorhabenträgerin dazu zu verpflichten, die Anspruchsberechtigten über die möglicherweise bestehenden Ansprüche zu informieren (vgl. Kap. A. V. Ziffer 6).

Weitergehende Entschädigungsfestsetzungen waren nicht angezeigt.

### **3.1.1.3 Bereitstellung von Ersatzwohnraum**

Gesondert zu betrachten sind die Fälle, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen die verbleibenden Beeinträchtigungen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten,

dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird. Eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG, scheidet im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden. Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht abschließend durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Es hat sich bewährt, in diesen Fällen auf die für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung abzustellen und diese auch für (vorübergehenden) Baulärm heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der überschaubaren Zeiträume der zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als hinnehmbar angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin ist den Betroffenen daher Ersatzwohnraum z.B. Form eines Hotelaufenthalts zur Verfügung zu stellen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 25). Diesbezüglich hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben (vgl. Kap. A. V. Ziffer 23), zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen, eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen. Die demnach ermittelten Beurteilungspegel dienen der rechtzeitigen Feststellung und Bereitstellung von (im Falle von Überschreitungen der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung) bestehenden Ersatzwohnraumansprüchen. Den Betroffenen ist der Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 6).



### **3.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Teil der vorgelegten Unterlagen war auch eine Untersuchung zu den erwarteten baubedingten Erschütterungsimmissionen, die durch das Gutachterbüro rw-bauphysik mbH & Co KG durchgeführt wurde.

Wie für Baulärm gilt für Erschütterungen, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden sollen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen. Es existiert allerdings keine Rechtsnorm, die die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle festlegt. Sie muss daher im Einzelfall auch unter Heranziehung technischer Regelwerke hergeleitet werden. Zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle hat es sich etabliert, die DIN-Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“: Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und Teil 3: „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ Teil 3 heranzuziehen.

In der DIN-Norm 4150 Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ finden sich zwar nur Anhaltswerte zur Bewertung von Erschütterungsimmissionen, diese können jedoch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Emissionen aus Erschütterungen herangezogen werden. Sind diese Anhaltswerte eingehalten, ist davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen sind, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann. Zur Beurteilung der Auswirkungen von Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen ist hingegen die DIN-Norm 4150 Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ heranzuziehen, die wiederum Anhaltswerte nennt, bei deren Einhaltung Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Die o.g. Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Schwingungsimmissionen der Bauphase 1 an den nahegelegenen Immissionsorten spürbar bis deutlich spürbar sein werden. Die Anhaltswerte werden weitestgehend eingehalten, sofern das Vibrationsrammverfahren

eingesetzt wird. Nur am Immissionspunkt 2 ist mit Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2, Stufe III zu rechnen. Gutachterlicherseits wird empfohlen, falls möglich, im Nahbereich von Wohngebäuden auch vibrierende Rammeinrichtungen nicht zu benutzen. Sofern möglich, sollten bei geeignetem Baugrund leichte Pfähle eingepresst und größere Pfähle gebohrt werden (vgl. Kap A. V. Ziffer 28).

Im Rahmen der Bauphase 2.1, die durch den Teilrückbau der bestehenden Eisenbahnunterführung bestimmt wird, werden Abrissarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den betrachteten Immissionsorten voraussichtlich zu sehr hohen Schwingungsimmissionen führen, die die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3, Stufe III erreichen bzw. überschreiten.

Für die Bauphase 2.2 Tag 1 werden an den untersuchten Immissionsorten Schwingungsimmissionen erwartet, die unterhalb denen der Bauphase 2.1 liegen.

In Bauphase 2.2 Tag 2 soll der Abbruch fertiggestellt und der Bahndamm inklusive Gleis bzw. Gleisbett wiederhergestellt werden. Der dazu verwendete Schotterpflug sowie die Gleisstopfmaschine emittieren starke Schwingungsemissionen. Die Anhaltswerte zur Bemessung der 8h stündigen Nachtzeit werden dabei überschritten. Bei den Abrissarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den betrachteten Immissionsorten werden voraussichtlich sehr hohe Schwingungsimmissionen erzeugt, welche auch die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 für Baumaßnahmen unabhängig von der Gebietsausweisung überschreiten.

In der Bauphase 3 werden die Verkehrsanlagen wiederhergestellt. Hier bestehen die Emissionen aus Lkw-Verkehr, Baggerarbeiten und Verdichtungsarbeiten (Vibrationsstampfer). Die Prognose der Bauphase 3 zeigt keine Überschreitungen der Anhaltswerte für die untersuchten Immissionsorte.

### **3.1.2.1 Festsetzung von Schutzmaßnahmen**

Die in der Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen beschriebenen baubedingten Erschütterungen können unter Einhaltung der dort formulierten Schutzmaßnahmen und der Verbindlicherklärung der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ teilweise auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Das in der Untersuchung vorgeschlagene Schutzkonzept ist umzusetzen und aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der potentiell gefährdeten Sachwerte aus Verhältnismäßigkeitsaspekten anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie im Falle neuer Erkenntnisse fortzuschreiben (vgl. Kap. A. V. Ziffer 29).

Entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen wurde eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Vornahme von Beweissicherungen an potentiell gefährdeten Gebäuden aufgenommen (vgl. Kap A. V. Ziffer 36). Ferner wurden, den gutachterlichen Empfehlungen folgend, Beschränkung der Bauverfahren als Nebenbestimmungen mit aufgenommen (vgl. Kap A. V. Ziffern 27, 28). Auf die allgemeinen Maßnahmen zur Minimierung und Steigerung der Akzeptanz der Baumaßnahme unter Kap. A. V. Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es außerdem verhältnismäßig und angemessen, die Bestimmungen der DIN 4150 Teile 2 in bestimmten Abstufungen für verbindlich zu erklären. Sie stellen zwar grundsätzlich nur Orientierungshilfen oder grobe Anhalte zur Bestimmung der Schädlichkeit dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2014 – 7 A 24/12, juris Rn. 34, m. w. N.). Durch die Festsetzung der konkreten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen (Ziff. 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2), die sich mit den Vorschlägen des Erschütterungsgutachters decken (vgl. Unterlage 10.3, Kap. 10) und der Festsetzung zur Einhaltung der jeweiligen Anhaltswerte, wird ein verbindlicher Rahmen des Zumutbaren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom

08.09.2016 – 3 A 5/15, juris Rn. 102). Darin eingeschlossen ist auch eine messtechnische Überwachung (vgl. Kap. A. V. Ziffern 31 und 32).

Unter Berücksichtigung der Interessen der durch die Erschütterungsimmissionen Betroffenen und dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum, wird so ein angemessener Ausgleich geschaffen. Denn auch eine Bauzeitverlängerung und die damit verlängerte Erschütterungsbelästigung auf niedrigerem Niveau, eventuell in Verbindung mit erhöhter Lärm- und/oder Schmutzbelastung, stellt sich nicht als probates Abhilfemittel dar.

### **3.1.2.2 Bereitstellung von Ersatzwohnraum**

Bei Vorhaben wie diesem gibt es daher immer wieder Situationen, bei denen die Einhaltung der zur Vermeidung erheblicher Belästigungen als angemessen angesehenen Anhaltswerte aus sachlichen Gründen infrage gestellt ist. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn aus zwingenden technischen Gründen (Stand der Technik, anstehender Baugrund oder Ähnliches) alternative Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen oder aus anderen Schutzgründen nicht infrage kommen. Für Erschütterungsimmissionen oberhalb der Stufe III gibt die DIN 4150 Teil 2 an, dass diese Einwirkungen unzumutbar sind und dass in diesem Fall besondere Maßnahmen notwendig sind, welche über die Maßnahmen der Ziffer 6.5.4.3 hinausgehen. Die vorgelegte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anhaltswerte der Stufe III bzw. die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150, Teil 2 für den Nachtzeitraum teilweise erreicht bzw. überschritten werden. In Zeiträumen, in denen diese Überschreitungen zu erwarten sind, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, den Betroffenen einen Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzwohnraums gegenüber der Vorhabenträgerin zu gewähren, da es unter Gesundheitsschutzgesichtspunkten geboten ist, eine Aussetzung gegenüber solchen Immissionen zu vermeiden. Eine entsprechende Verpflichtung wurde unter Kap. A. V. Ziffer 34 dieses Beschlusses aufgenommen.

### **3.1.3 Betriebs- und anlagenbedingte Lärmimmissionen**

Das Vorhaben trägt den Belangen der betroffenen Anlieger im Hinblick auf die Belastung durch Verkehrsgeräusche in gebotennem Maße Rechnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür die Auswirkungen des Vorhabens durch betriebs- und anlagenbedingte Lärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 10.2).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG solche Verkehrsgeräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Zumutbarkeit der Immissionen bestimmt sich nach der auf Grund von § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV.

Gemäß § 1 Abs.1 der 16. BImSchV gilt die Verordnung für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen beschränkt öffentlichen Weg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG handelt, ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV vorliegend eröffnet. Die Anwendung der 16. BImSchV scheidet vorliegend auch nicht deswegen aus, weil diese die von Fußgängern hervorgerufenen Geh- und Kommunikationsgeräusche nicht ausdrücklich erwähnt. Der Verordnungsgeber hatte zwar bei dem Erlass der 16. BImSchV in erster Linie den beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen zu treffenden Schutz der Nachbarschaft vor Lärm vor Augen, der durch Fahrvorgänge hervorgerufen wird (vgl. Begründung zu § 1 des Verordnungsentwurfs, BR-Drs. 661/89 S. 32). Grund dafür dürfte jedoch sein, dass von Kfz-Motorgeräuschen grundsätzlich eine höhere Lärmbelastung ausgeht als von menschlichen Geh- und Kommunikationsgeräuschen, letztere regelmäßig hinter dem Lärm des Fahrzeugverkehrs zurücktreten und in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen sind. Dies schließt aber die Anwendung der 16. BImSchV auf von Fußgängern oder Radfahrern hervorgerufene Geräuschbelastungen auf ausschließlich für die Nutzung durch diese vorgesehenen Wege jedoch nicht aus (vgl.

VGH München, Beschluss vom 11.6.2013 – 8 ZB 12.725, juris Rn. 24). Auch aufgrund des Wortlauts des Begriffs der "öffentlichen Straße" in § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist davon auszugehen, dass auch die Geräusche der Passanten der 16. BImSchV unterliegen (vgl. VGH München, Beschluss vom 11.6.2013 – 8 ZB 12.725, juris Rn. 24). Die Anwendung der 16. BImSchV ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ihr § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 zwar ein Berechnungsverfahren in Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr, jedoch kein eigenes Berechnungsverfahren zur Erfassung von Fußgängerlärm vorsieht. Zwar ist dann, wenn ein Regelwerk bestimmte Lärmgrenzwerte festlegt, grundsätzlich auch die in diesem Regelwerk für die Lärmberechnung vorgesehene Methodik zugrunde zu legen, weil Lärmgrenzwerte ihre Aussagekraft erst im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren erlangen, in dem sie zu ermitteln sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2012 – 4 C 8/09 u.a., juris Rn. 201). Fehlen indes solche Regelungen zur Berechnung der festgesetzten Grenzwerte, ist die Lücke einzelfallbezogen und unter möglichst weitgehender Beachtung der gesetzgeberischen Intention angemessen auszufüllen (vgl. VGH München, Beschluss vom 11.06.2013 – 8 ZB 12.725, juris Rn. 25).

Diesem Maßstab hat die Vorhabenträgerin durch die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose (Unterlage 10.2) entsprochen. Die an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung zu erwartende Geräuschbelastung durch den Brückenbetrieb und damit im eigentlichen Sinne durch die Konversationsgeräusche der Brückenpassanten wurde in Ermangelung einer Rechenvorschrift für Personen im öffentlichen Straßenraum in Analogie zur TA Lärm nach den Bestimmungen der DIN ISO 963-2 ermittelt. Dabei wurde auch die Bodenbeschaffenheit auf dem Ausbreitungsweg zwischen Emittent und Immissionsort berücksichtigt. Zur Erfassung der Personenstärke wurden die zur Verfügung gestellten Zählraten verwendet. Diese berücksichtigen auch einen Tag, an dem eine der am stärksten besuchten Veranstaltungen in Ellwangen stattfindet. Ebenso wurde ein Attraktivitätszugewinn durch die Realisierung des Brückenparks und eine infolgedessen steigende Frequentierung der Brücke rechnerisch berücksichtigt. Da für den Nachtzeitraum von Seiten der Stadtverwaltung keine Angaben vorlagen, wurde die Personenzahl ermittelt, mit der eine Richtwertehaltung nachgewiesen werden kann und sozusagen umgekehrt deren Plausibilität beurteilt. Die Geräusche, die

durch den Brückenbetrieb entstehen, sind in der Regel ausschließlich auf die Kommunikationsgeräusche zurückzuführen. Für eine sprechende Person wurde ein Schallleistungspegel von  $L_W = 65 \text{ dB(A)}$  für normales und  $70 \text{ dB(A)}$  für gehobenes Sprechen angesetzt. Als Maximalfall wurde davon ausgegangen, dass die Hälfte der Personen gleichzeitig spricht. Nach gutachterlicher Einschätzung dürfte die Quote allerdings deutlich niedriger liegen, da zumindest im Regelbetrieb auch viele Personen ohne Begleitung/Konversationspartner unterwegs sein dürften. Dies ist insoweit nachvollziehbar und dieser Ansatz auch nicht zu beanstanden, da er den potentiell betroffenen Anliegern zugutekommt. Für den Veranstaltungsfall wurde neben einer höheren Passantenstärke auch von einem nach VDI 3770 gehobenen Konversationsniveau ausgegangen, da es sich bei Veranstaltungen tendenziell um eine ausgelasseneren Stimmung auch auf den Zu- und Abwegen handelt. Darüber hinaus wurde das Zeitfenster mit der Frequentierung aus dem Tageszeitraum auf 7-24 Uhr ausgedehnt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Berechnungsparameter haben sich für die untersuchten Immissionspunkte weder für den zu erwartenden Normalfall, noch für den Veranstaltungsfall Beurteilungspegel ergeben, die über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV liegen. Die Immissionsgrenzwerte werden vielmehr noch deutlich unterschritten. Ebenso liegen im Bereich der Nachbarbebauung zur Brücke schon durch den Straßen- und Schienenverkehr im gegenwärtigen Zustand Beurteilungspegel von  $65 \text{ dB(A)}$  tags und  $55 \text{ dB(A)}$  nachts vor. Diese Werte werden durch die Kommunikationsgeräusche auf der Brücke im Regelbetrieb um mehr als  $10 \text{ dB}$  unterschritten. Der Fußgängerverkehr wirkt sich damit auch nicht mehr pegelerhöhend aus.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die 16. BImSchV auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung finden würde und vielmehr eine Beurteilung anhand der TA Lärm erfolgen sollte, würde diese dazu führen, dass davon auszugehen wäre, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden würden. Dies wird durch die diesbezüglich ebenfalls von der Vorhabenträgerin durchgeführte Bewertung der Beurteilungspegel anhand der TA Lärm belegt (vgl. Unterlage 10.2). Denn demnach wären auch die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten.

Die Untersuchung hat sich zudem auch mit den möglichen Immissionen durch den Aufzugbetrieb befasst. Ein gutachterlicherseits beispielhaft angegebenes Aggregat verfügt über einen Schallleistungspegel von  $L_w = 58 \text{ dB(A)}$ . Die davon ausgehenden Einwirkungen außerhalb des Bauwerks sind als in jedem Fall irrelevant einzustufen, da die Anforderungen nach DIN 8989 mit einem maximal zulässigen Schalldruckpegel für Aufzugschächte von  $75 \text{ dB(A)}$  (Anforderung im Wohnungsbau bei Aufzügen ohne separaten Triebwerksraum) deutlich unterschritten werden. Auch von den Aufzugstüren sind keine relevanten Immissionen zu erwarten. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA Lärm ist daher nicht zu befürchten. Eine weitere Berücksichtigung in den Berechnungen fand daher zulässigerweise nicht statt. Eine weitere Vorlage von Unterlagen zu den Betriebsgeräuschen, wie von Einwenderseite gefordert, war aufgrund der obigen Ausführungen nicht angezeigt.

Die nachvollziehbaren gutachterlichen Berechnungen der Planunterlagen und die darauf basierenden obenstehenden Ausführungen werden auch durch die von einem Einwender nachträglich beauftragte und nachgereichte gutachterliche Stellungnahme nicht erschüttert.

#### **3.1.4 Bauwerksbedingte Lärmreflexionen**

Die o.g. Untersuchung (vgl. Unterlage 10.2) hat auch die zu erwartenden Reflexionen des Bahn- und Straßenlärms am Brückenkörper ermittelt und beurteilt. Um die Veränderung der Verkehrsgerauschsituation durch den Brückenkörper zu beurteilen, wurde innerhalb des Simulationsmodells einmal der gegenwärtige bauliche Zustand ohne das Brückenbauwerk und einmal der Zustand mit dem Brückenbauwerk betrachtet. Die Untersuchung kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass sich der Brückenkörper nur sehr lokal, nämlich im Bereich der Bachgasse 9 und der Brauergasse 1, auf die Verkehrsverlärnung auswirkt, in jedem Fall jedoch pegelmindernd. Im Schallschatten der Brücke (auf Erdgeschossniveau) sind Differenzen von bis zu  $-7 \text{ dB}$  zu erwarten. Die Pegelabnahme fällt in den oberen Geschosslagen geringer aus. Pegelerhöhungen durch den Brückenkörper werden jedoch an keinem der nächstgelegenen Wohnhäuser erwartet. Diese Untersuchung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.



Gründe die das Ergebnis in Zweifel ziehen können, sind weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

### **3.1.5 Lichtimmissionen**

Durch die, für die Benutzung des Bauwerks erforderliche, Beleuchtung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten. Zwar lässt sich nicht vollständig ausschließen, dass die Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1 zusätzlichen Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Allerdings ist die Beleuchtung der Wegquerung und der Treppenaufgänge technisch so geplant, dass keine weit streuenden Lichtquellen auf die anliegenden Gebäude wirken werden, denn die Beleuchtung wird streuungsarm in den Handlauf der Brücke integriert. Verbleiben dennoch Lichtimmissionen, die von den Anliegern als störend empfunden werden, so kann ihnen zugemutet werden, diesen durch einen einfachen Vorhang/Rollladen an den jeweiligen Fenstern zu begegnen. Für den Fall, dass es anders als erwartet, dennoch zu einer verstärkten direkten Blendwirkung an den Gebäuden Bachgasse 9 und Brauergasse 1 kommen sollte, wurde eine Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen, die sichergestellt, dass eine solche Blendwirkung durch konstruktive Maßnahmen an den Beleuchtungseinrichtungen selbst oder durch sonstige konstruktive Maßnahmen ausgeschlossen wird (vgl. Kap A. V. Ziffer 38).

### **3.1.6 Staubimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat auf die Forderung des Gewerbeaufsichtsamts des Landratsamts Ostalbkreis, dass Staubausträge durch geeignete Maßnahmen zu verhindern sind, eine entsprechende Zusage abgegeben (vgl. Kap A. VI. Ziffer 1).

Soweit von Einwenderseite gefordert wurde, dass eine Erstattung von Kosten für die Reinigung einer ggf. vorhandenen baubedingten Verschmutzung der Gebäudefassade erfolgen sollte, wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, die festlegt, dass die Vorhabenträgerin sowohl grundsätzlich eine Verschmutzung der Fassaden zu vermei-

den hat, als auch bei einer baubedingten Verschmutzung verpflichtet wird, eine Fassadenreinigung durchzuführen. bzw. auf eigene Kosten zu beauftragen hat (Kap. A. V. Ziffer 39).

## **3.2 Natur und Landschaft**

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (vgl. Kap. B. IV. 3.2.1). Soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, können diese durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Kap. B. IV. 3.2.3). Auch dem speziellen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen (vgl. Kap. B. IV. 3.2.5).

### **3.2.1 Naturschutzrechtlich relevanter Eingriff**

Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt damit einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Schutzgüter (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft) und die für das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben. Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Die Antragstellerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten und auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

### **3.2.2 Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen.**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermindert und minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs.1 BNatSchG entsprochen wird. Nach § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. Der gänzliche Verzicht auf ein Vorhaben stellt ebenso wenig eine Vermeidung dar wie die Verweisung auf eine Alternativtrasse, da es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen gäbe. Die Vermeidbarkeit bezieht sich immer auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die übrigen Ausführungsmodalitäten stellen sicher, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die dennoch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Anbetracht der vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen zugelassen.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen sind im LBP und den Maßnahmenblättern dargestellt (vgl. Unterlage 12.2.5). Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter anderem durch die Sicherung von Gehölzbeständen in der Form von abschirmenden Bauzäunen um den Kronenbereich (vgl. Maßnahme V1.1) und der Festsetzung eines Rodungszeitpunktes und der Durchführung einer Folienvergrämung vermieden. Ferner wird sichergestellt, dass die Gehölze im Winterhalbjahr gefällt werden, die Rodung der Wurzelstöcke aber erst innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgt (noch vor der Ablage von möglichen Eiern) und die beanspruchten Böschungsflächen mit einer UV-stabilen Folie abgedeckt werden (vgl. Maßnahme V<sub>CEF</sub> 1.1). Weitere Vermeidungsmaßnahmen stellen sowohl die Wiederherstellung von Feldhecken und der grasreichen Säume (vgl. Maßnahme V1.2) als auch das Aufstellen von reptilienschutzzäunen (vgl. Maßnahme V<sub>CEF</sub> 1.2) dar. Nach Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen

innerhalb des Vorhabenbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit an Ökopunkten und somit ein Eingriff in Natur und Landschaft.

### **3.2.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme**

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG müssen so beschaffen sein, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht tatsächlich ausgleichen lassen, ist auch hier eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert zwar nicht die Ausführung am unmittelbaren Ort des Eingriffs, die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich aber dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Dies ist der Fall, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht dabei als externe Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung von 21 Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm auf den anschließenden Flächen der Landesgartenschau (vgl. Maßnahme A 1.1) vor. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Flächen vorgesehen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den Eingriff erzeugten Defizite durch die Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden können und eine rechnerische Überkompensation von 62 Ökopunkten verbleibt.

Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff wird durch die Ausgleichsmaßnahme somit vollständig ausgeglichen. Diese Einschätzung wird auch von der unteren Naturschutzbehörde geteilt.

### **3.2.4 Schutzgebiete und geschützte Biotope**

Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

### **3.2.5 Artenschutz**

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden auch die speziellen Artenschutzbestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG beachtet. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen dem Schutz und der Pflege speziell geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu. Unter die in §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 12 ff. BNatSchG genannten besonders oder streng geschützten Arten fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung fanden spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen im Plangebiet statt. Eine Habitatpotentialanalyse sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil der Planunterlagen (Unterlage 12.3a). Ein mögliches Vorkommen geschützter Arten und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese sind dort beschrieben und unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei wurde insbesondere auch geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind mehrere Arten nachgewiesen, darunter sowohl wertgebende Brutvogelarten als auch die Zauneidechse.

#### **3.2.5.1 Europäische Vogelarten**

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist mit Brutvögeln beiderseits der Bahntrasse zu rechnen. Das Habitatpotenzial beschränkt sich dabei allerdings ausschließlich auf Zweigbrüter, da es keine Baumhöhlen in den betroffenen Gehölzen gibt. Die Unterführung selbst ist aufgrund der baulichen Gestaltung (u.a. keine geeigneten Spalten) nicht als Habitat geeignet. Im Rahmen von Erhebungen wurde das Gebiet kartiert, wobei nur häufige Arten der Siedlungsgebiete oder besonders störungsunempfindliche Arten nachgewiesen wurden. Es sind keine Brutvorkommen betroffen.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird, entsprechend der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, durch die Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung (vgl. Kap. A. IV. Ziffer 47) vermieden. Für Zweigbrüter, die aufgrund der vielfältigen Vorbelastung in einem solchen Umfeld noch brüten können, greift § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ein, da nach den plausiblen gutachterlichen Einschätzungen davon auszugehen ist, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Ausreichend Habitate für diese Artengruppe bzw. Gilde sind in der näheren und weiteren Umgebung in ähnlicher oder besserer Qualität vorhanden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

### **3.2.5.2 Fledermaus**

In dem unmittelbar von der Planung betroffenen Gebiet wurden keine Fledermäuse nachgewiesen und in den betroffenen Gehölzen sind keine nutzbaren Habitate vorhanden. In der bestehenden Unterführung finden sich auch keine Spalten und Ritzen, die als Quartiere nutzbar wären. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

### **3.2.5.3 Zauneidechse**

Das Vorkommen von Zauneidechsen ist im Raum Ellwangen, zuletzt insbesondere auch durch die Kartierung zur Landesgartenschau, nahezu lückenlos belegt. Nach Stichproben im Jahr 2019 wurde die Verbreitung im Jahr 2021 mit vier Begehungen systematisch erfasst. Dabei war in der Regel das Gleisbett aus rechtlichen Gründen nicht zugänglich. Dennoch war eine Erfassung von der Mühlgrabenstraße bzw. der Aalener Straße aus möglich. Flächen des Bauhofs und des JuZe-Areals wurden zusätzlich zweimal im Jahr 2021 und zweimal im Jahr 2022 kartiert. Das Vorkommen der Zauneidechse im Wirkungsbereich wurde bei den Untersuchungen belegt. Es beschränkt sich dabei auf den Bahnschotter mit den unmittelbar angrenzenden Flächen. Auf Basis der Erhebungen zur Landesgartenschau, aber auch Untersuchungen zur Reptilienfauna am Bahnhof Ellwangen, ist mit einer flächenhaften Besiedlung mindes-

tens vom Bahnhof Ellwangen bis zur Bahnbrücke über die Jagst bei Schrezheim auszugehen. Insgesamt kann eine Population von weit mehr als 100 Individuen in dem Bereich der Konfliktanalyse ausgegangen werden. Im Zuge der Kartierung für die Landesgartenschau wurden exakt an der Stelle, an der der Stützpfiler des Brückenbauwerks geplant ist, Eidechsen nachgewiesen. Es ist daher mit dem Verlust eines Teilhabitats eines Revieres der Zauneidechsen zu rechnen. Auch auf der Fläche des ehemaligen Bauhofs wurden 2021 und 2022 vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen, allerdings nur an der Peripherie und außerhalb der geplanten Baubetriebsflächen. Diese Flächen werden im Vorfeld zu dieser Planfeststellung im Zuge anderer Genehmigungsverfahren für den Baubetrieb vorbereitet. Maßnahmen des Artenschutzes werden in den jeweiligen Verfahren abgehandelt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht erfüllt, da in diesem Fall die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 1 eingreift. Es ist in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Einschätzungen davon auszugehen, dass nach der in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgten Überarbeitung der Maßnahme V<sub>CEF</sub> 1.2 alle gebotenen fachlichen Maßnahmen ergriffen sind und das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die möglicherweise noch verbleibenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird dabei durch verschiedene Maßnahmen vermindert. So wird die Tötung im Winterhabitat durch eine angepasste Rodungsweise verhindert werden. Hierzu wird die Rodung im Winterzeitraum durchgeführt. Die Wurzelstöcke verbleiben hingegen bis zur Aktivität der Zauneidechse im Boden und werden erst dann entfernt. Um eine Tötung aufgrund von Erdarbeiten außerhalb des Gleisbetts zu vermeiden, wird die Fläche nach der Wurzelstockrodung mit Folie abgedeckt werden, sodass die verbliebenen Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt werden (vgl. Maßnahme V<sub>CEF</sub> 1.1). Um eine Einwanderung von Individuen in die Baustelle zu vermeiden, wird eine Sperreinrichtung rund um die Baustelle angebracht. Zusätzlich wird während der Bauausführung durch regelmäßiges Begehen der Baustelle die Konfliktfreiheit gewährleistet. Durch die genannten Maßnahmen ist die Gefahr der Tötung minimiert, aber bzgl. der Arbeiten am Gleisbett noch nicht gänzlich vermieden. Daher ist als zusätzliche Maßnahme ein Schlingenfänger mit

anschließender Umsetzung unmittelbar außerhalb des betroffenen Bereichs geplant. Dies erfordert eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV.

Die Voraussetzungen dafür liegen vor, so dass die erforderliche Ausnahme in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten u. a. mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Soweit die Individuen der Zauneidechse zur Umsiedlung mit einer Rute und daran befestigten Schlinge/Schlaufe gefangen werden sollen, bedarf es einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV. Die Vorhabenträgerin hat eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt (vgl. Unterlage 1, Kap 10.1). Die Ausnahme wurde mit Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 02.10.2023 nach Abwägung der betroffenen Belange und unter Mitteilung von Nebenbestimmungen befürwortet. Nach Überzeugung der höheren Naturschutzbehörde ist die Ausnahme den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV entsprechend zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich. Der Fang der Eidechsen dient der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt damit zum Artenschutz bei. Die Planfeststellungsbehörde teilt die rechtliche und fachliche Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde und hat die geforderten Nebenbestimmungen zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht (vgl. Kap. A. V. Ziffern 41 ff.). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhen und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls nicht verwirklicht, denn nicht zu beanstandende gutachterliche Untersuchungen kommen zu dem



Ergebnis, dass die lokale Population der Zauneidechse in Ellwangen mit Sicherheit mehrere 100 Tiere umfasst, sodass davon auszugehen ist, dass der Verlust einer relativ kleinen Habitatflächen keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat.

Ebenso erfolgt keine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da den gutachterlichen Beurteilungen folgend davon auszugehen ist, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG eingreift, da die in Anspruch genommene Fläche im Bezug zum Gesamthabitat der lokalen Population von unbedeutender Größe ist und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **3.3 Klima**

Die Planfeststellungsbehörde kommt auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Plan antragsgemäß festgestellt werden kann.

Gemäß Art. 20a GG und § 13 KSG sind die Belange des Klimas in der Abwägung zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Abwägungsentscheidung genießt das Klimaschutzgebot aber keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Sein Gewicht nimmt aber bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., juris Rn. 198).

Das in Art. 20 GG beinhaltete Abwägungsgebot wird durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG konkretisiert und ergänzt. Nach dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawan-

dels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 und 2 KSG).

Die aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erwachsende Verpflichtung, den Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen, führt allerdings nicht dazu, dass nur noch solche Planungsvorhaben realisiert werden dürfen, die klimaneutral sind, einen bestimmten Grenzwert einhalten oder eine emissionsmindernde Wirkung haben. Die in § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 festgesetzte Minderung der Emissionen muss nicht projektspezifisch erfolgen, sie kann vielmehr in der Gesamtheit des ihr jeweils zugehörigen Sektors erfolgen. So können sich bestimmte Maßnahmen und Projekte auch mindernd auf den Sektor auswirken und so eine emissionserhöhende Wirkung eines anderen Projekts ausgleichen. Beispiele für eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Förderung von Elektromobilität, eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen oder eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 04.Mai 2022 (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21) über die Anwendung des Berücksichtigungsgebots des Klimaschutzgesetzes entschieden. Darin hat es festgestellt, dass noch keine konkretisierenden Vorgaben und Regelungen dahingehend existieren, wie die Berücksichtigung zu erfolgen hat und die großräumigen Klimawirkungen eines Vorhabens zu ermitteln und abzuhandeln sind, beziehungsweise wie der Treibhausgasausstoß eines Verkehrsweges zu berechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21, juris Rn. 80). Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit klargestellt, dass grundsätzlich keine „überspannten“ Anforderungen gestellt werden dürften. Die Erfüllung der Berücksichtigungspflicht müsse „mit Augenmaß“ bestimmt und konkretisiert werden. Den Behörden dürfe kein unzumutbarer Aufwand abverlangt werden.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Im vorliegenden Fall geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Teilbereich der THG-Lebenszyklusemissionen (Sektor „Industrie“ i.S.d. KSG) davon auszugehen ist, dass vor allem die mit der Erstinvestition („Bau“) verbundenen THG-Emissionen einen Großteil der Gesamtemissionen darstellen. Die THG-Emissionen, die mit der Erhaltung und dem Betrieb verbunden sind, werden von der Planfeststellungsbehörde im Vergleich dazu als vernachlässigbar gering angesehen.

Im Teilbereich der landnutzungsbedingten THG-Emissionen ist insbesondere die Inanspruchnahme und Gestaltung von Vegetationsflächen, die als Treibhausgasspeicher und -senken fungieren (Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ i.S.d. KSG) zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Planungsgebiet sind allerdings keine der o.g. wertvollen Böden, die als CO<sub>2</sub>-Senken oder CO<sub>2</sub>-Speicher wirken könnten, vorhanden. Die Böden sind darüber hinaus bereits durch die bestehende Straße und Bahnlinie größtenteils vorbelastet und es erfolgt nur eine geringe Versiegelung von Bodenflächen, so dass auch nicht von erheblichen landnutzungsbedingten THG-Emissionen aufgrund dieses Vorhabens ausgegangen werden kann.

Im Rahmen ihrer Bewertung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Verwirklichung des Vorhabens insgesamt aber eine (insbesondere aufgrund des baubedingt freigesetzten CO<sub>2</sub>) emissionserhöhende Wirkung zukommt und es deshalb für sich betrachtet den Minderungszielen des KSG zuwiderläuft. Die dem Vorhaben zurechenbare jährliche CO<sub>2</sub>-Belastung aus den Lebenszyklusemissionen ist im Verhältnis zu den Jahresemissionsmengen, die nach Anlage 2 zu § 4 KSG im Industriesektor zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zulässig sind, als gering zu betrachten. Danach beläuft sich die zulässige jährliche Emissionsmenge im Industriesektor im Jahr 2022 auf 177 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die nach dem dort festgelegten Re-

duktionspfad bis zum Jahr 2030 auf 118 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu reduzieren sind. Bezogen auf diese 177 (2022) bzw. 118 (2030) Millionen Tonnen macht die Veränderung der Lebenszyklusemissionen die dem Vorhaben zurechenbar ist, einen absolut verschwindend geringen Teil aus. Zwar lässt sich diese Aussage für eine Vielzahl von Verfahren machen, sodass sie in einer Gesamtbetrachtung wieder einen größeren Anteil am Budget einnehmen, allerdings gibt es in der derzeitigen Situation keine gesetzliche Regelung, ab welcher Größenordnung ein Verfahren nicht durchgeführt werden soll. Vielmehr bleibt es bei der oben genannten Einzelfallabwägung. Verbunden mit den Maßnahmen, die zur Minderung der THG-Emissionen bei den Lebenszyklusemissionen beitragen (u.a. geringe Größe des Bauwerks), war die Antragstellerin bedacht, die genannten THG-Emissionen durch das Vorhaben zu minimieren. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der landnutzungsbedingten THG-Emissionen ist festzustellen, dass keine wertvollen Böden betroffen sind, die als CO<sub>2</sub>-Senken oder CO<sub>2</sub>-Speicher wirken könnten.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen daher die mit der Verwirklichung verfolgten Ziele sowie die damit verbundenen Vorteile, die mit durch die Realisierung des Vorhabens eintretenden Nachteile. Zwar kommt es zu einerseits zu einer Erhöhung der THG-Emissionen im Bereich der Lebenszyklusemissionen, auf der anderen Seite stehen aber die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele, die gerade den Fußgänger- und Radverkehr stärken sollen und die Naherholung zu Fuß und mit dem Rad attraktiver machen, also eine klimaschutzfreundliche Nutzung des städtischen Raumes ermöglichen. Eine absolutistische Sichtweise dahingehend, dass jedes Vorhaben, das eine emissionserhöhende Wirkung innehat, nicht mehr verwirklicht werden kann, findet weder im zuvor genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, noch in den Regelungen des Art. 20 GG und des KSG eine Grundlage. Wie zuvor ausgeführt, ergibt sich vielmehr eine Pflicht zur Abwägung bzw. Berücksichtigung und eben nicht ein strikter Vorrang von Klimabelangen vor anderen Belangen.

### **3.4 Landwirtschaft**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Von Seiten der unteren und höheren Landwirtschaftsbehörde wurde vorgetragen, dass die Fläche, auf der die geplante Ausgleichsmaßnahme A 1.1 vorgesehen ist, in Teilen von einem ortsansässigen Milchviehbetrieb als Dauergrünland bewirtschaftet wird, dessen Arbeitsabläufe durch die genannte Ausgleichsmaßnahme nicht beeinträchtigt werden dürften. Die Vorhabenträgerin hat darauf zutreffend ausgeführt, dass sich die geplanten Pflanzflächen aktuell auf versiegelten Parkplatzflächen, Verkehrsgrün mit Zierrasen und Flächen mit dichtem Gehölzaufwuchs in innerstädtischer Lage, befinden. Die Ausgleichsfläche und die direkt angrenzenden Flächen würden aktuell und auch künftig keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die höhere Landwirtschaftsbehörde hat insoweit erneut Stellung genommen und klargestellt, dass insoweit ein Fehler der unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegen habe und man an der bisherigen Auffassung hinsichtlich der aktuellen Nutzung der Flächen nicht festhalten werde. Sie vertrete nunmehr die Auffassung, dass landwirtschaftliche Belange vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und daher aus landwirtschaftlicher Sicht zum Vorhaben keine Bedenken bestünden. Die Planfeststellungsbehörde geht nach eigener Überprüfung ebenso davon aus, dass keine Flächen betroffen sind, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde hat ferner angeregt, dass notwendige Sperrungen des Verkehrs die Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nicht erheblich einschränken sollten. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu befürchten, da das Vorhaben im Innenstadtbereich liegt. Die Vorhabenträgerin hat ungeachtet dessen eine Zusage abgegeben (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 2). Soweit ferner angeregt wurde, dass die Antragsunterlagen mit der Einstufung der Gemarkung Ellwangen in der Flurbilanz ergänzt werden sollten, wird die Anregung zurückgewiesen, da keine landwirtschaftlichen Flächen zur Eingriffskompensation in Anspruch genommen werden.

### 3.5 Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft ist durch die gegenständliche Planung und die unter Kap. A. IV. Ziffer 49 und 51 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmung Genüge getan.

Die geplante Überführung greift nicht direkt in Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete ein. Insbesondere findet kein Eingriff in den Nahe der Überführung liegenden Mühlgraben statt.

Aus hydrologischer Sicht ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugruben 429,25 mNN beträgt. Im Zuge der Jagst-Renaturierungsmaßnahmen für die LSG 2026 erfolgt ein Teil(-abstau) des dortigen Wehres. Dies führt dazu, dass mit einem um 0,8 - 1,2 m niedrigeren Grundwasserspiegeln zu rechnen ist. Im Rahmen der Errichtung der Überführung werden die Baugruben nicht bis in das anstehende Grundwasser hinein vertieft, sodass keine bauzeitliche Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen ist. Beim errichteten Bauwerk stehen die Großbohrpfähle der Tiefgründung allerdings im Grundwasser (Tiefe bis etwa 9 m unter Geländeoberkante). Die Großbohrpfähle haben einen Durchmesser von 0,9 m. Der daraus resultierende Grundwasseraufstau beträgt nur wenige Millimeter. Eine Unterströmung findet hingegen nicht statt, da die Pfähle in das liegende Festgestein einbinden werden. Die Änderungen für die Grundwasserströmung werden von gutachterlicher Seite als vernachlässigbar klein eingeschätzt. Im Hochwasserfall können auch die Widerlager kurzzeitig (wenige Tage) im Wasser stehen. Der resultierende Grundwasseraufstau für die Widerlager (6,90 m Länge) beträgt dann etwa 3,5 cm. Auch bei Hochwasser ist die Beeinflussung der Grundwasserströmung durch das Bauwerk nach gutachterlicher Einschätzung aber als vernachlässigbar klein anzusehen.

Auswirkungen durch die Großbohrpfähle auf die Grundwassersituation in benachbarten Grundstücken sind aufgrund der geringen Änderungen in Grundwasseraufstau und Grundwasserfließen nicht zu erwarten. Da die bestehende Unterführung verfüllt wird, ist auch davon auszugehen, dass der wasserwirksame Querschnitt der rückverfüllten

Unterführung insoweit unverändert bleibt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen des Gutachters für nachvollziehbar und plausibel, sodass auch im Hochwasserfall nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels ausgegangen werden kann. Die von Einwenderseite vorgebrachte Forderung der Erstellung eines Gutachtens zu den Auswirkungen der Grundwasserbewegungen und ggf. zu erwarteten Unterspülungen (insbesondere mit Blick auf das Gebäude Brauergasse 1) wird mit Blick auf die obigen Ausführungen und Verweis auf die, in Unterlage 11.1 dargestellten, durchgeführten Untersuchungen zurückgewiesen.

Entsprechend der Forderung des Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis wurde eine Nebenbestimmung zur Verhütung der Verschlechterung der Wassersituation aufgenommen (vgl. Kap. A. V. Ziffer. 49).

### **3.5.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

#### **3.5.1.1 Ableitung von Wasser in die öffentliche Kanalisation**

Das Niederschlagswasser, welches sich bei Regen aufm der Brücke bildet, wird zunächst in Ablaufrinnen gesammelt und in die Kanalisation abgeleitet. Mit dieser Ableitung ist keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 8 WHG verbunden. Es erfolgt auch keine Ableitung in ein Gewässer (wie z.B. die Jagst) und auch keine Versickerung in das Grundwasser. Die untere Wasserbehörde hat der geplanten Abwasserbeseitigung insoweit fachtechnisch zugestimmt.

#### **3.5.1.2 Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich**

Die vorgesehene Bohrpfahlgründung wird, wie sich aus den Planungsunterlagen ergibt, teilweise bis in den Grundwasserbereich hinunterreichen. Dies stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (Einbringen von Stoffen in Gewässer). Nach § 8 WHG ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind erfüllt. Der entsprechende Antrag sowie die fachlichen Ausführungen sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die zuständige untere Wasserbehörde hat bei Erfüllung einer im Einzelnen näher bezeichnete Nebenbestimmung ihr Einvernehmen geäußert.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegen nicht vor, da schädliche bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG bei plangerechter Verwirklichung und Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind. Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Um eine solche schädliche Gewässerveränderung sowie eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die in den verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommene Nebenbestimmung (vgl. Kap. A. V. Ziffer 49) eingehalten und beachtet wird. Bei deren Einhaltung und Beachtung wird dem in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmung entspricht das Vorhaben auch dem grundlegenden Bewirtschaftungskonzept der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welches sich in den Bewirtschaftungszielen des § 47 Abs. 1 WHG (Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot) wiederfindet. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sind insoweit nicht ersichtlich. Auch für relevante Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers durch die punktuellen Berührungen des Grundwassers mit den Bohrpfählen haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.



### **3.6 Bodenschutz und Altlasten**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung entspricht den bodenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 1, 4, 7 BBodSchG.

Diesen Belangen wird durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin auf die Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten hin getätigten Zusagen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Im LBP sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden umfassend und sachgerecht abgehandelt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in der Unterlage 12.2.4 im Rahmen einer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich mit einer Verbesserung von 95 Ökopunkten bilanziert. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde hält die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung für nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Der westlich der Bahnstrecke gelegene Brückenkopf kommt im Nahbereich einer Grundwasserverunreinigung zu liegen. Der Altstandort ist im Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „B=Belassen und Berücksichtigen“ und dem Kriterium der „Gefahrenlage hinnehmbar“ auf Beweisniveau 3 bewertet. Im Jahr 2016 wurden bei Probenentnahmen erhebliche Prüfwertüberschreitungen festgestellt. Bei einer Detailuntersuchung im Jahr 2021 konnten keine Prüfwertüberschreitungen am Ort der Beurteilung festgestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 3) die im Zuge der Altlastenerkundung errichtete Grundwassermessstelle zu erhalten und durch die geplanten baulichen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen oder beschädigen. Um die ordnungsgemäße Verwendung von gefahrverdächtigem Material zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesagt (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 4), dass sie gefahrverdächtiges Material von unbelastetem Material separiert und dieses analysiert und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Die ggf. erforderlichen Ausbau- und Aushubarbeiten werden darüber hinaus gutachterlich begleitet (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 5).

### 3.7 Verkehr

Das Vorhaben ist mit den verkehrlichen Belangen vereinbar.

Soweit von der höheren Straßenbaubehörde vorgetragen wurde, dass Flächen zwecks Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden, über die die B290 verläuft (deren Sanierung vorgesehen ist), hat die Vorhabenträgerin die gewünschte frühzeitige Abstimmung zugesagt (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 6). Die Vorhabenträgerin hat ebenso zugesagt, dass auf der Baustelleneinrichtungsfläche unter und bis zu 10 m neben den Brückenbauwerken keine brennbaren Stoffe gelagert werden (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 7). Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die die Brückenpfeiler, die auf Baustelleneinrichtungsflächen liegen, vor Beschädigungen geschützt werden (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 8). Soweit diesbezüglich die Eintragung einer Dienstbarkeit gefordert wurde, war dies als rechtlich nicht erforderlich anzusehen. Soweit auch der Abschluss weiterer Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Bundesstraße gefordert wurden, war die Forderung zurückzuweisen, da in diesem Planfeststellungsverfahren keine Änderungen an den Anlagen der Bundesstraße geplant sind.

Hinsichtlich der Forderung des Eisenbahn-Bundesamtes, dass die Planung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik i. V. m. § 4 Abs. 1 AEG und § 2 Abs. 1 EBO durchzuführen und umzusetzen sei, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 52).

Auch gegenüber der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien hat die Vorhabenträgerin verschiedene Zusagen abgegeben. So wurde eine allgemeine Abstimmung hinsichtlich der Planung des Vorhabens mit der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 9), eine Abstimmung der lichten Weiten für das Bauwerk (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 9) und eine Abstimmung hinsichtlich der Sperrpausen (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 9), zugesagt. Ebenso wird die Absenkung der Oberleitung abgestimmt und konform mit den Richtlinien der Deutschen Bahn umgesetzt werden (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 11). Ferner wurde die Einhaltung des bauaufsichtlichen Verfahrens nach VVBau (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 10), der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung (vgl. Kap. A. VI. Ziffer 12),

einer Baudurchführungsvereinbarung (vgl. Kap A. VI. Ziffer 12) und die Übergabe eines Brückenbuchs als Bestandsunterlage an die DB Netz Ulm, zugesagt (vgl. Kap A. VI. Ziffer 13). Die geforderten Abstimmungen sind teilweise schon erfolgt. Für die Neu- und Umverlegung von Leitungen werden die Ausführungsplanungen der DB Netz AG vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt (vgl. Kap A. VI. Ziffer 14). Damit wurde den Forderungen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien vollständig entsprochen.

Die Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg hat bemängelt, dass in den Plänen die sichere Erreichbarkeit des Parkplatzes am Mühlgraben und des dort vorgesehenen Drogeriemarktes inklusive einer Bäckerei nicht dargestellt werde. Die Vorhabenträgerin hat darauf zutreffend ausgeführt, dass die weitere Anbindung des Inselparkplatzes nach der Realisierung des Vorhabens über einen Fußgängerüberweg (Fußgängerüberweg aus Verkehrsinsel und Zebrastreifen), welcher im Zuge der Drittplanung des Bauvorhabens "Umbau Verkehrsknotenpunkt Mühlgraben" erstellt wird, realisiert wird. Der Zugang wird dadurch sicherer als im bestehenden Zustand (ohne Fußgängerüberweg). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass das von der IHK angeführte Bauvorhaben nun nicht mehr weiterverfolgt wird. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Soweit von der Industrie- und Handelskammer weiterhin vorgetragen wurde, dass etwaige Beeinträchtigungen der Gewerbebetriebe vor Ort frühzeitig kommuniziert und so gering wie möglich ausfallen sollten und im Idealfall in gegenseitigem Austausch angegangen werden sollten, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, alle von dem Vorhaben betroffenen Anlieger regelmäßig über den Bauablauf und mögliche Beeinträchtigungen zu informieren. Auf die in dieser Entscheidung enthaltene Nebenbestimmung zur Anliegerinformation wird verwiesen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 6).

### **3.8 Öffentliche Sicherheit**

Das Vorhaben ist bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Das Vorhaben trägt dabei insbesondere den brandschutztechnischen Belangen angemessen Rechnung. Den Forderungen der höheren Brandschutzbehörde wurde durch die Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. A. V. Ziffer 15) vollumfänglich entsprochen.

Soweit von Einwendern im Allgemeinen vorgetragen wurde, dass durch die neue Überführung ein Sicherheitsrisiko geschaffen werde, weil diese nicht einsehbar und für gegebenenfalls einschreitende Zeugen schwerer zu erreichen sei, wird diese Auffassung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Sicherheit der Passanten wird durch die gute Einsehbarkeit der Brücke gewährleistet und im Vergleich zu der Unterführung deutlich verbessert.

Soweit von einem Einwender vorgetragen wurde, dass achtlos weggeworfenen Gegenstände wie z.B. Zigaretten auf dem Dach oder in der Dachrinne des Gebäudes Brauergasse 1 landen könnten, ist dies nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als abwegig anzusehen, da sich das Gebäude in einem ausreichenden Abstand befindet. Ein rechtswidriges Verhalten von Passanten ist insoweit auch nicht als Maßstab anzusetzen. Selbiges gilt auch, soweit das Szenario vorgetragen wurde, dass geöffnete Fenster Passanten dazu bewegen könnten, Gegenstände in diese zu werfen.

### **3.9 Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben ist mit Bauplanungsrecht vereinbar.

Auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird, vgl. § 38 BauGB. Eine solche überörtliche Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn ein Vorhaben im Rahmen einer typisierenden Betrachtung überörtliche Bezüge aufweist. Dies ist bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall, da es nur der besseren barrierefreien verkehrlichen Erschließung des Gemeindegebietes dient. Die §§ 29 ff. BauGB finden daher auf das gegenständliche Verfahren Anwendung.

Das Gebiet westlich der Bahngleise ist derzeit nicht von einem Bebauungsplan überplant. Nach der gegenwärtigen bauplanungsrechtlichen Situation ist das Vorhaben aber nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig, da sich der Bebauungsplan „Brückenpark“ im Aufstellungsverfahren befindet.

Der Aufstellungsbeschluss für den geplanten Bebauungsplan „Brückenpark“ liegt vor. Der Plan hat die formelle Planreife erreicht, denn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 bis 4 BauGB wurde durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden bewertend verarbeitet. Es besteht nunmehr eine hinreichend sichere positive Prognose dahingehend, dass der Entwurf, so wie er vorliegt, als Ortsrecht Geltung erlangen wird, da eine Anpassung der Planung und eine damit verbundene Neuauslage aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht erforderlich ist und ein zeitnahe Satzungsbeschluss zu erwarten ist. Das Vorhaben steht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen und wurde darüber hinaus auch bereits bei der Planung des Bebauungsplans durch die Gemeinde, die hier auch Vorhabenträgerin ist, berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat die künftigen Festsetzungen zudem als verbindlich anerkannt und die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Der östliche Teil des geplanten Bauwerks, befindet sich innerhalb der Grenzen des qualifizierten Bauungsplans „Sanierung West Quartier 5“ vom 16.04.1987. Diese Flächen sind in dem Bebauungsplan als Verkehrsflächen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) in der Form von Gehwegen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in der Form von öffentlichen Parkplätzen, Verkehrsgrün als Bestandteil von Verkehrsanlagen und als Flächen für Baumbepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB festgesetzt. Für die angrenzenden Flurstücke wird ein besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO festgesetzt. Das geplante Brückenbauwerk stellt eine Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr dar und entspricht insoweit den Festsetzungen. Zur Errichtung des östlichen Brückenkopfes bedarf allerdings des Entfalls der sechs öffentlichen Parkplätze sowie von Flächen mit Verkehrsgrün und zwei Baumbepflanzungen. Insoweit widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sanierung West Quartier 5“ vom 16.04.1987 über die öffentlichen Parkplätze, Verkehrsgrün sowie die zwei Baumpflanzungen wird mit dieser Entscheidung eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Eine solche Befreiung widerspricht nicht den Grundzügen der Planung. Das zugrundeliegende Plankonzept beurteilt sich dabei nach dem im Bebauungsplan zum Ausdruck kommenden planerischen Willen der Gemeinde. Dieser ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung, dem Textteil des Bebauungsplans und seiner Begründung. Sowohl die Parkplätze, als auch das Verkehrsgrün und das Anpflanzen von zwei Bäumen werden weder im Textteil des Bebauungsplans noch in seiner Begründung angeführt und eine diesbezügliche Abweichung kann daher nicht die Grundzüge der Planung verletzen. Die Befreiung greift dabei auch nicht so tief in das Interessengeflecht der Planung ein, dass eine Änderung der Planungskonzeption anzunehmen wäre. Hinsichtlich der wegfallenden Parkplätze bestehen auch keine Sondernutzungsvereinbarungen oder Pachtverhältnisse zugunsten einzelner Anlieger. Für das Gebäude Brauergasse 1, in dem sich heute im Erdgeschoss eine Postfiliale befindet, erfolgte zwar im Jahr 1986 (Nachtrag 2005) eine Stellplatzablöse von drei Stellplätzen, jedoch wurde darin ein Nutzungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen. In der Umgebung sind darüber hinaus weitere öffentliche Stellplätze ausgewiesen: Es befinden sich 20 öffentliche Parkplätze südlich der Einmündung Hafnergasse und sechs weitere befinden sich direkt nördlich der geplanten Fuß- und Radwegüberführung auf der Fahrbahnfläche der Aalener Straße. Die Befreiung kann zudem auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen erteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung insbesondere nicht unter Befreiung von nachbarschützenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Das Gebot der Rücksichtnahme wird ebenso gewahrt, denn es sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anlieger zu erwarten. Insbesondere wird durch das Vorhaben keine erdrückende Wirkung ausgelöst. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Kap. B. IV. 3.14.2.1 verwiesen. Auch unter dem Gesichtspunkt von Einsichtnahmemöglichkeiten ist vorliegend kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gegeben. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Kap. B. IV. 3.14.2.2 verwiesen. Ebenso liegt hinsichtlich der von Einwenderseite als störend empfundenen Sichtbeziehungen kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor. Die

Beeinträchtigung der Aussicht stellt keinen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar, denn jeder Grundstückseigentümer muss damit rechnen, dass die vor seinem Grundstück liegende Fläche baulich genutzt werden kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11. Mai 2000 – 3 S 690/99 - juris Rn. 22). Ein solcher Sonderfall, dass eine besondere Aussichtslage, wie in der Rechtsprechung (z.B. für den Blick auf den Bodensee oder die Schweizer Alpen) anerkannt ist, liegt nicht vor (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 13. Mai 1997 – 8 S 2814/96 - juris Rn. 15). Es wird ergänzend auf die Ausführungen unter Kap. B. IV. 3.14.2.5 verwiesen. Durch den Betrieb werden zudem keine erheblichen Lärmbeeinträchtigungen oder gar Überschreitungen von Grenzwerten erwartet (vgl. Kap. B. IV. 3.1.3). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben Ziele verfolgt, die im öffentlichen Interesse liegen. Bei gesamtheitlicher Würdigung der Interessen der Antragstellerin an der Erteilung der Befreiung und der Interessen der betroffenen Nachbarn an der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans, sind die Interessen der Antragstellerin als gewichtiger anzusehen. Die Abweichung ist zudem mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da die Befreiung nicht erheblich in das Interessengeflecht der Planung eingreift. Die Befreiung ist darüber hinaus auch städtebaulich vertretbar, denn sie könnte abwägungsfehlerfrei in einem Planungsänderungsverfahren zum neuen Inhalt des Bebauungsplans gemacht werden. Die Befreiung war daher unter Würdigung der Interessenlage und Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zu erteilen.

### **3.10 Landesplanung und Raumordnung**

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar.

Von Seiten des Regionalverbandes Ostwürttemberg wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass gemäß des Regionalplans 2010 des Regionalverbandes Ostwürttemberg bei Planungen die Freihaltung eines Korridors für einen zweigleisigen Streckenausbau zu gewährleisten seien. Die Pflicht zur Flächenfreihaltung ergäbe sich dabei aus den Plansätzen 4.1.2.5 (Z) und 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans

2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg. Hierzu seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern. Die Forderungen des Regionalverbandes sind schon mit der Antragsplanung erfüllt. In den Planungsunterlagen (vgl. 8.2 und 8.3) ist ersichtlich, dass der zweigleisige Ausbau bereits bei der Bemessung des Bauwerks zugrunde gelegt worden ist.

### **3.11 Leitungsträger und Versorgungsunternehmen**

Das Vorhaben nimmt auch auf die betroffenen Leitungsträger und Versorgungsunternehmen Rücksicht. Soweit von der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Forderungen zu Kabeleinweisungen bezüglich der Leit- und Sicherheitstechnik, der 50hz-Kabel, Telekommunikationskabel sowie eine Sicherung des betroffenen U-Kanals gefordert wurde, hat die Vorhabenträgerin entsprechende Zusagen abgegeben (vgl. Kap. A. VI. Ziffern 16 und 17).

### **3.12 Arbeitsschutz**

Das Vorhaben nimmt auch auf die Belange des Arbeitsschutzes gebührend Rücksicht.

Von Seiten der Umwelt- und Gewerbeamtes wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Berücksichtigung mehrerer Nebenbestimmungen gefordert, die dem sicheren Betrieb der Baustelle dienen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diese Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A. V. Ziffern 57 ff.). Sofern sie sich in der Wiedergabe der Arbeitsschutzverordnung erschöpfen, haben sie deklatorischen Charakter. Die Forderungen des Umwelt- und Gewerbeamtes sind somit als erfüllt anzusehen.

Sofern von Einwenderseite pauschal geltend gemacht wurde, dass die in den Räumlichkeiten der Brauergasse 1 befindlichen Geschäftsräume die „Arbeitsstättenrichtlinie“ einhalten müssen, wird schon gar nicht substantiiert vorgetragen, gegen welche der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)“ verstoßen werden sollte. Eine Überschreitung der Beurteilungspegel der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lärm“ (ASR A3.7) liegt schon nicht vor. Nach diesen sind innerhalb von Arbeitsräumen (für



die Tätigkeitskategorie I – hohe Konzentration oder hohe Sprachverständlichkeit) Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zulässig. Unter Berücksichtigung eines Dämmwertes der Außenfassade von 27 dB(A) ist davon auszugehen, dass der Außenlärmpegel bei einem geschlossenen Fenster bis zu 82 dB(A) betragen kann. Dieser Wert wird nach der schalltechnischen Untersuchung zu keinem Tageszeitraum erreicht oder überschritten. Darüber hinaus unterschreiten die in Ziffer 5 der ASR A3.7 festgelegten Grenzwerte von 55 dB(A) die in diesem Beschluss für eine Entschädigung zugrunde gelegten Innenraumpegel von 45 dB(A) für Büroräume (vgl. Kap. A. V. 3.1.1.2 ). Zudem ist anzumerken, dass für diese Regelungen, die die Einrichtung und das Betreiben von Arbeitsstätten regeln, die Arbeitgeber zuständig sind. Sie entfalten insoweit keine Bindung gegenüber der Antragstellerin. Sollte es zu lärm- oder erschütterungsbedingten Beeinträchtigungen kommen, die die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, sind entsprechende Entschädigungsregelungen in diesen Beschluss aufgenommen worden. Es wird deshalb auf die dazugehörigen obigen Ausführungen verwiesen. Festsetzungen hinsichtlich einer geforderten Erstattung von Kosten und Aufwendungen für Arbeitsentgelte die durch die gesundheitlichen Belastungen entstanden sind, waren, soweit sie überhaupt erstattungsfähig wären, daher nicht angezeigt.

### **3.13 Denkmalschutz**

Die festgestellte Planung nimmt auf die Belange des Denkmalschutzes in gebotem Maße Rücksicht.

Die geplante Fuß- und Radwegbrücke befindet sich teilweise innerhalb der Flächen, die durch die Satzung über die Gesamtanlage „Altstadt Ellwangen (Jagst)“ vom 19. Juli 1984 erfasst sind.

Soweit das Vorhaben die nach § 19 Abs. 1 DSchG geschützte Gesamtanlage der Altstadt Ellwangen berührt und diese somit verändert wird, wird die nach § 19 Abs. 2 S. 1 DSchG erforderliche Genehmigung mit Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde erteilt, denn das geschützte Bild der Gesamtanlage wird nur unerheblich i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 2 Var. 1 DSchG beeinträchtigt. Bei dieser Beurteilung ist insbesondere

zu berücksichtigen, dass lediglich der östliche Brückenkopf innerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Satzung liegt. Der überwiegende Teil des Brückenkörpers befindet sich am westlichen Rand der Gesamtanlage. Ferner befindet sich die geplante Brücke auch in keiner der Blickachsen, die nach § 3 der o.g. Satzung besonders zu schützen sind. Ebenso ist zu beachten, dass die Bahnlinie der Oberen Jagsttalbahn Goldshöfe – Crailsheim (Strecke Nr. 4940) unmittelbar westlich an den Geltungsbereich der o.g. Satzung angrenzt. Daher folgt die Planfeststellungsbehörde der fachlichen Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde, dass im Ergebnis von einer unerheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Norm auszugehen ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 Var. 2 DSchG erfüllt sind, denn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls verlangen vorliegend Berücksichtigung i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 2 Var. 2 DSchG, denn das Vorhaben dient der Schaffung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit von der Altstadt über die Gleisanlagen hin zu dem Naturraum Jagst, dem künftigen Jugend- und Kulturzentrum und den weiteren dort gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Stadtteilen.

Soweit durch das Landesamt für Denkmalpflege bauvorgreifende bzw. baubegleitende Untersuchungen gefordert wurden, um ggf. in unbebauten bzw. nicht tiefgreifendgestörten Bereichen vorhandene archäologischen Zeugnisse zu dokumentieren und zu sichern, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A. V. Ziffer 53). Um die nachweislich im Bereich der Tiefbauarbeiten vorhandenen Reste der Ellwanger Stadtbefestigung zu sichern, wurde ferner festgelegt, dass eine bauvorgreifende Rettungsgrabung durch eine Grabungsfirma durchzuführen ist, in deren Zuge das Mauerwerk sowie alle weiteren Befunde/Funde fachgerecht zu dokumentieren/bergen sind. Die Größe und Tiefe des Untersuchungsbereichs richtet sich dabei nach den bauseitig vorgesehenen Bodeneingriffen. Auch hinsichtlich der weiteren Forderungen des Landesamtes für Denkmalschutz sind entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden (vgl. Kap. A. V. Ziffern 54 ff.). Aufgrund der im Straßenbereich nachgewiesenen Reste eines Knüppeldamms sind im westlich der Bahnstrecke gelegenen Vorhabenbereich sämtliche Erdarbeiten und Bo-

deneingriffe von einer Grabungsfirma archäologisch zu begleiten. Sollten hierbei historisch relevante Befunde/Funde zutage treten, ist eine Rettungsgrabung durchzuführen.

Die von Einwanderseite weiterhin in unterschiedlicher Ausprägung vorgetragenen Einwendungen zu den Belangen des Denkmalschutzes und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der denkmalgeschützten Stadtsilhouette werden insoweit zurückgewiesen. Dies gilt insbesondere auch soweit eingewendet wurde, dass das „denkmalgeschützte Fachwerkaus“ nicht für den „Steg“ abgerissen werden dürfe, denn dazu ist anzumerken, dass der Abriss des Jugendhauses nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist und die Einwendung somit verfahrensfremd ist.

### **3.14 Private Rechte, insbesondere Eigentum**

#### **3.14.1 Unmittelbare Inanspruchnahme**

Für die Realisierung des Vorhabens muss in geringem Umfang privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Die dauerhafte und / oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Realisierung des Bauvorhabens ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke genießt jedoch absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h., die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von

Privatgrundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen.

### **3.14.2 Mittelbare Inanspruchnahme**

Im Gegensatz zu dem tatsächlichen Zugriff auf die betroffenen Grundstücke ist die mittelbare Inanspruchnahme dadurch gekennzeichnet, dass Grundstücke lediglich aufgrund der durch das Vorhaben veranlassten Situationsveränderung in der Umgebung eine Beeinträchtigung erfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG unterbleibt, weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

Solche Einwirkungen auf das Eigentum sind trotz deren Unzumutbarkeit hinzunehmen, wenn im Rahmen der Abwägung hinreichend gewichtige Belange des Allgemeinwohls für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Die sich daraus ergebende Beschränkung des Eigentums ist aber nur dann als verhältnismäßig anzusehen, wenn sie finanziell entschädigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 71 ff.). Ein Anspruch auf Ausgleich sämtlicher Nachteile, die durch ein Vorhaben ausgelöst werden, besteht hingegen nicht.

Das Vorhaben führt zu keinen weiteren als den bereits festgestellten, unzumutbaren und daher ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen (vgl. Kap. IV. 3.1) im vorgenannten Sinn.

### **3.14.2.1 Erdrückende Wirkung**

Durch das Bauwerk entstehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anlieger aufgrund einer erdrückenden Wirkung des geplanten Bauwerks. Eine erdrückende Wirkung eines Bauvorhabens ist dann anzunehmen, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung das „erdrückte“ Gebäude unangemessen benachteiligen, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“ oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegeln und dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer Gefängnishofsituation hervorrufen würde. Eine solche erdrückende Wirkung ist vorliegend nicht anzunehmen. Das Auf- und Abgangsbauwerk auf der Seite der Altstadt wird parallel zu der bestehenden Bebauung der Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1 errichtet. Das Auf- und Abgangsbauwerk, bestehend aus Treppe und Podest, hat eine Länge von ca. 27,4 Metern. Das Wegniveau auf dem Podest liegt auf bei ca. 7,5 Metern Höhe. Den höchsten Punkt auf der Seite der Altstadt stellt die Spitze des Aufzugturms dar, der ca. 12 Meter über dem Bodenniveau liegt, wobei die Höhe durch die Bemessungshöhe von 444,85 Meter über Normalnull absolut beschränkt ist. Der Abstand der Außenwand des Aufzugsturms zu der Außenwand des Gebäude Brauergasse 1 beträgt mindestens 5 Meter. Im Verlauf der ansteigenden Treppe ist der Abstand teilweise noch erheblich höher. Im Bereich des Gebäudes Bachgasse 9 beträgt der Abstand des Auf- und Abgangsbauwerks zur Außenwand des Gebäudes mindestens 5 Meter. Dieser Abstand wird nur durch den Abstand der südlichen Kante des Aufzugsturm hin zum erkerartigen Ausbaus des Gebäudes Brauergasse 1 unterschritten. Hier beträgt der Abstand Kante auf Kante mindestens 3,89 Meter. Allerdings sind für die Berechnung der Abstandflächen nur die Gebäudeaußenwände in Anschlag zu bringen. Regelmäßig ist für die Annahme einer erdrückenden Wirkung kein Raum, wenn die jeweiligen Abstandsflächen eingehalten sind. Die Abstandsflächenvorschriften der LBO finden im vorliegenden Fall aufgrund von § 1 Abs.2 Nr. 1 LBO keine Anwendung, da es sich bei dem geplanten Bauwerk um eine Verkehrsanlage und kein Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO handelt.

Anderes gilt auch nicht für die am Brückenbauwerk befindlichen Aufzugtürme, da sie nicht unabhängig von sonstigen baulichen Anlagen genutzt werden können und somit nicht das Kriterium der selbständigen Nutzbarkeit erfüllen, welches für die Gebäudeeigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.1995 – 4 B 245/95, juris Rn. 4). Sie bilden vielmehr eine funktionale Einheit mit dem Fußgängersteg. Selbst wenn man die Anwendbarkeit der Abstandsflächenvorschriften zu Grunde legen würde, wären die erforderlichen Abstände aber gleichwohl eingehalten.

Der Bebauungsplan „Sanierung West Quartier 5“ setzt für die umliegenden Gebäude ein besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO fest. Gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 2 LBO beträgt die Abstandsfläche in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe. Bei einer aufgerundeten Höhe des Aufzugsturms von 12,5 Meter beträgt die erforderliche Abstandsfläche daher 2,5 Meter. Diese Abstandsfläche liegt ausweislich der Planunterlagen auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen. Geht man nun von einem Abstand von 5 Meter zwischen Aufzugsturm und der gegenüberliegenden Gebäudewand der Brauergasse 1 aus, ergibt sich bei Zugrundelegung eines Faktors von 0,2 der Wandhöhe und zusätzlicher Berücksichtigung der Dachgauben des Gebäudes Brauergasse 1 keine Abstandsfläche, die dazu führt, dass es zu einer Überdeckung mit der Abstandsfläche des Aufzugsturms kommen könnte. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Gebäude Brauergasse 1 die im Bebauungsplan „Sanierung West Quartier 5“ enthaltene Baulinie zur Aalener Straße einhält. Im Bebauungsplan ist insoweit nämlich eine abweichende Bauweise festgelegt. Gebäude dürfen entsprechend der Festsetzungen bis an die hintere Baugrenze gebaut werden. Zur Seite der Aalener Straße hin liegt zudem eine geschlossene Bauweise vor. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LBO ist eine Abstandsfläche vor Außenwänden an Grundstücksgrenzen nicht erforderlich, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss, es sei denn, die vorhandene Bebauung erfordert eine Abstandsfläche. Aufgrund der festgesetzten Baulinie des o.g. Bebauungsplanes muss vorliegend an die Grenze gebaut werden und die vorhandene Bebauung (nämlich die Verkehrsfläche) erfordert keine Abstandsfläche. Somit wären der erforderliche Abstand eingehalten, wenn man eine Anwendbarkeit der Abstandsflächenvorschriften unterstellen würde.

Unabhängig von der Bewertung, dass eine erdrückende Wirkung bei der Einhaltung von Abstandsflächen regelmäßig nicht anzunehmen ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die mit dem Bauwerk verbundenen optischen Wirkungen und Beeinträchtigungen nicht von solchem Gewicht sind, dass eine erdrückende Wirkung anzunehmen wäre. Dies ergibt sich aus der zierlichen Gestaltung des Auf- und Abgangsbauwerks, denn dieses kommt ohne zusätzliche Stützen aus und ist unter den Treppen offen gestaltet, um eine massive Wirkung zu vermeiden. Die Antragstellerin konnte u.a. die Tragkonstruktion der Auf- und Abgangsbauwerke durch Ausreizung der statischen Möglichkeiten im Laufe der 1. Planänderung zudem noch verringern. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Aufzugsturm auf das Gebäude Brauergasse 1 erheblicher einwirkt. Mit einer Seitenlänge von ca. 3,5 Metern und der Höhe von 12 Metern stellt er ein prägendes Element dar. Allerdings wirkt das Bauwerk nicht wie eine „Betonssäule“, da die bauliche Gestaltung nicht auf einer reinen Betonfassade des Turms beruht. Die Vorhabenträgerin plant, den Turm in einer „transparenten Form“ zu gestalten. Dabei muss der Turm lediglich auf Höhe des ersten Stockwerks aus Beton errichtet werden, um einen Aufprallschutz gegen Fahrzeuge auf der Aalener Straße zu haben. Die Gestaltung ab dem 1. Stockwerk wird mit einer lichtdurchlässigen und milchglasähnlichen Ausgestaltung erfolgen, um den Turm nicht als lichtnehmenden Fremdkörper wirken zu lassen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Turm nur eine geringe Kantenlänge hat und keine abschottende Wirkung für die gesamte Fassade des Gebäudes Brauergasse 1 hat. Das Verhältnis der Baukörper und ihre Lage zueinander sowie das Erscheinungsbild und Gesamtwirkung des Bauvorhabens erzeugen als solche keine erdrückende Wirkung. Auch bei der geplanten Höhe des Aufzugsturms ist ein grobes Missverhältnis zwischen den Baukörpern nicht zu erkennen.

#### **3.14.2.2 Einsichtnahmemöglichkeiten**

Auch unter dem Gesichtspunkt der von den Einwendern vorgetragenen Einsichtsmöglichkeiten ergeben sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Dabei wurde insbe-

sondere vorgetragen, dass das Brückenbauwerk Einblicke in teilweise sensible Geschäfts-, Wohn- und Schlafräume der Bauwerke Bachgasse 9 und Brauergasse 1 ermöglichen werde und daraus negative Folgen für die Gesundheit zu erwarten seien.

Zwar sind Einsichtsmöglichkeiten, die von einem öffentlichen Weg, wie der hiesigen Brücke, aus eröffnet werden, anders zu bewerten als Einsichtsmöglichkeiten aus Nachbargebäuden, wie sie in einer verdichteten Innenstadtlage üblicherweise zu erwarten sind, weil die Privatheit hier den Blicken der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Dennoch sind Einsichtnahmemöglichkeiten in bebauten Gebieten geradezu typisch. Gleichwohl führt die von der Brücke aus mögliche Einsicht in die Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1 zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich die Passanten nur kurzweilig auf der Treppe und dem Bereich vor dem Aufzug aufhalten, um sie ihres jeweiligen Zweckes wegen zu benutzen. Zum anderen ist es grundsätzlich zumutbar, sich gegen Einsichtsmöglichkeiten in Wohn- oder Geschäftsräume mit geeigneten Mitteln (Gardinen, Jalousien usw.) zu schützen (vgl. hierzu OVG Hamburg, Urteil vom 26.04.2013 – 5 E 9/11.P, juris Rn. 61). Diese genannten Maßnahmen stellen probate Werkzeuge dar, um eine Einsichtnahme zur Tagzeit zu verhindern und die Privatsphäre zu schützen. Selbiges gilt, soweit Bedenken hinsichtlich des zu gewährleistenden Datenschutzes des, in dem Gebäude Brauergasse 1 befindlichen, Steuerberatungsbüros geltend gemacht wurden. Zur Nachtzeit, in der eine in den Räumlichkeiten befindliche Lichtquelle dazu führen kann, dass trotz einer Gardine o.ä., eine schemenhafte Einsichtnahme möglich wird, kann eine Einsichtnahme mit Rollläden oder blickdichten Vorhängen verhindert werden. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde befinden sich eben solche Rollläden an den Fenstern der Gebäuden Bachgasse 9 und der Brauergasse 1, die in Richtung des geplanten Brückenbauwerks ausgerichtet sind. Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Kosten für den Einbau von verspiegelten Fensterscheiben, die bzgl. der sonstigen Produkt- und Qualitätsmerkmale den vorhandenen Fenstern entsprechen, an den Fenstern im 1. und 2. OG der Gebäudefassade Aalener Straße der Gebäude Brauergasse 1 und Bachgasse 9 zu übernehmen (vgl. Kap A. V. Ziffer. 18). Einem geforderten Sichtschutz in Form einer verspie-



gelten Glaswand an dem Brückenbauwerk hat die Vorhabenträgerin insoweit widersprochen. Eine Verpflichtung zur Anbringung einer solchen Glaswand war aufgrund der obigen Ausführungen und der Zusage der Vorhabenträgerin auch nicht angezeigt.

### **3.14.2.3 Verschattung**

Das geplante Bauwerk führt zu keiner unzumutbaren Verschattung der umliegenden Gebäude. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Zumutbarkeitsgrenze bei Verschattungswirkungen normativ nicht festgelegt ist. Die Zumutbarkeit der Verschattung ist an den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 4/04, juris Rn. 58). Die betroffenen Gebäudefassaden der Gebäude Bachgasse 9 und Brauergasse 1 sind nach Nordosten ausgerichtet. Aufgrund dieser Ausrichtung ist mit einer direkten Einstrahlung nur in den späten Abendstunden der Sommermonate zu rechnen, bei denen die Sonne schon sehr tief steht. Aufgrund der oben beschriebenen baulichen Gestaltung des Brückenbauwerks ist daher nicht mit unzumutbaren Verschattungen zu rechnen.

### **3.14.2.4 Belichtung / Belüftung**

Auch hinsichtlich der Erfordernisse der ausreichenden Belichtung und Belüftung ist aufgrund der obigen Ausführungen (vgl. Kap. B. IV. 3.14.2.1) davon auszugehen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen insoweit nicht zu erwarten sind.

### **3.14.2.5 Aussicht**

Die Verbauung der „Aussicht“ durch das Brückenbauwerk stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung der Anlieger dar. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks gibt (vgl. VGH München, Beschluss vom 29.07.2011 – 15 N 08.2086, juris Rn. 20). Wenngleich es keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks gibt, das private Interesse des Grundstückseigentümers daran also keinen rechtlich geschützten Belang darstellt, handelt es sich bei ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft doch um einen die Wohnqualität

beeinflussenden Faktor (BVerwG, Urteil vom 9.02.2005 – 9 A 80/03, juris Rn. 27). Dieser Umstand darf daher in der Abwägung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine ästhetische Beeinträchtigung durch das Bauwerk ist nachweislich gegeben. Allerdings liegt auch kein Fall vor, in dem ausnahmsweise eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ des Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen werden kann (vgl. VGH München, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041, juris Rn. 100). Die zu erwartende Beeinträchtigung sind daher unter Würdigung der Umstände dieses Einzelfalls aber vor allem mit Blick auf die Altstadtlage, in der mit baulichen Veränderungen gerechnet werden muss, die vorhandenen Bahngleise und die Brücke der B290, nicht so schwer zu gewichten. Sie treten im Rahmen der Abwägung jedenfalls hinter die mit der Verwirklichung verbundenen öffentlichen Interessen zurück.

### **3.14.2.6 Wertminderung / Mietwertminderung**

Durch Einwender wurde geltend gemacht, dass die Verwirklichung des Vorhabens für sie zu einem, über die Bauzeit des Vorhabens hinausgehenden, Verlust von Mieteinnahmen, einer entsprechenden Senkung der Wirtschaftlichkeit und schlechteren Vermietbarkeit ihrer Immobilien und somit insgesamt zu einer Wertminderung ihrer Immobilien bzw. zu einer praktischen Enteignung führen werde.

Entgegen der Auffassung der Einwender sind die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen weder als faktischer Entzug des Eigentums, noch als Teilenteignung oder als Verhinderung einer Vermietungsmöglichkeit zu betrachten, noch sind Beeinträchtigungen solcher Art zu erwarten, die die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten. Ein finanzieller Ausgleich für solche vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist nur auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG geboten. Für die von einigen Einwendern geforderte Entschädigung wegen der o.g. einer Wertminderungen gibt diese Regelung, die einen Ausgleichsanspruch lediglich für solche Fälle vorsieht, in denen Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, (ausgenommen der in diesem Beschluss bereits dem Grunde nach

festgesetzten Ansprüche) jedoch nichts her, denn nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Beeinträchtigungen verbundenen Vorhabens ausgelöst wird, begründet i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Eigentümer eines Grundstücks kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut oder erwirbt er aufgrund einer Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 12.11, juris Rn. 71). Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist dabei genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris RN. 402, m.w.N.). Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der jeweiligen Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen.

In diesem Zusammenhang ist sich die Planfeststellungsbehörde durchaus bewusst, dass auch die zuvor genannten Minderungen des Verkehrswertes (bzw. des Mietwertes) einer Immobilie durch tatsächliche Auswirkungen des Vorhabens, die über den Schutzbereich des § 74 Abs. 2 LVwVfG hinaus durch das Planvorhaben ausgelöst werden, beachtlich sein können und deshalb als private Belange mit in die Abwägung einbezogen werden müssen. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens jedoch so gewichtig, dass die Belange der Betroffenen ohne finanziellen Ausgleich dahinter zurücktreten müssen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen solcher Art auftreten, die die jeweilige Zumutbarkeitsschwelle überschreiten (s.o. Kap B. IV. 3.14.2.1). Wertverluste, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, treten ebenso nicht ein. Eine derartige, nicht mehr im Rahmen der Sozialbindung des Eigen-

tums hinzunehmende Beschränkung der Eigentumsgarantie liegt ist erst dann anzunehmen, wenn das Eigentum in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtschale übrigbleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 404; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2010 – BvR 2736/08, juris Rn. 48 ff.).

### **3.14.2.7 Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb**

Einzelne Einwender befürchten Umsatzeinbußen oder Umsatzrückgänge und Erschwernisse im Geschäftsbetrieb. Umsatzeinbußen werden dabei sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung befürchtet. Diese Befürchtungen ergäben sich während der Bauzeit aus einer schlechteren Erreichbarkeit bzw. der zeitweise fehlenden Anbindung des Inselfparkplatzes an die Altstadt und nach Fertigstellung aufgrund einer behaupteten Abspaltung der Innenstadt und dem Gelände der Landesgartenschau. Als betroffenes Recht kommt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Art. 14 GG in Betracht. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorhaben für die betroffenen Gewerbebetriebe zu tatsächlichen Veränderungen führen wird. So kann es bspw. während der Bauphase zu Umsatzeinbußen kommen. Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die, in teilweise erheblicher Entfernung zum Vorhaben befindlichen, Geschäfte und Lokale der Einwender haben wird. Denn selbst wenn Kunden den nun etwas längeren Weg vom Inselfparkplatz in die Altstadt ablehnen würden, bestünde noch eine erhebliche Anzahl weiterer kostenloser und kostenpflichtiger Parkmöglichkeiten um die Altstadt herum.

Unabhängig von dieser Einschätzung gilt aber, dass es sich bei den geltend gemachten Belangen der Einwender nicht um rechtlich geschützte wirtschaftliche oder sonstige Belange solcher Art handelt, die nicht durch gegenläufige öffentliche Belange ohne finanziellen Ausgleich überwunden werden könnten, denn dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf die bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Art. 14 Abs. 1 GG

schützt nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen und tatsächliche Gegebenheiten, auch wenn diese für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind, weil sie nicht zum Bestand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gehören (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020 – 1 BvR 1679/17, juris Rn. 86). Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, wenn sich eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundene Verlust der Lagegunst auf den Bestand des Kundenkreises negativ auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.04.2004 – 9 A 16/03, juris Rn. 26, m.w.N.). Nicht geschützt ist dabei insbesondere der Verlust an Stammkunden und der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch oder gar die möglichst kurze Anbindung zu einem bestimmten Parkplatz. Insbesondere geht mit Schließung der Unterführung keine „Einräumung einer tatsächlichen Begünstigung verloren“, wie von den Einwendern vorgetragen. Auch Ertrags- einbußen, z.B. durch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm, sind nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ersatzfähig, denn § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dient dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vor vermeintlichen Lärmbelastungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 74). Die Planfeststellungsbehörde hat die oben geltend gemachten Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen bewertet und kommt im Rahmen einer Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein weitaus höheres Gewicht beizumessen ist. Hinsichtlich der tatsächlichen Lärmbelastungen, die die Schwelle der Zumutbarkeit überschreiten, wird auf die obigen Ausführungen (vgl. Kap. B. 3.1.1.2) und die entsprechenden Nebenbestimmungen zur Entschädigung verwiesen .

### **3.14.3 Gebäudeschäden**

Eventuell eintretende und tatsächlich auf das Vorhaben zurückzuführende (baubedingte) Gebäudeschäden werden über das festgesetzte Beweissicherungsverfahren erfasst und sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.

### **3.15 Sonstiges**

Soweit von Einwendern vorgetragen wurde, dass ganze Bevölkerungsgruppen aus Sicherheitsgründen von der Benutzung der Brücke ausgeschlossen würden, ist dem

schon aus tatsächlichen Gründen nicht zu folgen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt eine Überführung unter Sicherheitsgesichtspunkten eine bessere Lösung dar als eine Unterführung. Dem persönlichen Sicherheitsempfinden einzelner Einwender kann insoweit nicht abgeholfen werden. Auch ist nicht ersichtlich, dass, wie vorgetragen, das Recht von verschiedenen Einwendern auf Mitbenutzung und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG, beschränkt werden würde, weil sie sich nicht trauen würden, die Brücke zu benutzen.

Soweit von einem Einwender vorgetragen wurde, dass die Wohnqualität des Grundstücks Hirtengasse 17 durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, ist festzuhalten, dass diese Aussagen als rein subjektiv einzustufen sind, da es kein allgemein anerkanntes Maß für Wohnqualität gibt. Das Grundstück befindet sich auch ca. 100m von der geplanten Brücke entfernt und verfügt über keine direkte Sichtverbindung zu dem Vorhaben. Insbesondere hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen ist festzustellen, dass das Grundstück in einem Bereich liegt, der keine Überschreitung der Grenzwerte der Beurteilungspegel zu befürchten hat. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen. Soweit ferner auch eine Zerstörung des „Wohnwertes“ bzw. der „Lebensqualität“ geltend gemacht wurde, ist darauf zu verweisen, dass es sich dabei jeweils um individuelle subjektive Empfindungen handelt, denen insoweit nicht abgeholfen werden kann.

Von mehreren Einwendern wurde vorgetragen, dass sie bei Verwirklichung des Vorhabens im Falle von Sanierungen ihrer Gebäude mit finanziellen Mehraufwendungen wegen angeblich aufwendigerer Sicherheitsmaßnahmen für Passanten auf der Fußgängerbrücke rechnen müssten. Daher seien ihnen diese Mehraufwendungen von der Vorhabenträgerin zu ersetzen. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Aufgrund des Abstandes der Gebäude zu dem Brückenbauwerk ist mit keinen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen zu rechnen, die nicht eh schon für die an den Gebäuden entlanglaufenden Passanten ergriffen werden müssten.

## **V. Gesamtabwägung und Zusammenfassung**

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen der Privatpersonen, den Erwiderungen der Antragstellerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander abgewogen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen sowie gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

## **VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 28.09.2023 wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten nach § 28 LVwVfG bedurfte es nicht, da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine behördliche Nebenanordnung handelt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 30.08.1990 – Az. 8 S 1740/90).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann im öffentlichen Interesse erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegen vor und ihr Erlass ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde verhältnismäßig und angemessen. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessenausübung sind insbesondere mit Blick auf die betroffenen Eigentumsrechte und unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes keine zweckmäßigkeit- oder sonstige Gründe ersichtlich, die gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sprechen.

Das besondere Interesse der Allgemeinheit wird durch die zeitnahe Bereitstellung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit begründet, denn diese dient dem Allgemeinwohl. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Verankerung dieser Belange sowohl in § 9 StrG, als auch der Tatsache, dass mit dem Vorhaben auch dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung getragen wird. Die Realisierung einer barrierefreien Querungsmöglichkeit, ist insbesondere mit Blick auf die im Jahr 2026 stattfindende Landesgartenschau dringend geboten. Zu der Landesgartenschau werden mindestens 750.000 Besucher erwartet, von denen ein großer Teil erwartungsgemäß unter anderem höheren Alters sein wird oder mit Kinderwägen und Fahrrädern unterwegs sein wird. Diese Verkehrsteilnehmer sind und auf eine bequeme barrierefreie Querungsmöglichkeit von und zu der Altstadt angewiesen, denn es kann angenommen werden, dass die Besucher der Landesgartenschau bei ihrem Besuch zahlreich entweder durch die Altstadt hin zur Landesgartenschau laufen werden oder nach dem Besuch der Landesgartenschau in die Altstadt gehen wollen.

Ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehbarkeit liegt aufgrund der besonderen Dinglichkeit der Umsetzung der Maßnahmen vor. Diese besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Vollsperrung der Eisenbahnstrecke 4940 im Zeitraum vom 11.04.2025 bis zum 14.04.2025. Die Vollsperrung ist für den Einhub des Brückenbauwerks zwingend erforderlich. Um die Sperrpause dafür nutzen zu können, müssen die gesamten bauli-



chen Vorleistungen bereits abgeschlossen seien. Dies betrifft unter anderem die Fällung der Gehölze an der Bahnböschung. Diese muss im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 durchgeführt werden (§ 39 BNatschG). Damit das Bauwerk bis April 2026 fertiggestellt werden kann, muss die Fällung aber spätestens im Februar 2024 durchgeführt werden. Eine Fällung, die erst im Winter 2024/2025 stattfindet, wäre aufgrund der weiteren zeitlichen Zwangspunkte zu spät. Die Rodung der Wurzelstöcke muss zudem innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, aber noch vor der Ablage von möglichen Eiern erfolgen, um den Eintritt von Zugriffsverboten zu verhindern. Hierbei steht ein Zeitfenster von Anfang April bis Mitte Mai zur Verfügung. Auch das Absammeln und Vergrämen von Eidechsen aus dem Baufeld muss im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai erfolgen. Sollten diese Maßnahmen nicht zeitgerecht umgesetzt werden können, würde dies zu einer Kettenreaktion von Verschiebungen führen. Unter anderem würde eine Verspätung der genannten Maßnahmen dazu führen, dass diese zeitlich nicht mehr ineinandergreifen könnten und die geplante Sperrpause im Jahr 2025 nicht genutzt werden könnte. Aufgrund des erheblichen zeitlichen Vorlaufs für die entsprechende Genehmigung einer Vollsperrung der Bahnstrecke seitens der DB Netz AG musste diese Vollsperrung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch die Vorhabenträgerin verbindlich beantragt werden. Die zeitliche Nichteinhaltung der Sperrpause hätte zur Folge, dass die gesamte Realisierung des Vorhabens erheblich verzögert werden würde, denn eine erneute Sperrpause ist nicht vor dem Jahr 2027 zu erwarten. Grund dafür ist, dass die Eisenbahnstrecke 4940 vor dem Jahr 2027 als Ausweichstrecke für von der Bundesregierung beschlossene Ausbaumaßnahmen in den Hochleistungskorridoren vorgesehen ist und eine Sperrung der Strecke deshalb ausgeschlossen ist. Somit wäre eine Fertigstellung vor der Landesgartenschau 2026 ausgeschlossen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Vorhabenträgerin die aufgrund der Umplanung und Abstimmung eingetretenen Zeitverzug selbst zu vertreten hätte. Vielmehr liegen die Dinge so, dass der dem Gebot der Konfliktbewältigung geschuldete Interessenausgleich der Beteiligten im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung unvorhersehbar viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Eine verzögerungsfreie termingerechte Baudurchführung ist aber auch eine wesentliche Voraussetzung zur Einhaltung der kalkulierten Kosten. Weshalb die Antragstellerin auch mit dem Verweis auf eine mögliche Kostensteigerung für den Fall einer Verzögerung der Planumsetzung zu überzeugen vermag. Es ist aufgrund allgemeingültiger, nicht weiter beweisbedürftiger Erfahrungssätze leicht nachvollziehbar, dass Bauvorhaben sich gegenüber den veranschlagten Kosten umso mehr verteuern, je länger sich die Bauausführung hinauszögert, Daher spricht auch das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung der öffentlichen Hand für die beantragte Anordnung des Sofortvollzuges. Da die kalkulierten Kosten auch Thema zahlreicher Einwendungen waren, wird deutlich, dass an der Einhaltung der Kosten umso mehr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. In Anbetracht der derzeitigen Baupreissteigerung ist die Einhaltung der Kosten aber nur möglich, wenn mit den Baumaßnahmen zeitnah begonnen werden kann.

Das durch die dargestellten Punkte belegte öffentliche Interesse der Allgemeinheit übersteigen auch das Aufschubinteresse von potentiellen Rechtsbehelfsführern. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass mit der sofortigen Vollziehung zwangsläufig (mittelbare) Eingriffe in Rechte Dritter verbunden sind. Im Ergebnis kann das Aussetzungsinteresse bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das öffentliche Interesse an einer sofortigen Realisierung des Planvorhabens nicht überwiegen, denn das Risiko, dass den Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss ein möglicher Erfolg ihrer Klagen durch Schaffung vollendeter Tatsachen genommen wird, ist aufgrund der Tatsache, dass zunächst die Vorbereitung des Baufelds im Mittelpunkt steht, als nicht zu hoch einzustufen. Ebenso sind die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Private nicht zu hoch zu bewerten, weil nur wenige Flächen, die nicht im Eigentum der Vorhabenträger stehen, in Anspruch genommen werden müssen. Es ergeben sich vielmehr insbesondere mittelbare Beeinträchtigungen für die Anwohner durch das Vorhaben, die aber vielfach nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit übersteigen. Da die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Interessenabwägung sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und abgewogen hat und ihnen, soweit es geboten und erforderlich war, durch die in

diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen hat, überwiegt schlussendlich das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Realisierung des Bauvorhabens und somit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Interesse der möglicherweise belasteten Beteiligten, bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung verschont zu bleiben.

## **VII. Begründung der Kostenentscheidung**

Eine Gebührenfestsetzung erfolgt vorliegend nicht, da die Antragstellerin von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist, vgl. § 10 Abs. 2 LGebG.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

### Hinweis:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Stadt Ellwangen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen bezieht oder welcher Teil der Begründung sich auf das Vorbringen eines anderen bezieht, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.



P. Gleißner

Ausgefertigt

Stuttgart, den 16.01.2024

Butscher